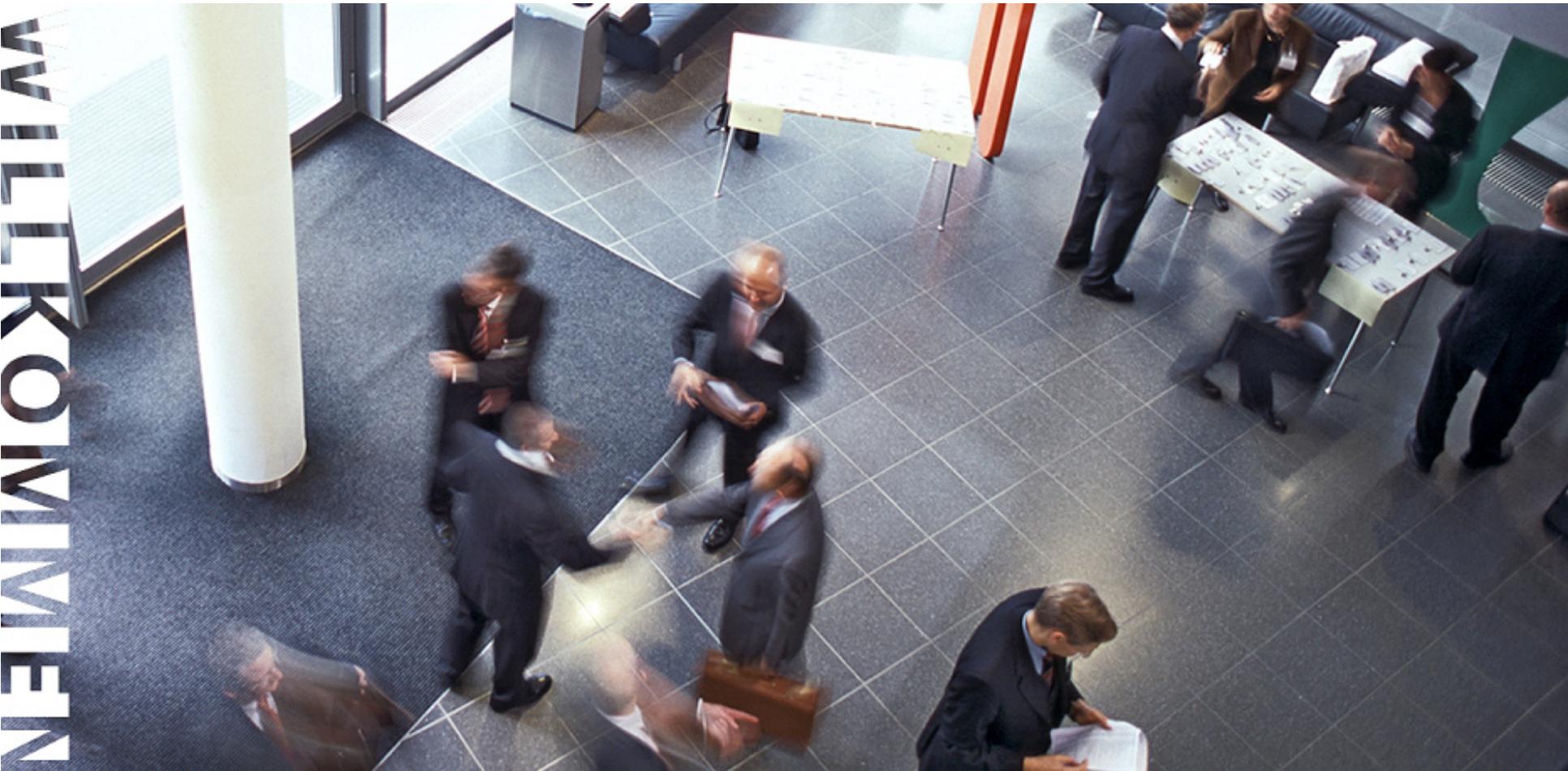




Gesellschaftsrecht

Buchführungs- und Rechnungslegungsrecht (Gruppe 1 und 2)
Prof. Dr. Lukas Müller, Assistenzprofessor für Wirtschaftsrecht
Universität St. Gallen



Organisatorisches

- Falls Sie Fragen oder Bemerkungen zum Teil «Buchführungs- und Rechnungslegungsrecht» haben:
 - lukas.mueller3@unisg.ch
- Den Podcast für alle Termine finden Sie jeweils auf der Website des Lehrstuhls von Prof. Sethe.

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung in die Buchführung und Rechnungslegung nach Obligationenrecht
2. Rechnungslegungsrecht: Themen aus der Anwalts- und Gerichtspraxis
3. Die Aktiengesellschaft in der Unternehmenskrise (insb. OR 725)
4. Konzernrechnung
5. Anerkannte Rechnungslegungsstandards
6. Wie kommt man zu Buchführungs- und Rechnungslegungsinformationen?
7. Enforcement und Haftung für fehlerhafte Rechnungslegung

Einführend ins Thema:

- CONRAD MEYER, *Finanzielles Rechnungswesen, Einführung mit Beispielen und Aufgaben*, 2. A., Zürich 2012.

Zur Vertiefung:

- CONRAD MEYER, *Accounting, Ein Leitfaden für das Verständnis von Finanzberichten*, 2. A., Zürich 2012.
- PETER BÖCKLI, *Neue OR-Rechnungslegung*, Zürich 2014.
- LUKAS HANDSCHIN, *Rechnungslegung im Gesellschaftsrecht*, 2. A. Basel 2016.
- CONRAD MEYER, *Konzernrechnung Einführung in die Systematik des konsolidierten Abschlusses*, Zürich 2014.
- PELLENS ET AL., *Internationale Rechnungslegung*, 9. A., Stuttgart 2014.
- KRISHNA G. PALEPU/PAUL M. HEALY, *Business Analysis and Valuation: Using Financial Statements, Text and Cases*, 5. A., Boston MA 2013.

Wichtige Nachschlagewerke für die Praxis

- **DIETER PFAFF/STEPHAN GLANZ/THOMAS STENZ/FLORIAN ZIHLER (Hrsg.): Rechnungslegung nach Obligationenrecht – mit Berücksichtigung steuerrechtlicher Vorschriften, veb.ch Praxiskommentar, Zürich 2014** (ist über www.swisslex.ch abrufbar)
- **TREUHAND-KAMMER, Schweizer Handbuch des Wirtschaftsprüfers, Band «Rechnungslegung», Zürich 2014.**
- TREUHAND-KAMMER, Schweizer Handbuch des Wirtschaftsprüfers, Band «Eingeschränkte Revision», Zürich 2013.
- TREUHAND-KAMMER, Schweizer Prüfungsstandard, Ausgabe 2013, Zürich 2013.
- Beck'sches IFRS-Handbuch, Kommentierung der IFRS/IAS, 5. A., München 2016 (via www.beck-online.de abrufbar).

Rechnungslegung ist zentral für das Gesellschaftsrecht

- Rechenschaftsablage über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
- Sehr bedeutend im Bereich der zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen sowie schiedsgerichtlichen Verfahren
- Steuerbemessung: der handelsrechtliche Abschluss ist grundsätzlich für die Besteuerung massgeblich («Massgeblichkeitsprinzip»; Art. 58 Abs. 1 lit. a DBG)
- Das Rechnungslegungsrecht ist zentral für das Verständnis zahlreicher gesellschaftsrechtlicher Bestimmungen, z.B.:
 - Pflichten des VR (Art. 716a OR)
 - Kapitalverlust, Überschuldung (Art. 725 OR)
 - Gewinnausschüttung (Art. 660 ff., 671 ff. OR)
 - Sacheinlage-/Sachübernahme (Art. 628 Abs. 2 OR)
 - Einlagerückgewähr (Art. 680 Abs. 2 OR)
 - Kapitalveränderungen (z.B. Art. 650 ff., 732 ff. OR)
 - Anfechtung und Nichtigkeit von Beschlüssen
 - Verantwortlichkeitsklagen; insb. Art. 752, 753, 754 und 755 OR

EINFÜHRUNG IN DIE BUCHFÜHRUNG UND RECHNUNGSLEGUNG NACH OBLIGATIONENRECHT

Was sieht man in Finanzberichten?

- Geschäftsaktivitäten eines Unternehmens schlagen sich in den Zahlen des Rechnungswesens nieder
- Beispiele:
 - Aufnahme von Darlehen; Erhöhung des Aktienkapitals
 - Ausgabe einer Wandelanleihe
 - Investition in Anlagen; Verkauf einer Immobilie
 - Personal anheuern; Löhne auszahlen
 - Herstellen und Verkaufen von Produkten
 - Garantie- und Gewährleistungsansprüche

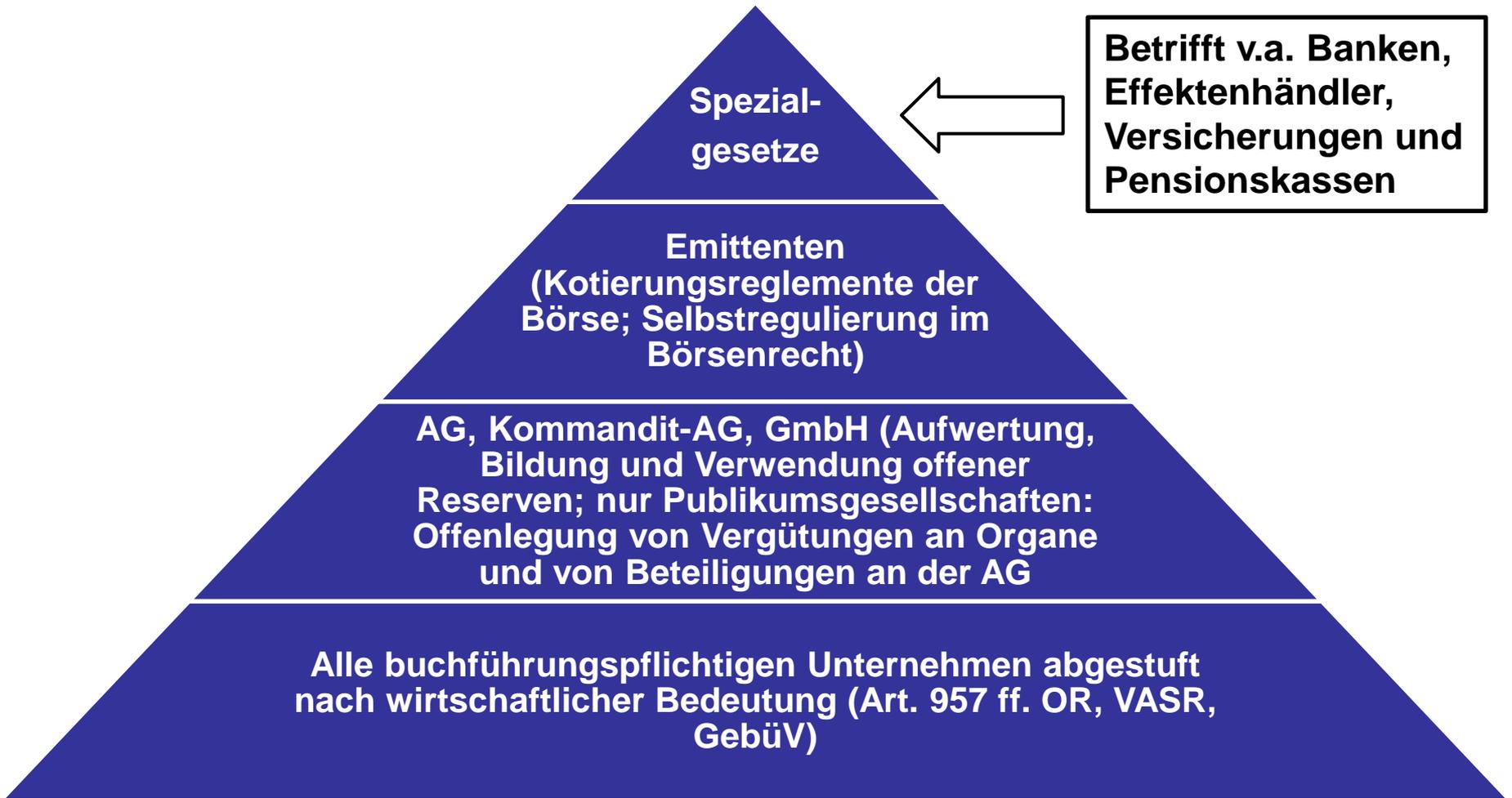
(MEYER, Accounting, 27)

Zweck von Finanzberichten

- Orientierungshilfe für das Management, Investoren und andere Anspruchsgruppen
- Unterstützung bei Investitionsentscheidungen
- Mass zur Beurteilung des Managements
- Überprüfung der operativen Leistungskraft des Unternehmens
- Frühwarnindikator für künftige Chancen und Risiken
- Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

(MEYER, Accounting, 27)

System des Rechnungslegungsrechts



Wichtigste Normen zur Rechnungslegung nach OR

- Buchführung und Rechnungslegung: Art. 957 ff. OR
- Jahresrechnung: Art. 959 ff. OR
- Rechnungslegung für grössere Unternehmen: Art. 961 ff. OR
- Abschluss nach anerkanntem Standard: Art. 962 f. OR
- Konzernrechnung: Art. 963 ff. OR
- VO über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR), SR 221.432

Finanzielles Rechnungswesen als Basis

- Laufende Geschäftsbuchhaltung zur Erfassung der Buchungstatsachen («Buchführung», Art. 957a OR).
- Bilanz als Übersicht zur Vermögens- und Finanzlage (Momentaufnahme am Bilanzstichtag).
- Erfolgsrechnung zeigt die Ertragslage über ein Jahr, Geldflussrechnung stellt die Geldströme dar.
- Eigenkapitalnachweis als Übersicht zur Entwicklung des Eigenkapitals.
- Anhang mit Erläuterungen und Ergänzungen.

(MEYER, Accounting, 29)

Begriffe «Buchführung» und «Rechnungslegung»

Buchführung (Art. 957 f. OR)

- Die Buchführung zeichnet die Geschäftsvorfälle auf und bildet die Grundlage für die Rechnungslegung.
- Sie besteht aus der (internen) Finanzbuchhaltung und Dokumentation aller Buchungsbelege, Kontoauszüge, Buchungssätze, Buchungs-Journal etc.

Rechnungslegung (Art. 958 ff. OR)

- Rechnungslegung bedeutet, über Geschäftsvorfälle mittels vergleichbaren, verständlichen und relevanten Informationen im Geschäftsbericht Rechenschaft abzulegen.
- Wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darstellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können.

Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht

- **Art. 957 Abs. 1 OR:**
 - «Der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen unterliegen:
 1. Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die einen Umsatzerlös von mindestens 500 000 Franken im letzten Geschäftsjahr erzielt haben;
 2. juristische Personen.»
- Kleine Unternehmen müssen weniger umfangreich Bericht erstatten; für grosse Unternehmen bestehen mehr Offenlegungspflichten (siehe z.B. Art. 961 ff. OR).
- **Allgemeine Regel:** Es sind alle Unternehmen buchführungspflichtig, wenn sie sich ins HR eintragen lassen müssen.

«Milchbüchlein-Rechnung» mit Vermögensnachweis für Kleinunternehmen



- **Art. 957 Abs. 2 OR** sieht Erleichterungen vor. Demzufolge muss nur eine «Einnahmenüberschussrechnung» mit «Vermögensnachweis» geführt werden, falls eine der folgenden Konstellationen gegeben ist:
 - Einzelunternehmung oder Personengesellschaft mit weniger als Fr. 500'000 Umsatz.
 - Nicht HR-eintragungspflichtige Stiftung (Art. 52 Abs. 2 und Art. 335 Abs. 1 ZGB) oder nicht-HR-eintragungspflichtiger Verein.
 - Bei Kleinststiftungen ohne Revisionsstelle ist diese Erleichterung bei weniger als Fr. 200'000 Umsatz zulässig, sofern die Aufsichtsbehörde dies genehmigt (Art. 83b Abs. 2 ZGB i.V.m. Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen, SR 211.121.3).

Vgl. GRETER/ZIHLER, veb.ch Praxiskommentar, Art. 957 OR N 19 ff.

Beispiel einer Einnahmenüberschussrechnung («Milchbüchlein-Rechnung»)

- Ein Getränkehändler kauft am 10. Dezember 2013 beim Lieferanten für Fr. 30'000 Getränke ein und bezahlt diese sofort mittels Banküberweisung.
- Am 19. Dezember 2013 werden aus dieser Lieferung Getränke mit Anschaffungskosten von Fr. 10'000 zum Preis von Fr. 12'000 verkauft.
- 2/3 des Warenbestands werden am Mitte Januar 2014 zu Fr. 24'000 verkauft. Die Lieferung und die Bezahlung erfolgt vertragsgemäss Ende Januar 2014 (und sie bleibt buchhalterisch 2013 unberücksichtigt; es erfolgt keine Periodenabgrenzung, vgl. Art. 958b Abs. 2 OR).
- Einnahmenüberschussrechnung per Ende 2013:

Datum	Einnahme/Ausgabe	Text
10.12.2013	-30'000.00	Bankzahlung für Getränkeeinkauf
19.12.2013	+12'000.00	Einnahmen aus Getränkeverkauf
Abschluss 2013	= -18'000.00	Ausgabenüberschuss 2013

Vgl. GRETER/ZIHLER, veb.ch Praxiskommentar, Art. 957 OR N 39 ff.

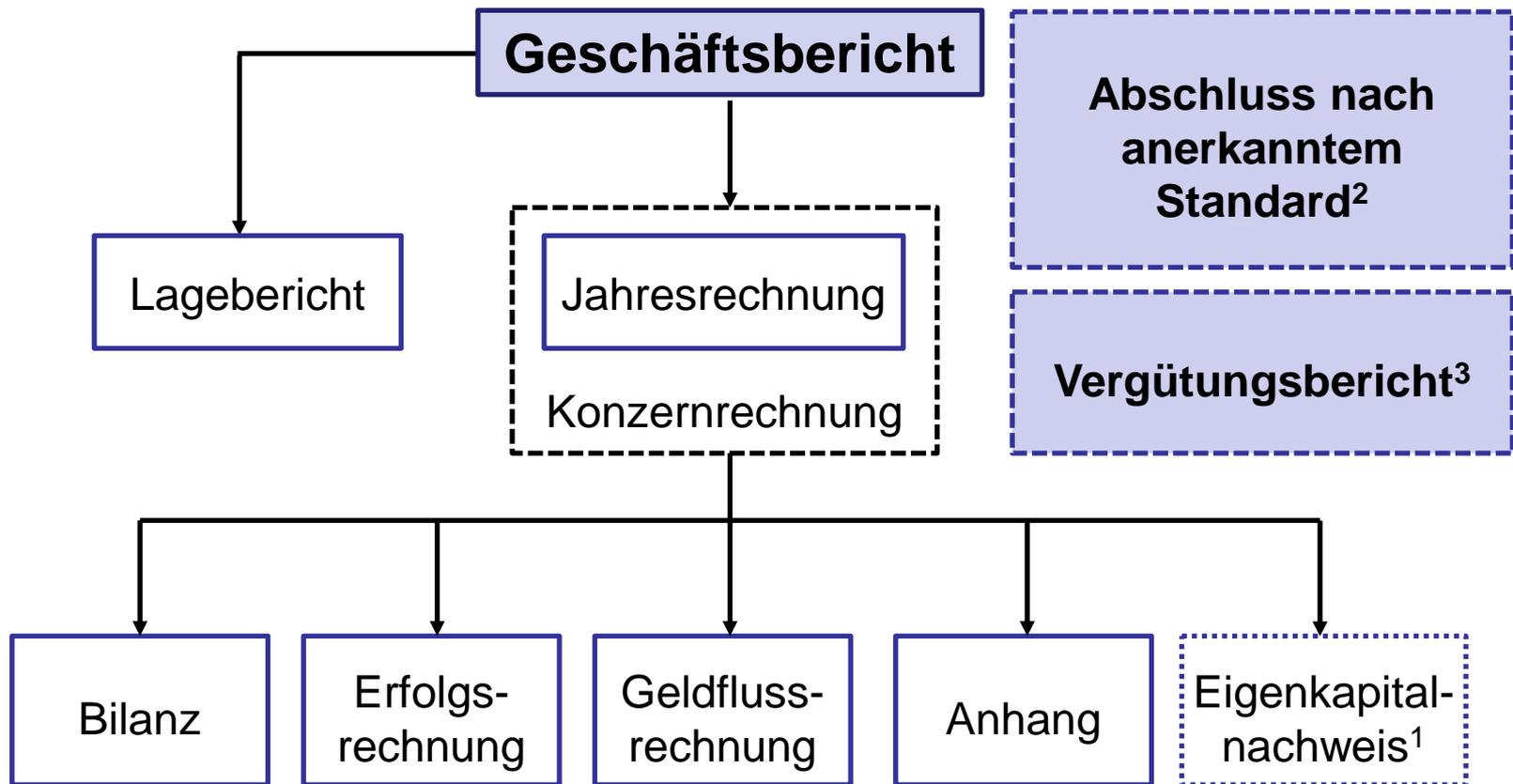
Nachweis über die Vermögenslage (Art. 957 Abs. 2 OR)

- Das Gesetz äussert sich nicht dazu, welche Vermögenswerte im Vermögensnachweis aufzuführen sind.
- Beispiel:

Vermögensnachweis 2014	
Kasse	25'000
Mobiliar	30'000
Immobilien	1'000'000
- Hypothek	-600'000
<u>Vermögen (netto)</u>	<u>455'000</u>

Vgl. GRETER/ZIHLER, veb.ch Praxiskommentar, Art. 957 OR N 61 ff.

Bestandteile des Geschäftsberichts in der Praxis



¹ «Eigenkapitalnachweis» bzw. «Eigenkapitalveränderungsrechnung» ist nach OR keine Pflicht.

² Der Abschluss nach anerkanntem Standard gilt nicht als Bestandteil des OR-Geschäftsberichts.

³ Ist nur für im In- oder Ausland kotierte Schweizer Aktiengesellschaften Pflicht, ist aber kein Bestandteil des Geschäftsberichts.

Bestandteile des Geschäftsberichts nach OR

	Kleine EU/PG	Kleinere JP	Grössere UG*	Publikumsorientierte Unternehmen**
Bilanz	✓	✓	✓	✓
Erfolgsrechnung	✓	✓	✓	✓
Anhang		✓	✓	✓
Zusätzliche Angaben im Anhang (OR 961a)			✓	(✓)
Geldflussrechnung			✓	(✓)
Lagebericht (OR 961c)			✓	(✓)
Abschluss nach anerkanntem Standard				✓
Konzernrechnung			✓	✓

- EU = Einzelunternehmung / JP = jur. Person / PG = Personengesellschaft / UG = Unternehmung
- * Zwei der Bedingungen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren sind erfüllt: Umsatzerlös > CHF 40 Mio.; Bilanzsumme > CHF 20 Mio.; Anzahl Vollzeitstellen > 250 (= Pflicht zur ord. Revision)
- ** Art. 963 OR: z.B. börsenkotiert, Pflicht zu ord. Revision, Genossenschaft mit >2000 Mitgliedern

Quelle: MÜLLER/HENRY/BARMETTLER, veb.ch Praxiskommentar, Art. 958 N 35

Art. 958 Abs. 3 OR

«Der Geschäftsbericht muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt und dem zuständigen Organ oder den zuständigen Personen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Er ist vom Vorsitzenden des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und der innerhalb des Unternehmens für die Rechnungslegung zuständigen Person zu unterzeichnen.»

Unterzeichnung des Geschäftsberichts (Art. 958 Abs. 3 OR)

- Die unterzeichnenden Personen bestätigen, dass sie die Unterlagen kennen, für richtig befinden und gutheissen.
- Wissenserklärung und Willenskundgabe
- Auch Zwischenbilanzen (z.B. nach Art. 725 Abs. 2 OR oder Art. 11 FusG) und Liquidationsbilanzen sind zu unterzeichnen.
- Für die Unterzeichnung gelten die allgemeinen handelsrechtlichen Vertretungsnormen **nicht!**

Unterzeichnungspflichtige Personen (Art. 958 Abs. 3 OR)

Einzelunternehmung:	Geschäftsinhaber
Kollektivgesellschaft:	sämtliche Gesellschafter
Kommanditgesellschaft:	sämtliche unbeschränkt haftenden Gesellschafter
Aktiengesellschaft:	der VR-Präsident bzw. das einzige VR-Mitglied
Gesellschaft mit beschränkter Haftung:	Vorsitzender der Geschäftsführung bzw. der einzige Geschäftsführer
Genossenschaft:	Präsident der Verwaltung bzw. das einzige Mitglied der Verwaltung

Vgl. MÜLLER/HENRY/BARMETTLER, veb.ch Praxiskommentar, Art. 958 OR N 88 ff.

Unterzeichnungspflichtige Personen (Art. 958 Abs. 3 OR)

Verein:	Präsident des Vorstands bzw. das einzige Mitglied des Vereinsvorstands
Stiftung:	das oberste Stiftungsorgan / i.d.R. der Präsident des Stiftungsrats bzw. das einzige Mitglied des Stiftungsrats

... und jeweils

- die für die Rechnungslegung innerhalb des Unternehmens zuständige Person gemäss Organisationsreglement (i.d.R. der «Chief Financial Officer», Finanzchef oder Chef-Buchhalter)

Vgl. MÜLLER/HENRY/BARMETTLER, veb.ch Praxiskommentar, Art. 958 OR N 88 ff.

Wirkung der Unterzeichnung

- **Art. 958 Abs. 3 OR** ist eine **Ordnungsvorschrift**.
- Fehlende Unterschrift macht den Geschäftsbericht nicht ungültig (keine Gültigkeitsvorschrift).
- Nichtunterzeichnende Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorganes sind grundsätzlich für den Geschäftsbericht mitverantwortlich
 - Vgl. bei der AG: Art. 716a Abs. 1 Ziff. 6, Art. 754 und Art. 759 OR.

Wer muss den Geschäftsbericht genehmigen?

AG, Kommandit-AG und Genossenschaft	Generalversammlung (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 und 4, Art. 764 Abs. 2 und Art. 879 Abs. 2 Ziff. 3 OR)
GmbH	Gesellschafterversammlung (Art. 804 Abs. 2 Ziff. 4 und Ziff. 5 OR)
Verein	Vereinsversammlung (Art. 65 Abs. 2 ZGB)
Personengesellschaften	Alle Gesellschafter (Art. 558, Art. 598 Abs. 2 und Art. 600 Abs. 3 OR)
Stiftungen	zuständige Stiftungsaufsicht (in ZH: BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS); beim Bund: Eidg. Stiftungsaufsicht)

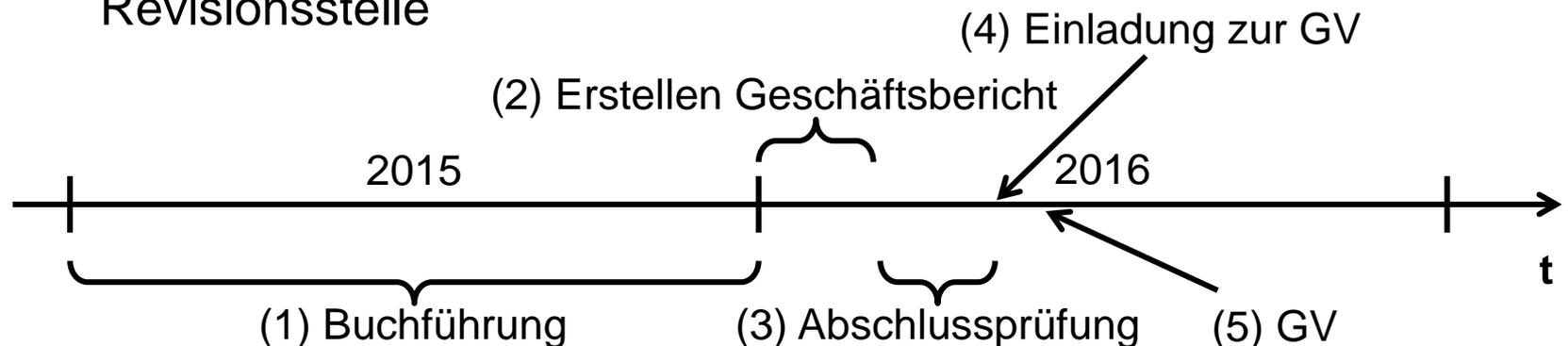
- Der Geschäftsbericht ist gemäss Art. 958 Abs. 3 OR **innert 6 Monaten vom zuständigen Organ zu genehmigen** (Ordnungsvorschrift).
- Für börsenkotierte Gesellschaften gelten z.T. kürzere Fristen (SIX Swiss Exchange verlangt z.B. Veröffentlichung des Geschäftsberichts innert vier Monaten; vgl. Art. 10 der SIX Swiss Exchange, Richtlinie für Rechnungslegung).

Exkurs: einige strafrechtliche Aspekte

- Der Geschäftsbericht und dessen Bestandteile können Urkunden mit erhöhter Glaubwürdigkeit sein.
- Teilweise unterlassene Verbuchungen von Einnahmen oder Ausgaben, auch die Verbuchung von Vorgängen, die nicht stattgefunden haben oder der entsprechende Ausweis im Geschäftsbericht können strafrechtliche Konsequenzen haben (z.B. Art. 251 StGB).
- Die Nichtunterzeichnung und die Genehmigung durch die GV ändern nichts an der potenziellen Strafbarkeit, sofern sich feststellen lässt, dass sie von der Unterzeichnungspflichtigen Person aufgestellt oder genehmigt wurde (BGE 103 IV 25).

Von der Erstellung bis zur Genehmigung des Geschäftsberichts bei der AG

- (1) Buchführung: Transaktionen während Geschäftsjahr erfassen
- (2) Nach Ablauf des Geschäftsjahrs: Erstellen Geschäftsbericht
- (3) Anschliessend Prüfung des Geschäftsberichts, Berichterstattung an VR
- (4) Fristgerechte Einladung zur GV mit Bekanntgabe der Traktanden und Anträgen; Bekanntgabe des Geschäftsberichts und des Revisionsberichts (Art. 696 OR)
- (5) An der GV: Vorstellen der Jahresrechnung und des Revisionsberichts; Genehmigung der Jahresrechnung; Beschluss betreffend Gewinnverteilung; Décharge; Wahlen VR und Revisionsstelle



Von der Erstellung bis zur Genehmigung des Geschäftsberichts bei der AG



- Laut Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 und Ziff. 4 OR hat die GV Beschlüsse zu fassen über
 - die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung,
 - die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - Verwendung des Bilanzgewinnes, insb. Festsetzung der Dividende und Tantieme.

Von der Erstellung bis zur Genehmigung des Geschäftsberichts bei der AG



- Voraussetzungen des gültigen GV-Beschlusses betreffend Jahresrechnung und Verwendung des Bilanzgewinnes:
 - VR: Erstellung der Jahresrechnung
 - Revisionsstelle: Prüfung der Jahresrechnung, Erstellung schriftlicher Revisionsbericht (Art. 731 OR)
 - VR: Traktandierung von der (1) Genehmigung der Jahresrechnung sowie von der (2) Gewinnverwendung für GV; fristgerechte Einladung der Aktionäre zur GV
- Nichtigkeit der Beschlüsse, wenn der erforderliche Revisionsbericht nicht vorliegt (Art. 731 OR)
- Anfechtbarkeit: Ordentlicher Revisor ist nicht an GV anwesend und GV hat nicht einstimmig Revisor von Anwesenheitspflicht befreit (Art. 731 Abs. 2 und 3 OR)

- **Fall 1:**
 - Die Meier AG ist ein kleines Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern. Die drei Aktionäre (Anton, Berta und Christa) haben einen Revisionsverzicht beschlossen.
 - Die drei Aktionäre wollen die Hälfte des erzielten Gewinnes ausschütten. Wie müssen sie vorgehen?
- **Fall 2:**
 - Christa hat Zweifel, ob die beiden Verwaltungsräte Anton und Berta die Jahresrechnung der Meier AG korrekt erstellt und die Gewinnverwendung richtig berechnet haben. Christa möchte, dass die Jahresrechnung sowie den Antrag für die Gewinnverwendung von einem Revisor geprüft wird. Anschliessend soll die Dividende ausgeschüttet werden.
 - Wie ist aus Sicht von Christa und aus Sicht der AG vorzugehen?

Art. 957a Abs. 1 OR:

- «Die Buchführung bildet die Grundlage der Rechnungslegung.
- Sie erfasst diejenigen Geschäftsvorfälle und Sachverhalte, die für die Darstellung der Vermögens-, Finanzierungs-, und Ertragslage des Unternehmens (wirtschaftliche Lage) notwendig sind.»

Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung; Art. 957a OR

- Für die Buchführung sind die **Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung** zu beachten (Art. 957a Abs. 2 OR), namentlich:
 - Vollständige, wahrheitsgetreue, lückenlose, systematische und zeitnahe Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte;
 - Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge («keine Buchung ohne Beleg»);
 - Klarheit muss für Adressaten (z.B. Investoren, Revisionsstelle oder Behörden) gegeben sein;
 - Zweckmässigkeit mit Blick auf die Art und die Grösse des Unternehmens;
 - Nachprüfbarkeit (insb. im Hinblick auf Steuern, Sozialversicherungen oder andere Rechenschaftsablage).

Buchungssatz zur Erfassung von einzelnen Buchungstatsachen



- Jede Buchungstatsache führt immer zu einer Veränderung auf zwei Konten («doppelte Buchführung»).
- Jede Buchung besteht immer aus «Soll» und «Haben» (englisch: «credits and debits»).
- «Soll» steht in der linken Spalte des Kontos; «Haben» ist in der rechten Spalte.
- Ein Buchungssatz ist wie folgt aufgebaut:

Nr. des Buchungssatzes | **Konto mit Soll-Eintrag / Konto mit Haben-Eintrag** | Betrag

Vgl. MEYER, Finanzielles Rechnungswesen, 2. A., Zürich, 32 ff.

1) Kasse / Debitoren 1'000

(sprich: 1) Kasse «an» Debitoren 1'000)

bedeutet:

- Das (Aktiven-)Konto Kasse nimmt um 1'000 zu.
- Das (Aktiven-)Konto Debitoren nimmt um 1'000 ab.
- Mit dem Wort «an» ist in diesem Kontext keinerlei Inhalt verbunden (d.h. es fließt kein Geld von der Kasse an die Debitoren); es handelt sich hier alleine um eine sprachliche Usanz bei der Wiedergabe der Buchung.

Vgl. MEYER, Finanzielles Rechnungswesen, 2. A., Zürich, 34

Erfassung der Buchungen innerhalb der Bilanz

Soll (+)	Aktivkonto	Haben (-)
Anfangsbestand (AB)		- Abnahmen
+ Zunahmen		Schlussbestand (SB)

Soll (-)	Passivkonto	Haben (+)
- Abnahmen		Anfangsbestand (AB)
Schlussbestand (SB)		+ Zunahmen

Vgl. MEYER, Finanzielles Rechnungswesen, 2. A., Zürich, 57 ff.

Transaktionen innerhalb der Bilanz

Aktivtausch:

- Kauf einer Büroeinrichtung im Wert von 20'000. Die Zahlung erfolgt bar.
- Verbuchung der Transaktion:

1) Mobilien / Kasse 20'000

S (+)	Mobilien	H (-)	S (+)	Kasse	H (-)
AB:	10'000		AB:	40'000	
1)	20'000			1)	20'000



Vgl. MEYER, Finanzielles Rechnungswesen, 2. A., Zürich, 34 f.

Transaktionen innerhalb der Bilanz

Passivtausch:

- Ein Darlehen in der Höhe von 40'000 wird in Aktienkapital «umgewandelt» (Aktienkapitalerhöhung mit Liberierung durch Verrechnung).

2) Darlehen / Aktienkapital 40'000

S (-)		Darlehen	H (+)	S (-)		Aktienkapital	H (+)
			AB:			AB	100'000
2)	40'000				2)	40'000	

←—————→

Vgl. MEYER, Finanzielles Rechnungswesen, 2. A., Zürich, 34 f.

Transaktionen innerhalb der Bilanz

Bilanzzunahme («Finanzierung»)

- Im Wert von 25'000 werden Waren auf Rechnung gekauft.

3) Waren / Kreditoren 25'000

S (+)	Waren	H (-)	S (-)	Kreditoren	H (+)	
AB:	30'000				AB:	30'000
3)	25'000				3)	25'000



Vgl. MEYER, Finanzielles Rechnungswesen, 2. A., Zürich, 35 f.

Transaktionen innerhalb der Bilanz

Bilanzabnahme («Definanzierung»)

- Lieferantenschulden im Wert von 18'000 werden bar bezahlt.

4) Kreditoren / Kasse 18'000

S (-)	Kreditoren	H (+)	S (+)	Kasse	H (-)
	AB:	30'000	AB:	40'000	
	3)	25'000		1)	20'000
4)	18'000			4)	18'000



Vgl. MEYER, Finanzielles Rechnungswesen, 2. A., Zürich, 36.

Erfassung der Buchungstatsachen in einem Journal

Nr.	Datum	Buchungssatz		Text	Betrag
		Soll	Haben		
1	03.01.2014	Mobilien	Kasse	Barkauf von Büroeinrichtung	20'000
2	05.02.2014	Darlehen	Aktienkapital	Umwandlung Darlehen in Aktienkapital	40'000
3	08.03.2014	Waren	Kreditoren	Warenkauf auf Rechnung	25'000
4	09.03.2014	Kreditoren	Kasse	Bezahlung von Lieferantenschulden	18'000
...

Vgl. MEYER, Finanzielles Rechnungswesen, 2. A., Zürich, 59 ff.

Buchungsregeln für Aufwands- und Ertragskonten

Soll (+)	Aufwand	Haben (-)
Aufwand		Korrekturen*
		Saldo (S)

Soll (-)	Ertrag	Haben (+)
Korrekturen**		Ertrag
Saldo (S)		

* Aufwandsminderungen

** Ertragsminderungen

Vgl. MEYER, Finanzielles Rechnungswesen, 2. A., Zürich, 57 ff.

Führung von Ertragskonten: Beispiel Anwalts-AG

- Ein Anwalt erbringt für Klienten Anwaltsdienstleistungen im Wert von 20'000 und stellt dies in Rechnung.

1) Debitoren / Honorarertrag 20'000

- Der Klient erhält die Rechnung und handelt mit dem Anwalt einen Rabatt in Höhe von 900 aus.

2) Honorarertrag / Debitoren 900

S (+)	Debitoren	H (-)	S (-)	Honorarertrag	H (+)		
1)	20'000				1)	20'000	
		2)	900	2)	900		
		SB:	19'100	Saldo	19'100		
Total	20'000	Total	20'000	Total	20'000	Total	20'000

Vgl. MEYER, Finanzielles Rechnungswesen, 2. A., Zürich, 46 ff.

Führung von Aufwandskonten: Beispiel Anwalts-AG

- Die Anwalts-AG platziert ein Stelleninserat auf einer Job-Website und erhält hierfür eine Rechnung in der Höhe von 5'000.

3) Marketingaufwand / Kreditoren 5'000

- Da die Anwalts-AG schon häufiger auf dieser Job-Website Inserate geschaltet hat, profitiert sie von einem Treuerabatt in Höhe von 20%.

4) Kreditoren / Marketingaufwand 1'000

S (-)	Kreditoren	H (+)	S (+)	Mark.-Aufw.	H (-)
		3) 5'000	↔	3) 5'000	
4)	1'000		←		4) 1'000
SB:	4'000				Saldo 4'000
Total	5'000	Total 5'000		Total 5'000	Total 5000

Bilanz

Aktiven	Passiven
Umlaufvermögen	Kurzfristiges Fremdkapital
	Langfristiges Fremdkapital
Anlagevermögen	Eigenkapital

- Die Bilanz ist eine Stichtagsbetrachtung («Foto»);
 - (die Erfolgsrechnung betrachtet einen Zeitraum [«Film»])
- Die Elemente der Bilanz sind in Art. 959 OR definiert.
- Mindestgliederung nach Art. 959a OR.
- Die Summe der Aktiven ist immer gleich gross wie die Summe der Passiven.
- Die Aktivenseite ist nach ihrer «Flüssigkeit» geordnet (d.h., wie schnell der Vermögenswert in Bargeld umgewandelt werden kann); die Passivenseite nach der Fälligkeit der Passivposten.
 - **Hinweis:** In der Praxis kommt es auch vor, dass die Darstellung spiegelverkehrt ist!

Bilanz: Mindestgliederung gemäss Art. 959a OR

A. Bilanz

II. Mindestgliederung

¹ Unter den Aktiven müssen ihrem Liquiditätsgrad entsprechend mindestens folgende Positionen einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden:

1. Umlaufvermögen:

- a. flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs,
- b. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
- c. übrige kurzfristige Forderungen,
- d. Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen,
- e. aktive Rechnungsabgrenzungen;

2. Anlagevermögen:

- a. Finanzanlagen,
- b. Beteiligungen,
- c. Sachanlagen,
- d. immaterielle Werte,
- e. nicht einbezahltes Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital.

Bilanz: Mindestgliederung gemäss Art. 959a OR

A. Bilanz

II. Mindestgliederung

[...]

² Unter den Passiven müssen ihrer Fälligkeit entsprechend mindestens folgende Positionen einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden:

1. kurzfristiges Fremdkapital:

- a. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
- b. kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten,
- c. übrige kurzfristige Verbindlichkeiten,
- d. passive Rechnungsabgrenzungen;

2. langfristiges Fremdkapital:

- a. langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten,
- b. übrige langfristige Verbindlichkeiten,
- c. Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen;

[...]

Bilanz: Mindestgliederung gemäss Art. 959a OR

A. Bilanz

II. Mindestgliederung

[...]

3. Eigenkapital:

- a. Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital, gegebenenfalls gesondert nach Beteiligungskategorien,
- b. gesetzliche Kapitalreserve,
- c. gesetzliche Gewinnreserve,
- d. freiwillige Gewinnreserven oder kumulierte Verluste als Minusposten,
- e. eigene Kapitalanteile als Minusposten.

³ Weitere Positionen müssen in der Bilanz oder im Anhang einzeln ausgewiesen werden, sofern dies für die Beurteilung der Vermögens- oder Finanzierungslage durch Dritte wesentlich oder aufgrund der Tätigkeit des Unternehmens üblich ist.

⁴ Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber direkt oder indirekt Beteiligten und Organen sowie gegenüber Unternehmen, an denen direkt oder indirekt eine Beteiligung besteht, müssen jeweils gesondert in der Bilanz oder im Anhang ausgewiesen werden.

Wichtige Positionen auf der Aktiven-Seite der Bilanz

- Flüssige Mittel wie etwa Bargeld, Bankkonto, Postkonto
- Wertschriften
- Debitoren (abzüglich Delkredere bzw. Wertberichtigungen für mutmassliche Debitorenverluste)
- Warenlager
- Maschinen, Mobilien, Fahrzeuge, Grundstücke
- Finanzanlagen, Beteiligungen
- Immaterielle Aktiven (z.B. bilanzierbare Immaterialgüterrechte; die Bewertung derselben ist schwierig)
- Latente Steuerguthaben (künftige Steuervorteile; z.B. Art. 67 DBG)

Art. 959 Abs. 2 OR:

- «Als Aktiven müssen **Vermögenswerte** bilanziert werden,
- wenn **aufgrund vergangener Ereignisse**
- **über sie verfügt** werden kann,
- **ein Mittelzufluss**
- **wahrscheinlich** ist
- und ihr **Wert verlässlich geschätzt** werden kann.
- **Andere Vermögenswerte dürfen nicht bilanziert werden.»**
- Damit besteht für Vermögenswerte entweder eine Aktivierungspflicht oder – bei Nichterfüllen der voranstehenden Definition – ein Aktivierungsverbot.
- Aktivierungswahlrechte bestehen nicht!

Bilanz: Aktiven

- Art. 959 Abs. 2 OR ist auch für die Sacheinlage- und Sachübernahmebestimmungen relevant (Art. 628 Abs. 2 OR)
- Sacheinlagefähig ist ein Gegenstand, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Sache oder Recht
 - Aktivierungsfähig (Art. 959 Abs. 2 OR)
 - Übertragbar
 - Verwertbar
- **Fragen:**
 - Ist ein brandneues Auto Wert von Fr. 50'000 sacheinlagefähig?
 - Wenn ja, wie muss man vorgehen, um ein Auto mittels Sacheinlage in eine AG einzubringen?
 - Ist eine Marke (z.B. «Nespresso») sacheinlagefähig? Ist eine brandneue selbstgeschaffene (noch nicht markterprobte) Marke sacheinlagefähig?

Art. 959 Abs. 5 OR:

- «**Verbindlichkeiten** müssen als Fremdkapital bilanziert werden,
- wenn sie durch **vergangene Ereignisse** bewirkt wurden,
- ein **Mittelabfluss**
- **wahrscheinlich** ist
- und ihre **Höhe verlässlich geschätzt werden kann.**»

Wichtige Fremdkapitalpositionen

- Lieferantenverbindlichkeiten («Kreditoren», «Forderungen aus Lieferungen und Leistungen»)
- Bankkredite und Finanzverpflichtungen
- Darlehen
- Anlehensobligationen
- Rückstellungen für drohende Zahlungen aus Gewährleistungs- und Garantieansprüchen oder z.B. aufgrund von Zivil-, Verwaltungs-, Schieds- und Strafprozessen oder wegen Restrukturierungsvorhaben.

Bilanz: Rückstellungen

NZZ vom 31. Juli 2013, S. 24:

Die Erdölkatastrophe verfolgt BP noch länger

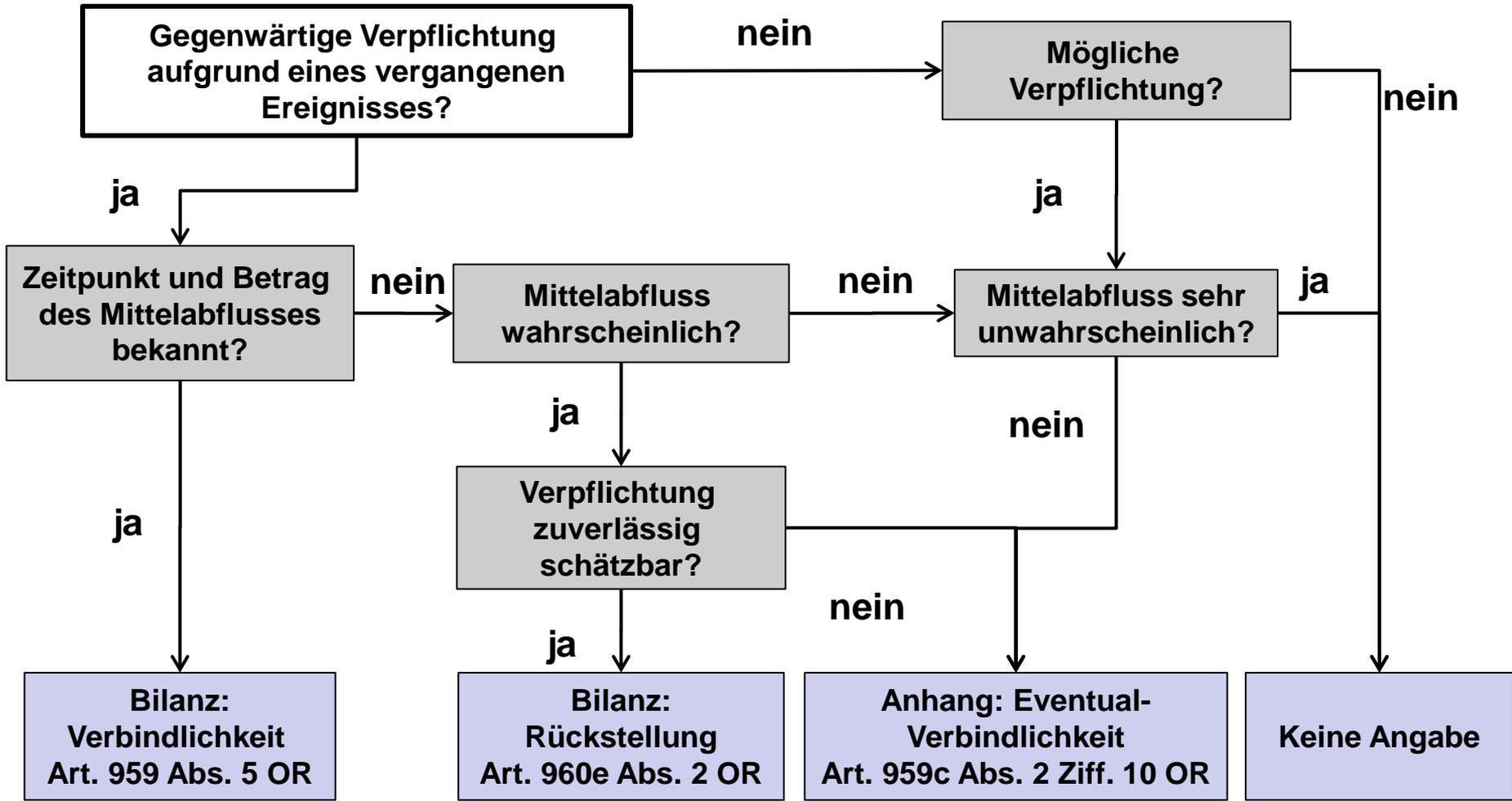
Der britische Energiekonzern BP hat den Anlegern mit weiteren Belastungen im Zusammenhang mit der Ölkatastrophe im Golf von Mexiko vor drei Jahren sowie einem unter den Erwartungen liegenden Quartalsergebnis die Laune verdorben. Der Konzern teilte mit, dass der im Juni 2010 mit der US-Regierung vereinbarte und mit insgesamt 20 Mrd. \$ dotierte Treuhandfonds zur Entschädigung von Opfern der Ölpest **nach einer neuen Rückstellung von 1,4 Mrd. \$** nahezu ausgeschöpft sei. [...]

BP hat durchblicken lassen, dass Entschädigungen über das Fondsvolumen unmittelbar künftige Ergebnisse belasten werden. Mit Blick auf den noch laufenden Zivilprozess in den USA erhöhte BP die **Gesamtrückstellungen für die Ölpest um rund 200 Mio. \$ auf 42,4 Mrd. \$**. Vorstandschef Bob Dudley bezeichnete es im Gespräch mit Medienvertretern in London als «höchst unwahrscheinlich», dass die Entschädigungsdiskussionen durch einen Vergleich in naher Zukunft beendet werden könnten. [...]

Bilanz: Rückstellungen

- **Art. 959 Abs. 5 OR:** «Verbindlichkeiten müssen als Fremdkapital bilanziert werden, wenn sie durch vergangene Ereignisse bewirkt wurden, ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist und ihre Höhe verlässlich geschätzt werden kann.»
- **Art. 960e Abs. 3 OR:** «Lassen vergangene Ereignisse einen Mittelabfluss in künftigen Geschäftsjahren erwarten, so müssen die voraussichtlich erforderlichen Rückstellungen zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden.»
- Eintrittswahrscheinlichkeit muss nach IFRS mehr als 50% betragen («more likely than not»); vgl. IAS 37.23
- Für das neue Rechnungslegungsrecht ist die Frage der Wahrscheinlichkeit noch nicht entschieden. Das «Wahrscheinlichkeitskriterium» könnte nach OR z.B. auch weniger als 50 % sein, da vorsichtig bilanziert werden soll (analog BGer 4A_277/2010).

Bilanz: Rückstellungen



Verbuchung von Rückstellungen

- Hans Muster stellt am 20. Januar 2015 ein Schlichtungsbegehren gegen die Schaden AG und verlangt Fr. 50'000 Schadenersatz aus Art. 41 und Art. 97 OR. Die Schaden AG bucht nun:
 - 1) Prozessaufwand / Rückstellungen Fr. 50'000**
- Am 15. März 2016 heisst das Bezirksgericht Zürich die Klage im Umfang von Fr. 30'000 gut. Die Schaden AG bucht nun wie folgt:
 - 2) Rückstellungen / Flüssige Mittel Fr. 30'000**
 - [3) Rückstellungen / neutraler Erfolg Fr. 20'000]**
- Die Buchung Nr. 3) ist gemäss Art. 960e Abs. 4 OR freiwillig!
- Falls die Buchung unterlassen wird, entstehen stille Reserven im Umfang von Fr. 20'000!

Bilanz: Eigenkapital

- Aus Art. 959 Abs. 1, 2, 4, und 5 OR ergibt sich, wie das Eigenkapital zu ermitteln ist:

$$\text{Aktiven} - \text{Fremdkapital} = \text{Eigenkapital}$$

- Aktienkapital \neq Eigenkapital
- Das Eigenkapital ist eine rechnerische Residualgrösse und stellt eine «Ist-Grösse» dar.
- Das Aktienkapital ist eine «Soll-Grösse».
- Art. 959 Abs. 7 OR: «Das Eigenkapital ist der Rechtsform entsprechend auszuweisen und zu gliedern.»

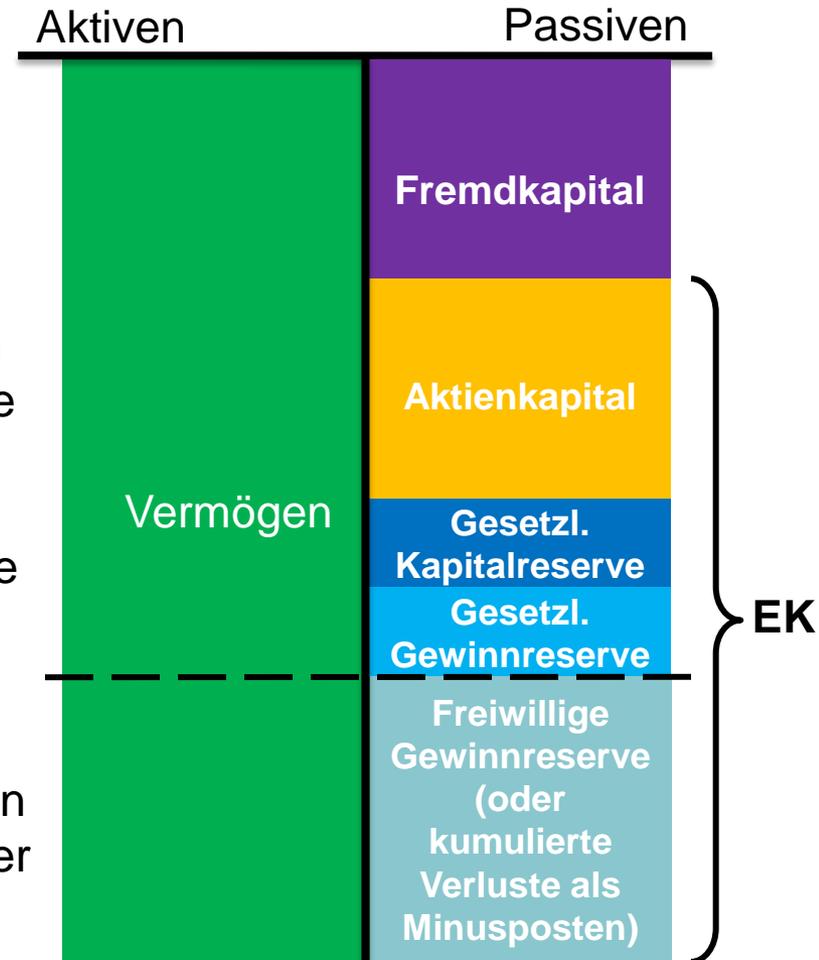
Mindestgliederung des Eigenkapitals

Art. 959 Abs. 7 i.V.m. Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 OR:

- a. Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital (evtl. gegliedert nach Beteiligungskategorien)
- b. Gesetzliche Kapitalreserve («paid-in surplus»; Agio)
- c. Gesetzliche Gewinnreserve («earned surplus»; Aufwertungsreserven, Reserve für eigene Aktien)
- d. Freiwillige Gewinnreserven oder kumulierte Verluste als Minusposten
- e. Eigene Kapitalanteile als Minusposten

Aktienkapital, Eigenkapital und Kapitalschutz

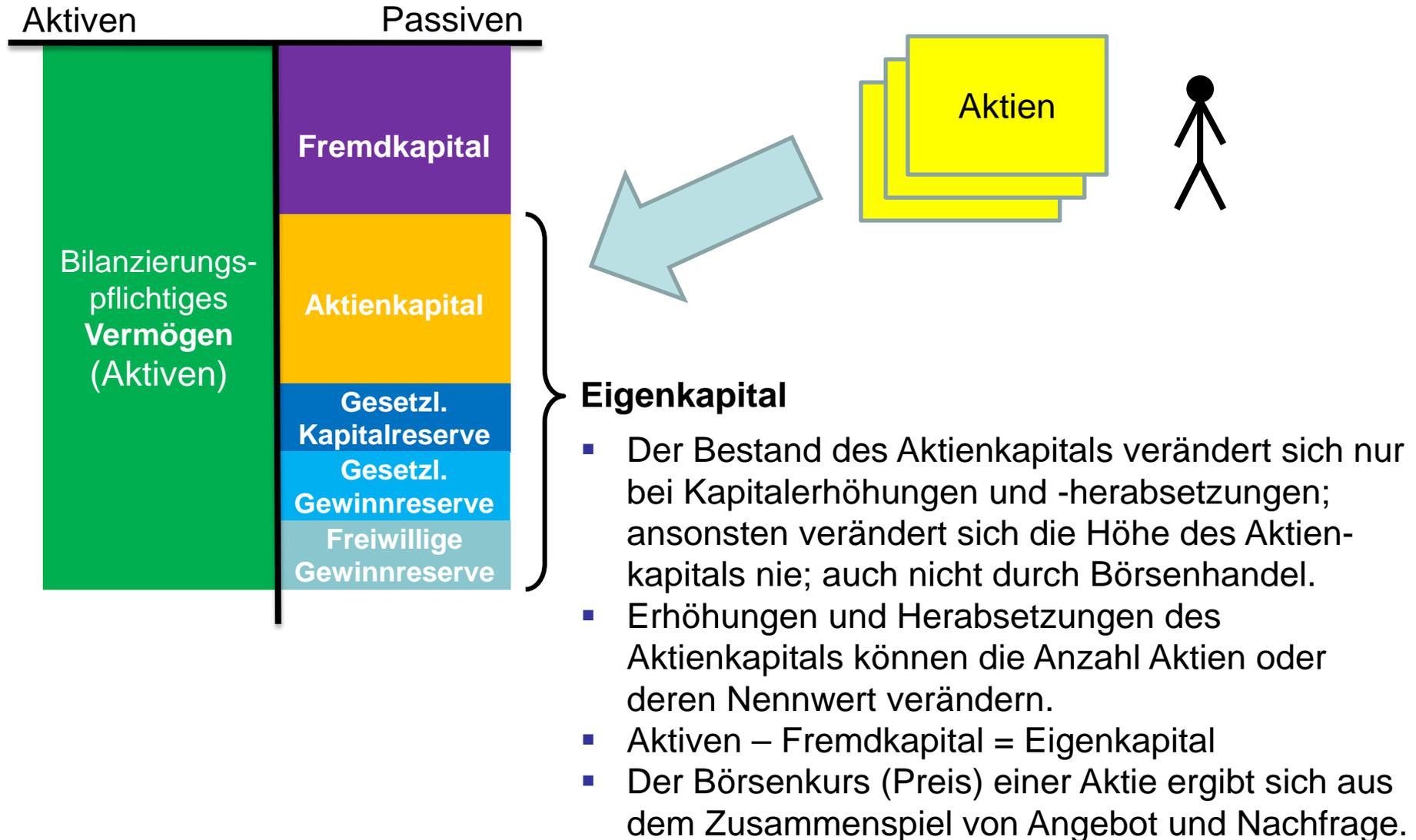
- Insbesondere das Aktienkapital, die gesetzlichen Kapitalreserven und gesetzlichen Gewinnreserven werden durch zahlreiche gesellschaftsrechtliche Bestimmungen geschützt.
- Das Aktienkapital und diese gesetzlichen Reserven «sperrten» bzw. erschweren die Ausschüttung des auf der Aktivenseite stehenden Vermögens (vgl. das «gesperrte», nicht so leicht ausschüttbare Vermögen oberhalb der gestrichelten Linie).
- Die Dividende und die Stimmrechte berechnen sich – je nach Regelung in den Statuten – anhand des Aktienkapitals oder der jeweiligen Anzahl Aktien (die für ein bestimmtes Aktienkapital stehen).



Aktienkapital, Eigenkapital und Kapitalschutz

- Kapitalaufbringung (z.B. Bestimmungen zur Liberierung des Kapitals, Art. 628 ff. OR).
- Kapitalerhaltung, z.B. durch
 - Reservebildungsvorschriften (Art. 670 ff. OR).
 - Verbot der Einlagenrückgewähr (Art. 680 Abs. 2 OR).
 - Art. 725 OR: Kapitalverlust und Überschuldung.
 - Kapitalherabsetzungsverfahren (Art. 732 ff. OR)
- Rückerstattung von Leistungen nach Art. 678 f. OR.
- (Gewinn-)Ausschüttungsbemessung, Art. 660 f. und Art. 670 ff. OR.
- Bilanzierungsgebote und -verbote; Höchstbewertungsvorschriften.
- Rechnungslegung mit dem Geschäftsbericht und andere Informationsrechte.
- Verantwortlichkeitsklagen (Art. 752 ff. OR).

Aktienkapital, Eigenkapital und Börsenkurs



Beispiel einer Gewinnverwendung und Reservezuweisung

ANTRAG DES VERWALTUNGSRATS ÜBER DIE VERWENDUNG DES BILANZGEWINNS

CHF	31. Dezember 2015	31. Dezember 2014
Vortrag aus dem Vorjahr	35 117 871	32 281 871
Reingewinn	211 766 388	215 413 866
Übrige	914 218 ¹⁾	109 174
Bilanzgewinn	247 798 477	247 804 911
Aktien- und PS-Kapital gemäss Statuten von CHF 23 493 550 per 31.12.2015 (Vorjahr CHF 23 171 760)		
400% (Vorjahr 400%) Dividende	-93 974 200 ²⁾	-92 687 040
Zuweisung an Spezialreserven	-120 000 000	-120 000 000
Vortrag auf neue Rechnung	33 824 277	35 117 871
Zuweisung bestätigte Reserven aus Kapitaleinlagen an freie Reserven	93 974 200 ²⁾	75 308 220
Verrechnungssteuerfreie Ausschüttung aus diesen freien Reserven CHF 400.– pro Namenaktie/CHF 40.– pro Partizipationsschein (Vorjahr CHF 325.– pro NA/CHF 32.50 pro PS).	-93 974 200 ²⁾	-75 308 220

1) Beinhaltet nicht ausgeschüttete Dividenden auf eigenen Aktien und Partizipationsscheinen (CHF 1 512 400), Dividenden aufgrund von Optionsausübungen vom 1. Januar bis 29. April 2015 (CHF -599 040) und verjährte Dividenden (CHF 858).

2) Anzahl Aktien und Partizipationsscheine, Status 31. Dezember 2015. Aufgrund von Optionsausübungen im Zeitraum vom 1. Januar bis zum Record Date (26. April 2016) und den zu diesem Datum gehaltenen eigenen Aktien und Partizipationsscheinen kann das ausschüttungsberechtigte Aktien- und PS-Kapital noch variieren und somit auch die Auflösung der Reserven aus Kapitaleinlagen und die daraus ausgeschüttete Dividende.

Für das Jahr 2015 beantragt somit der Verwaltungsrat der Generalversammlung eine Gesamtausschüttung von CHF 800.– pro Namenaktie und CHF 80.– pro Partizipationsschein.

Diese setzt sich aus einer Ausschüttung aus den bestätigten Reserven aus Kapitaleinlagen (Agio) von CHF 400.– pro Namenaktie respektive CHF 40.– pro Partizipationsschein sowie aus dem Bilanzgewinn von CHF 400.– pro Namenaktie respektive CHF 40.– pro Partizipationsschein zusammen.

Zur Berechnung vgl. Art. 660 f. und Art. 671, Art. 672 ff. OR; BÖCKLI, Aktienrecht, 4. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2009, § 12 N 518 ff.; GUTSCHE, veb.ch Praxiskommentar, Art. 959a N 150.

Beispiel: Gründung einer Aktiengesellschaft (Barliberierung)

- Die Start-up AG wird mit Fr. 100'000 Aktienkapital gegründet.
- Das gezeichnete Aktienkapital wird mit Fr. 100'000 bar liberiert.
- Buchungssatz: Bargeld / Aktienkapital Fr. 100'000

Aktiven	Gründungsbilanz		Passiven
Bargeld	100'000	Fremdkapital	0
Anlagevermögen	0	Aktienkapital	100'000
Total	100'000	Total	100'000

Was ist «Agio» (bzw. «Aufgeld»)?

- Agio ist die (positive) Differenz zwischen Ausgabekurs und Nennwert bei der Ausgabe von Aktien, Partizipationsscheinen oder Obligationen.
- Wenn Aktien über dem Nennwert herausgegeben werden, spricht man von einer «Über-Pari-Emission».
- Eine Unter-Pari-Emission («Disagio») von Aktien ist gemäss Art. 624 OR unzulässig; bei Obligationen kann ein Disagio auftreten, wenn im Verlauf des Emissionsprozesses das allgemeine Zinsniveau steigt.
- Bei den Ausgabebedingungen wird z.B. ein Agio festgesetzt, damit die neuen Aktien «teurer» gezeichnet werden müssen, weil die Gesellschaft in der Vergangenheit erfolgreich Reserven angehäuft hat; neue Aktionäre sollen sich deshalb mit einem höheren Preis in die Gesellschaft «einkaufen».
- Für die Festsetzung des Ausgabepreises sind u.a. steuerliche Überlegungen wichtig.
- Agio ist grundsätzlich ausschüttbar; vgl. BGE 140 III 533 E. 6.

Beispiel zu Agio

- Eine AG hat Fr. 100'000 Aktienkapital à 1 Fr. Nennwert pro Aktie. Nach einigen Jahren erfolgreicher Geschäftstätigkeit erhöht sie ihr Aktienkapital um Fr. 20'000 à 1 Fr. pro Aktie.
- Der Ausgabepreis für alle neuen Aktien beträgt in der Summe Fr. 100'000. Diese Aktien werden gezeichnet und bar einbezahlt.
- Die Buchungssätze für die Kapitalerhöhung lauten:
 - 1) Kasse / Aktienkapital Fr. 20'000
 - 2) Kasse / gesetzliche Kapitalreserve Fr. 80'000
- Das Agio beträgt hier Fr. 80'000 und ist als gesetzliche Kapitalreserve zu bilanzieren.
- Stimmrechte und Dividendenansprüche bemessen sich nur nach dem einbezahlten Aktienkapital (ohne gesetzliche Reserve bzw. Agio), nicht nach dem gesamten bezahlten Ausgabepreis.

Erfolgsrechnung nach Art. 959b Abs. 2 OR

Produktionserfolgsrechnung (Gesamtkostenverfahren)
Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen
+/- Bestandesänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen, nicht fakturierten Dienstleistungen
– Materialaufwand
– Personalaufwand
– übriger betrieblicher Aufwand
– Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Anlagevermögen
+/- Finanzaufwand und Finanzertrag
+/- betriebsfremder Aufwand und Ertrag
+ /- ausserordentlicher oder periodenfremder Aufwand und Ertrag
– direkte Steuern
<u>Jahresgewinn oder Jahresverlust</u>

Erfolgsrechnung nach Art. 959b Abs. 3 OR

Absatzerfolgsrechnung (Umsatzkostenverfahren)*
Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen
– Anschaffungs- oder Herstellungskosten der verkauften Produkte und Leistungen
– Verwaltungsaufwand und Betriebsaufwand
+/- Finanzaufwand und Finanzertrag
+/- betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag
+/- ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag
– direkte Steuern
<u>Jahresgewinn oder Jahresverlust</u>

* Zusätzliche Angaben wie z.B. zu Personalaufwand, Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Anlagevermögen sind im Anhang nötig (Art. 959b Abs. 4 und 5 OR)

Erfolgsrechnung: Erträge

(MEYER, Rechnungswesen, 45 ff.)

- Definition des Begriffs «Erträge»*:
 - Zunahme des wirtschaftlichen Nutzens während der Berichtsperiode.
 - Erträge führen zu einer Erhöhung des EK.
 - Erträge dürfen erst erfasst werden, wenn die daraus resultierenden Nutzenzuflüsse hinreichend realisierbar sind.
- Erträge müssen wahrscheinlich und
- der künftige Nutzen muss verlässlich bestimmbar sein.

* Keine Gesetzesbestimmung!

Erfolgsrechnung: Aufwände

(MEYER, Rechnungswesen, 47 ff.)

- Definition des Begriffs «Aufwand»*:
 - Abnahme des wirtschaftlichen Nutzens während der Berichtsperiode.
 - Aufwände führen zu einer Abnahme des EK.
 - Aufwände müssen erfasst werden, sobald mit den hieraus resultierenden Nutzenabflüssen *sehr wahrscheinlich* zu rechnen ist.

* Keine Gesetzesbestimmung!

Geldflussrechnung

+ Einzahlungen von Kunden
+ Sonstige Einzahlungen
– Auszahlungen an Lieferanten
– Auszahlungen an Mitarbeitende
– Sonstige Auszahlungen
= Cash Flow aus Betriebstätigkeit

– Auszahlungen für Investitionen in Sach-, Finanz- und immaterielle Anlagen
+ Einzahlungen aus Devestitionen in Sach-, Finanz- und immaterielle Anlagen
= Cash Flow aus Investitionstätigkeit

+ Einzahlungen aus Erhöhung des Fremd- oder Eigenkapitals
– Auszahlungen aus der Herabsetzung des Fremd- oder Eigenkapitals
– Gewinnausschüttungen
= Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit

Summe der drei CF = Zu-/Abfluss flüssige Mittel = Veränderung des «Fonds»

Geldflussrechnung

- «Fonds»: Für die Geldflussrechnung interessieren die Veränderungen im Bezug zum Fonds «Flüssige Mittel» (i.d.R. bestehend aus Kasse, Post- und Bankguthaben, kfr. Festgeldanlagen). Alle Transaktionen, die mit dem definierten «Fonds» im Zusammenhang stehen, werden offengelegt.
 - Der «Fonds» kann theoretisch weiter aufgefasst werden (z.B. inklusive kurzfristigen Verbindlichkeiten); dies wäre allerdings nicht sehr transparent.
- Die Geldflussrechnung stellt Informationen über den Zahlungsmittelstrom des Unternehmens dar.
- Die Geldflussrechnung ist ein zentrales Führungsinstrument und bildet die Grundlage für die wichtigsten Unternehmensanalyse-Tools.
- Unternehmen, die von Gesetzes wegen zu ordentlicher Revision verpflichtet sind (Art. 727 i.V.m. Art. 961 Ziff. 2 OR) müssen eine Geldflussrechnung erstellen.

Geldflussrechnung

- Geldfluss bzw. «Cash Flow» ist objektiv messbar und kaum manipulierbar (auch nicht durch Abschreibungen etc.).
- Je grösser der betriebliche Cash Flow ist, desto besser kann der Betrieb künftige Forderungen begleichen.
- Ein negativer betrieblicher Cash Flow bedeutet, dass der Betrieb mehr Geld ausgibt als er einnimmt.
- Bei langfristig negativem betrieblichen CF stellen sich folgende Fragen:
 - Kann der operative CF mittels betrieblichen Massnahmen verbessert werden?
 - Soll die Finanzierung durch Aktiven-Verkauf (Geldzufluss aus Desinvestition) oder durch EK-/FK-Aufnahme (Geldzufluss aus Finanzierungstätigkeit) erfolgen?

Beispiel:

- Eine Unternehmung verkauft ein Produkt für Fr. 9.50 Franken pro Stück.
 - Im Einkauf kostet dieses Produkt Fr. 10.00.
 - Das heisst, für jedes Produkt, das die Unternehmung verkauft, fliessen netto Fr. 0.50 aus der Kasse heraus.
 - Diese Unternehmung verfügt somit über einen negativen betrieblichen Cash Flow.
- Diese Unternehmung hätte am Ende des Geschäftsjahres mehr Geld auf dem Bankkonto, wenn sie überhaupt keine Produkte verkaufen würde.

Free Cash Flow

Free Cash Flow = betrieblicher Cash Flow + Cash Flow aus Investitionstätigkeit

- Der Free Cash Flow zeigt auf, welche liquiden Mittel die Unternehmung verwenden kann, um:
 - neue Projekte zu finanzieren,
 - Fremdkapital zurückzuzahlen oder
 - Geld an die Eigenkapitalgeber auszuschütten.
- Wichtige Kennzahl in der Unternehmensanalyse und Unternehmensbewertung (z.B. für die «Discounted Cash Flow»-Unternehmensbewertung oder für «Fairness Opinions»).
- Es besteht aber keine Pflicht, den Free Cash Flow offenzulegen.

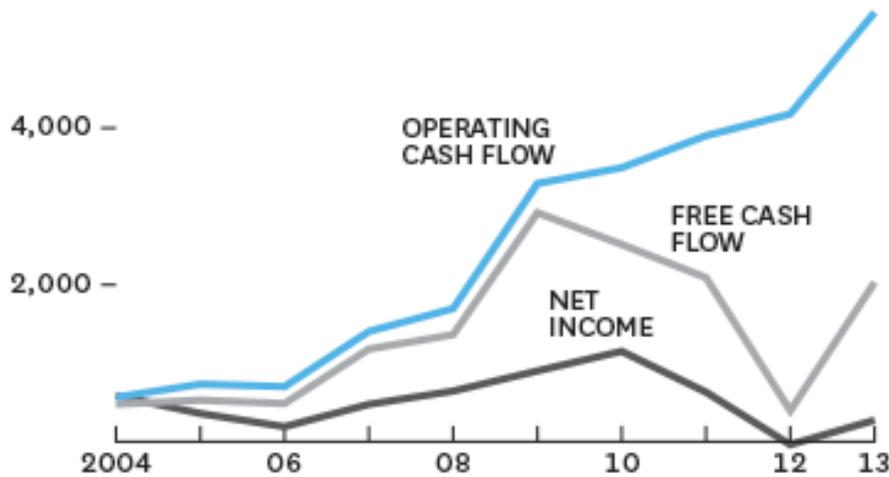
Vgl. HANDSCHIN, Rechnungslegung im Gesellschaftsrecht, 2. A., 2016, N 444 ff.

Reingewinn, Cash Flow, Free Cash Flow und der Börsenkurs von Amazon.com, Inc.

AMAZON'S CASH MACHINE

Its earnings aren't much to look at, but the company's cash flows have been stupendous.

MILLIONS OF \$US
\$6,000 -



SOURCE COMPANY REPORTS

HBR.ORG

Amazon.com, Inc. (NASDAQ:AMZN)

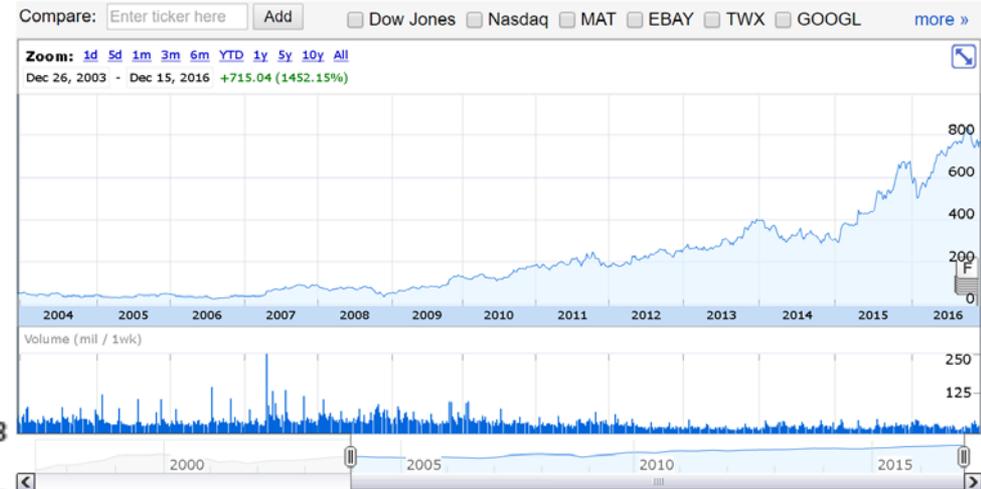
Add to portfolio

764.91 -3.91 (-0.51%)

Real-time: 10:59AM EST
NASDAQ real-time data - Disclaimer
Currency in USD

Range	761.66 - 768.64	Div/yield	-
52 week	474.00 - 847.21	EPS	4.36
Open	766.28	Shares	475.17M
Vol / Avg.	1.31M/4.81M	Beta	1.43
Mkt cap	360.92B	Inst. own	65%
P/E	175.28		

G+1 1.6k



<http://blogs.hbr.org/2014/10/at-amazon-its-all-about-cash-flow/>

<https://www.google.com/finance>

Eigenkapitalveränderungsrechnung

«Eigenkapitalveränderungsrechnung» bzw.
«Eigenkapitalnachweis»

- Hilfsrechnung zur Bilanz.
- Zeigt und erklärt Veränderungen der wesentlichen Eigenkapitalposten während der Berichtsperiode.
- Im OR nicht erwähnt und nach OR auch nicht verlangt.
- Nach anerkannten Rechnungslegungsstandards ist die Veränderung des Eigenkapitals offenzulegen (z.B. Swiss GAAP FER 24 Ziff. 8).

Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG:

Veränderung des konsolidierten Eigenkapitals

CHF Mio.	Anmerkung	Aktien-/ PS-Kapital	Eigene Aktien/PS	Kapital- reserven	Hedge Accounting	Gewinn- reserven	Kumulierte Umrech- nungs- differenzen	Eigenkapital der Aktionäre	Nicht be- herrschende Anteile	Total Eigen- kapital
Bilanz per 1. Januar 2014		22,9	-71,3	371,4	10,5	2 554,8	-253,4	2 634,7	-	2 634,7
Gesamtergebnis der Periode		-	-	-	-1,7	432,8	80,8	511,9	0,1	512,0
Kapitalerhöhung ¹⁾		16	0,3	73,8	-	-1,0	-	73,1	1,5	74,6
Kauf eigener Aktien und PS		16	-	-90,1	-	-	-	-90,1	-	-90,1
Verkauf eigener Aktien ¹⁾		16	-	0,4	-	0,6	-	1,0	-	1,0
Aktienbasierte Entschädigung		28	-	1,2	-	16,4	-	17,6	-	17,6
Umbuchung in Gewinnreserven		-	-	-126,3	-	126,3	-	-	-	-
Dividende		-	-	-	-	-148,0	-	-148,0	-	-148,0
Bilanz per 31. Dezember 2014		23,2	-159,8	318,9	8,8	2 981,8	-172,6	3 000,1	1,6	3 001,7
Gesamtergebnis der Periode		-	-	-	10,7	617,4	-66,4	561,7	-0,2	561,5
Kapitalerhöhung ¹⁾		16	0,4	103,2	-	-1,5	-	102,1	2,8	104,9
Kauf eigener Aktien und PS		16	-	-10,1	-	-	-	-10,1	-	-10,1
Verkauf eigener Aktien ¹⁾		16	-	1,0	-	1,4	-	2,4	-	2,4
Kapitalherabsetzung		-	-0,1	54,6	-	-54,5	-	-	-	-
Aktienbasierte Entschädigung		28	-	1,2	-	15,6	-	16,8	-	16,8
Erfassung leistungsorientierter Vorsorgeplan		18	-	-	-	-21,2	-	-21,2	-	-21,2
Umbuchung in Gewinnreserven		-	-	-74,6	-	74,6	-	-	-	-
Dividende		-	-	-	-	-166,3	-	-166,3	-	-166,3
Bilanz per 31. Dezember 2015		23,5	-113,1	347,5	19,5	3 447,3	-239,0	3 485,5	4,2	3 489,7

1) Alle Transaktionskosten bei Kapitalerhöhungen und der aus dem Verkauf eigener Aktien resultierende Gewinn werden in den Gewinnreserven erfasst.

Die Erläuterungen im Anhang sind Bestandteil der Konzernrechnung.

Lindt & Sprüngli, Geschäftsbericht 2015

- Mindestinhalt gemäss Art. 959c OR.
- Erläuterung von Sachverhalten, die für das Verständnis der Jahresrechnung wesentlich sind.
- Entlastung der Bilanz, Erfolgs- und Geldflussrechnung von Detailangaben.
- Für grosse Unternehmen sind zusätzliche Angaben notwendig wie Angabe von langfristig verzinslichen Verbindlichkeiten und Fälligkeitsstruktur, sowie Angabe zu Prüfungs- und Beratungshonoraren der Revisionsstelle (Art. 961 ff. OR).

Anhang: Beispiel Chocladefabriken Lindt & Sprüngli AG

Detaillierte Angaben und Erläuterungen u.a. bezüglich:

- Organisation, Geschäftstätigkeiten und Konzerngesellschaften
- Risikomanagement
- Finanzinstrumente, Fair Value und Hierarchiestufen
- Sach- und Finanzanlagen, immaterielle Anlagen
- Warenvorräte
- Kundenforderungen, Lieferantenverbindlichkeiten
- Rückstellungen
- Transaktionen mit nahe stehenden Personen
- Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Anhang: Beispiel Chocladefabriken Lindt & Sprüngli AG

11. WARENVORRÄTE

CHF Mio.	2015	2014
Rohmaterial	113,9	99,9
Verpackungsmaterial	96,9	110,0
Halb- und Fertigfabrikate	478,5	459,7
Wertberichtigung	-41,8	-57,9
Total	647,5	611,7

Von der per Ende 2014 bilanzierten Wertberichtigung wurden in 2015 CHF 6,3 Mio. (Vorjahr CHF 3,0 Mio.) aufgelöst.

12. KUNDENFORDERUNGEN

CHF Mio.	2015	2014
Bruttoforderungen	934,2	944,9
Wertberichtigung	-27,1	-27,4
Total	907,1	917,5
Wertberichtigung am 1. Januar	-27,4	-20,4
Bildung	-6,7	-13,1
Verwendung	4,8	4,4
Auflösung	0,9	1,8
Währungsumrechnung	1,3	-0,1
Wertberichtigung am 31. Dezember	-27,1	-27,4

Anhang: Beispiel Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG

Die Altersstruktur stellt sich wie folgt dar:

CHF Mio.	2015	2014
Nicht überfällig	756,0	733,8
Überfällig 1–30 Tage	130,2	127,7
Überfällig 31–90 Tage	29,0	60,1
Überfällig über 91 Tage	19,0	23,3
Bruttoforderungen	934,2	944,9

In der Vergangenheit war das Ausfallrisiko der nicht überfälligen Debitoren kleiner als 1 %. Deshalb wird das Ausfallrisiko als gering eingeschätzt. Die Wertberichtigungen werden basierend auf einer Einschätzung des Ausfallrisikos der überfälligen Debitoren gebucht.

Die Kundenforderungen entfallen auf die folgenden Währungen:

CHF Mio.	2015	2014
CHF	48,6	52,8
EUR	312,3	352,8
USD	340,6	304,1
GBP	57,3	59,3
Übrige Währungen	148,3	148,5
Nettoforderungen	907,1	917,5

Umsetzung der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» (Art. 95 Abs. 3 und Art. 197 Ziff. 10 BV)



- Laut Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) muss der VR den «Vergütungsbericht» erstellen.
- Die Offenlegungspflichten von Art. 663b^{bis} OR werden durch die im Vergütungsbericht verlangten Angaben ersetzt (Art. 13 ff. VegüV).
- Art. 13 Abs. 2 VegüV: «Die Vorgaben zur Rechnungslegung nach den Artikeln 958c, 958d Absätze 2–4 und 958f OR finden für den Vergütungsbericht entsprechend Anwendung.»
- Der Vergütungsbericht ist von der Revisionsstelle ordentlich zu prüfen (Art. 17 VegüV i.V.m. Art. 728 ff. OR).
- Hinweis: Entwurf des Aktienrechts sieht vor, Vergütungsbericht im OR zu regeln

Art. 961c OR

D. Lagebericht

¹ Der Lagebericht stellt den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sowie gegebenenfalls des Konzerns am Ende des Geschäftsjahres unter Gesichtspunkten dar, die in der Jahresrechnung nicht zum Ausdruck kommen.

² Der Lagebericht muss namentlich Aufschluss geben über:

1. die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
2. die Durchführung einer Risikobeurteilung;
3. die Bestellungen- und Auftragslage;
4. die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit;
5. aussergewöhnliche Ereignisse;
6. die Zukunftsaussichten.

³ Der Lagebericht darf der Darstellung der wirtschaftlichen Lage in der Jahresrechnung nicht widersprechen.

- Grössere Unternehmen müssen zusätzlich einen Lagebericht erstellen (Art. 961 OR).
- Der Lagebericht enthält eine Prosa-Darstellung des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens für Themen, die in der Jahresrechnung nicht hinreichend zum Ausdruck kommen.
- Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan muss sich im Lagebericht zu den Zukunftsaussichten der Unternehmung äussern.
 - Prognosecharakter klar kennzeichnen und Erwartungen sowie Unsicherheiten offenlegen!
 - Wie weit soll man in die Zukunft blicken? Wie detailliert soll diese Prognose sein? Haftung für falsche Prognosen?

Lagebericht

- Der Lagebericht ist **nicht** Teil der Jahresrechnung und muss **nicht** von Revisionsstelle geprüft werden! (Art. 728a Abs. 1 OR).
- Sofern der Lagebericht der Darstellung der Jahresrechnung widerspricht (Art. 961c Abs. 3 OR), muss der Revisor im Rahmen der ordentlichen Revision das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan auf die Widersprüche hinweisen (Art. 728b Abs. 1 OR).
 - Muss nun also doch eine Prüfung des Lageberichts stattfinden?!
- Der Lagebericht richtet sich an die GV bzw. Gesellschafterversammlung, welche diesen genehmigt:
 - AG: Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 OR; GmbH: Art. 804 Abs. 2 Ziff. 4 OR; Genossenschaft: Art. 879 Abs. 2 Ziff. 3 OR

Zusätzliche Angaben im Anhang zur Jahresrechnung

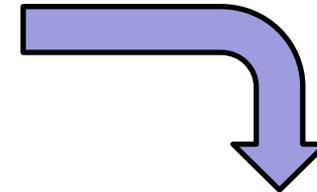
- Laut Art. 961 OR müssen Unternehmungen, die zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, zusätzliche Angaben im Anhang zur Jahresrechnung machen (vgl. Art. 961a OR).
- Es handelt sich um einen erweiterten Anhang mit spezifische Angaben zu den Verbindlichkeiten und zum Honorar der Revisionsstelle (gesondert nach Revisionsdienstleistung und anderen Dienstleistungen).
- Des Weiteren müssen im Anhang Angaben zum internen Kontrollsystem gemacht werden (nicht in Art. 961a OR erwähnt; ergibt sich aber aufgrund der Pflicht zur ordentlichen Prüfung: Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR).

Zusammenhang zwischen den Rechenwerken

(MEYER, Accounting, 40)

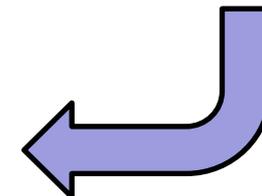
Anfangsbilanz

Geld: 100	FK
UV	
AV	EK: 150



Erfolgsrechnung

Aufwand 500	Ertrag 530
Gewinn 30	

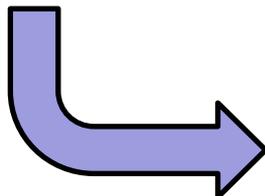


Schlussbilanz

Geld: 150	FK
UV	
AV	EK: 180

Geldflussrechnung

Geld- Zufluss 450	Geld- Abfluss 400
	Zunahme Geld: 50



Zweck, Grundlagen und Grundsätze

- Die Art. 958 ff. OR sind systematisch wie folgt zu lesen:
1. Die Generalnorm und der «Zweck der Rechnungslegung» sind in Art. 958 OR enthalten.
 2. Sofern die «Grundlagen der Rechnungslegung» («fundamental assumptions») gemäss Art. 958a und Art. 958b OR erfüllt sind, gelten auch die
 3. «Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung» (Art. 958c OR).
 - Falls die «Grundlagen der Rechnungslegung» nicht erfüllt sind, können u.U. Abweichungen von den «Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung» erforderlich werden, um den Zweck der Rechnungslegung zu erreichen.

Zweck der Rechnungslegung (Art. 958 Abs. 1 OR)

Art. 958 Abs. 1 OR:

- «Die Rechnungslegung soll die *wirtschaftliche Lage* des Unternehmens so darstellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können.»

Art. 960 Abs. 2 OR:

- «Die Bewertung *muss vorsichtig erfolgen*, darf aber die zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens nicht verhindern.»

Zweck der Rechnungslegung (Art. 958 Abs. 1 OR)

Wer ist Informationsempfänger?

- Der Adressatenkreis ist nicht abschliessend definiert
 - In Frage kommen insb. Gesellschafter, Mehrheits- und Minderheitsaktionäre, Gläubiger und der Staat.
- Es darf beim Adressaten ein Mindestmass an Sachkunde vorausgesetzt werden.
- Der Geschäftsbericht ist so zu gestalten, dass die Adressaten, die angemessene Kenntnisse der Rechnungslegung haben, den Geschäftsbericht in allen Teilen mühelos verstehen können (vgl. Botschaft, BBl 2007, S. 1701).

Zweck der Rechnungslegung (Art. 958 Abs. 1 OR)

- Art. 958 Abs. 1 OR: «True and Fair View» / «Fair Presentation»?
 - Der Abschluss soll ein wahres, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln.
 - True and Fair View bzw. Fair Presentation bedeutet, dass stille Reserven unzulässig sind.
 - Im OR sind aber stille Reserven erlaubt!
 - Der Abschluss nach OR entspricht somit nicht der True and Fair View bzw. Fair Presentation!

Stille Reserven

- Stille Reserven entstehen, wenn (1) Aktiven unterbewertet werden oder wenn (2) Verbindlichkeiten (z.B. Rückstellungen) überbewertet werden.
- Wirkung der stillen Reserven:
 - Gewinn und Eigenkapital werden durch die Bildung der stillen Reserven höher (*et vice versa*).
 - Buchwert der entsprechenden Positionen weicht (willkürlich) vom tatsächlichen Wert ab.
 - Auflösung und Bildung von stillen Reserven kann eine Auswirkung auf die zu bezahlenden Steuern haben.

Beispiel eines Aktivums mit stillen Reserven

Am 1.1.2014 wird eine Maschine für Fr. 10'000 gekauft. Die Maschine kann erfahrungsgemäss während 4 Jahren verwendet werden. Die tatsächliche Wertentwicklung für vergleichbare Maschinen lässt sich hier im Beispiel anhand eines Marktwerts vergleichen.

- **Marktwert – Buchwert = stille Reserve**
- Nur der Buchwert ist aus der Bilanz zu entnehmen.
- Die stillen Reserven und den Marktwert kann man als Externer im Normalfall nicht ohne Weiteres ermitteln.

Datum	Marktwert	Buchwert	Abschreibungsbetrag	stille Reserven
01.01.2014	10'000.00	10'000.00	0.00	0.00
31.12.2014	9'000.00	7'500.00	2'500.00	1'500.00
31.12.2015	8'000.00	4'500.00	3'000.00	3'500.00
31.12.2016	2'000.00	2'000.00	2'500.00	0.00
31.12.2017	3'000.00	1.00	1'999.00	2'999.00

Grundlagen der Rechnungslegung (Art. 958a OR): Fortführungsannahme («going concern»)

- Die Rechnungslegung beruht auf der Annahme, dass das Unternehmen zumindest für die nächsten 12 Monate fortgeführt wird (Art. 958a Abs. 1 und 2 OR).
- Solange die Fortführungsannahme gilt, ist gemäss den Vorgaben in Art. 959 OR und Art. 960 ff. OR zu Fortführungswerten (statt zu Veräusserungswerten) zu bilanzieren.
- Betriebsteile, die innerhalb der nächsten 12 Monaten veräussert werden, sollen zu Veräusserungswerten (inkl. Berücksichtigung der Liquidationswerte) in der Bilanz angesetzt werden (Art. 958a Abs. 2 OR).
- Abweichungen von der Fortführungsannahme sind im Anhang zu vermerken; ihr Einfluss auf die wirtschaftliche Lage ist darzulegen (Art. 958a Abs. 2 OR).
- Die Fortführungsannahme hängt eng mit der sachlichen und zeitlichen Abgrenzung zusammen (Art. 958b OR).



Problem:

- Die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens orientiert sich nicht an den zeitlichen Grenzen eines Geschäftsjahres.
- Es können Sachverhalte entstehen, die sich über mehrere Geschäftsjahre verteilt ereignen.
- Beispiele:
 - Langfristige Verträge
 - Langfristige Fertigungsprojekte (z.B. Bauprojekte, die mehrere Jahre dauern)
 - Jahrelange Produktreifung bei Whisky-Herstellern
 - Forschungs- und Entwicklungsprojekte für die Erforschung neuer Produkte wie z.B. in der Pharma-, Automobil-, Flugzeugbranche.

Grundlagen der Rechnungslegung (Art. 958b OR): zeitliche und sachliche Abgrenzung



Ziel:

- Leistung und Zukunftspotenzial der Unternehmung zeigen, in dem:
 - Ein- und Auszahlungen der jeweiligen Wirtschaftsperiode als Aufwand oder Ertrag auszuweisen und
 - der Wertverzehr von Vermögenswerten mittels Abschreibungsaufwänden den generierten Erträgen sachlich zuzuweisen sind.

Lösung:

- Zeitliche Abgrenzung mit «transitorischen Aktiven» und «transitorischen Passiven» (vgl. MEYER, Finanzielles Rechnungswesen, 2. A., Zürich, 82 ff.)
- Sachliche Abgrenzung mittels Abschreibungen oder Wertberichtigungen

Sachliche Abgrenzung (Art. 958b Abs. 1 OR)

- Beispiel: Eine Anwalts-AG kaufte im Januar 2014 Computer im Wert von Fr. 12'000. Diese Computer haben hier im Beispiel eine übliche Lebensdauer von drei Jahren. Die Buchungssätze lauten wie folgt:

01.01.2014	1)	Computer	/	Liquide Mittel	12'000
31.12.2014	2)	Abschreibungen	/	Computer	4'000
31.12.2015	3)	Abschreibungen	/	Computer	4'000
31.12.2016	4)	Abschreibungen	/	Computer	4'000

- Damit wird der Wertverzehr in Form von Abschreibungsaufwänden mit der effektiven Nutzungsdauer über die Perioden abgegrenzt.

Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung (GoR), insb. nach Art. 958c f. OR



- Rechnungslegung ist ein flexibles Instrument mit zweckmässiger Balance zwischen Reglementierung und Ermessensspielraum.
- Rechnungslegung soll die spezifischen Informationsbedürfnisse der Nutzer der Abschlüsse berücksichtigen.
- GoR sind Entscheidungshilfe für die Ausgestaltung des Rechnungswesens für diejenigen Fälle, die nicht im Regelwerk geregelt sind (ähnlich wie Art. 1 Abs. 3 ZGB).

(MEYER, Accounting, 91 ff.)

Wichtigste Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung (GoR)



- Die Rechnungslegung muss nach Art. 958c Abs. 1 OR insbesondere
 - klar und verständlich,
 - vollständig,
 - verlässlich und
 - vorsichtig sein und
 - das Wesentliche enthalten.
- Es sind bei der Darstellung und der Bewertung stets die gleichen Massstäbe zu verwenden.
- Aktiven und Passiven sowie Aufwand und Ertrag dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

Wichtigste Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung (GoR)



- «Der Bestand der einzelnen Positionen in der Bilanz und im Anhang ist durch ein Inventar oder auf andere Art nachzuweisen.» (Art. 958c Abs. 2 OR)
 - Art. 958c Abs. 2 OR gehört vom Regelungsgehalt her eher zu den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung (GoB).
 - Der Bestand des Inventars muss (mindestens) einmal jährlich tatsächlich festgestellt werden (messen, zählen, wiegen; Stichprobenverfahren sind u.U. zulässig, soweit vollständige Erfassung nicht wesentlich ist).
- «Die Rechnungslegung ist unter Wahrung des gesetzlichen Mindestinhalts den Besonderheiten des Unternehmens und der Branche anzupassen.» (Art. 958c Abs. 3 OR)

Realisationsprinzip (Art. 958c Abs. 1 Ziff. 5 OR)

- Erträge dürfen erst dann ausgewiesen werden, wenn sie sich geld- oder forderungsmässig verwirklichen (BGE 115 Ib 60 E. 4a).
- «Realisiert sind Erträge, wenn die entsprechenden Leistungen erbracht oder rechtlich vollstreckbar geschuldet sind [...]. Bei Veräusserungsverträgen tritt der Aktivierungszeitpunkt für die Gegenleistung mit der Übertragung der Verfügungsgewalt ein [...].» (BGE 116 II 539 f.)
- Bei Veräusserungsverträgen ist grundsätzlich auch der Übergang von Nutzen und Gefahr zu beachten.

Imparitätsprinzip

- Aufwände und Erträge werden ungleich behandelt («impar»: «ungleich»).
- Nach dem Imparitätsprinzip
 - dürfen Erträge erst bei der Realisierung erfasst werden und
 - Verluste müssen bereits bei der Feststellung bilanzmässig berücksichtigt werden (BGE 116 II 539).

Imparitätsprinzip

Beispiele:

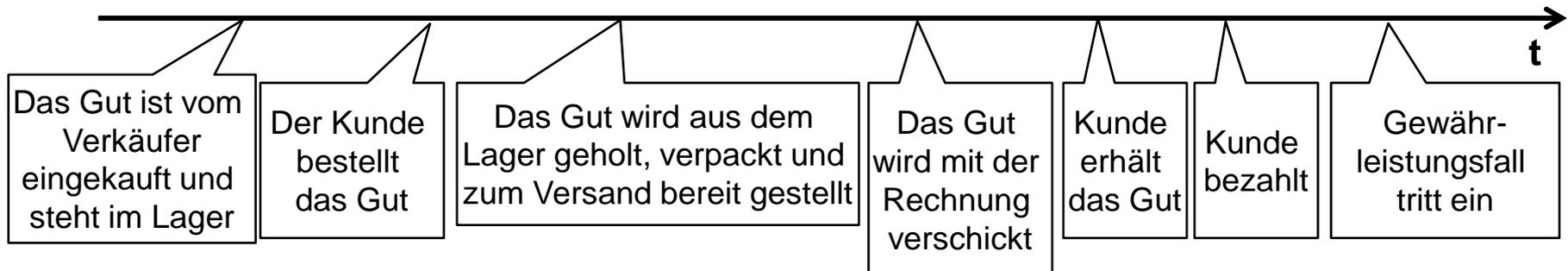
- Die eingekauften Waren werden unsachgemäss aufbewahrt und gehen kaputt. Der Wertverlust muss, sobald er festgestellt wurde, aufwandswirksam erfasst werden.
- Apple bringt ein neues iPhone auf den Markt. Von den bisherigen Smartphones der iPhone-Linie wurden bisher ca. 500 Mio. Stück verkauft. Analysten rechnen damit, dass das neueste iPhone alle Rekorde bricht. Obschon der Verkauf der neuen iPhones fast sicher ist, dürfen die Umsätze erst verbucht werden, wenn der Umsatz tatsächlich realisiert ist.

Wann soll der Ertrag bei Güterlieferungen erfasst werden?

- Im OR-Rechnungslegungsrecht ist keine ausdrückliche Regelung enthalten.
- Die IFRS benutzen bei Güterlieferungen im Wesentlichen folgende Erfassungskriterien (IAS 18; ab 1.1.2017 IFRS 15):
 - Die massgeblichen «Chancen und Risiken» des Guts wurden auf den Käufer übertragen (dieses Kriterium entfällt nach IFRS 15).
 - Der Verkäufer überträgt die Verfügungsmacht an dem Gut an den Käufer.
 - Die Höhe der Erträge ist verlässlich messbar.
 - Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass der Ertrag zufließen wird.

Ab wann gilt der Ertrag nach Zivilrecht als realisiert?

- Zuerst Vertragstyp und Vertragsinhalt ermitteln, um Rechte und Pflichten zu analysieren.
- Anschliessend sind beispielsweise folgende Fragen zu klären:
 - Wann gehen Nutzen und Gefahr über? (z.B. Art. 185 OR)
 - Wann ist das Verfügungsgeschäft vollzogen?
 - Ist der Ertrag verlässlich messbar?
 - Ist es hinreichend wahrscheinlich, dass der Ertrag zufließt?



Bewertungsgrundsätze

- Art. 960 OR regelt die Bewertungsgrundsätze.
- Folgende Bestimmungen präzisieren diese Grundsätze:
 - Art. 960a OR: Aktiven im Allgemeinen
 - Art. 960b OR: Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen
 - Art. 960c OR: Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen
 - Art. 960d OR: Anlagevermögen
 - Art. 960e OR: Verbindlichkeiten

Bewertungsgrundsätze

- Die Bewertungsgrundsätze von Art. 960 ff. OR gelten nur unter Anwendung der Fortführungsannahme (Art. 958a OR).
- Bei der Bilanzierung zu Veräusserungswerten gelten diese Bewertungsgrundsätze nicht, da der Ausweis der tatsächlichen Werte erfolgen soll, die bei der Liquidation vernünftigerweise zu erwarten sind.
- Die Bewertung erfolgt nach dem Stichtagsprinzip, d.h. nach Massgabe der Verhältnisse am Abschlussstichtag.
- Der Abschlussstichtag (z.B. 31.12.2015) ist nicht mit dem Zeitpunkt der Abschlusserstellung zu verwechseln; letzterer erfolgt erst später.

- **Erstbewertung der Aktiven:**
 - Kaufpreis: aktueller Wert («fair value») der Anschaffungskosten inkl. der direkt mit Kauf verbundenen Kosten (z.B. Zölle, Maklergebühren).
 - Herstellungskosten: bei selber gefertigten Aktiven wie Halb- und Fertigfabrikate grundsätzlich alle direkt mit der Herstellung verbundenen Kosten.
- **Erstbewertung der Verbindlichkeiten:**
 - Nominalwert (z.B. auf Darlehenssumme)
 - Kostenwert (nur bei Obligationenanleihen)

Folgebewertung

(MEYER, Accounting, 83 ff.)

- «**Folgebewertung**» betrifft die Perioden nach der erstmaligen Bilanzierung (z.B. Art. 960a Abs. 2 OR).
- Methoden:
 - Fair Value Accounting
 - Fortgeführte Anschaffungs- oder Herstellungskosten
 - Neubewertung via Eigenkapital
 - Bewertung nach Niederstwertprinzip

Begriff: Fair Value

- «Fair value is the price that would be received to sell an asset or paid to transfer a liability in an orderly transaction in the principal (or most advantageous) market at the measurement date under current market conditions (i.e. an exit price) regardless of whether that price is directly observable or estimated using another valuation technique.» (IFRS 13.24)
- Die Begriffe in Art. 960b OR (z.B. «beobachtbare Marktpreise») klingen zwar ähnlich wie in IFRS (vgl. z.B. IFRS 13.35), die IFRS-Interpretation sollte aber nicht unkritisch übernommen werden.
 - Die Lehre orientiert sich bei der Auslegung der OR-Normen z.T. an den IFRS; vgl. HÜTTICHE, veb.ch Praxiskommentar, Art. 960b N 6 ff. mit Nachweisen.
 - Hinweis: In der Deutschen Literatur (und in der deutschen Fassung der IFRS und der EU-IFRS) spricht man von «beizulegender Zeitwert» statt «Fair Value».

Bewertung von Aktiven zum beobachtbaren Marktpreis

Art. 960b Abs. 1 OR:

- Diese Bestimmung verlangt ausdrücklich einen «aktiven Markt» oder Börsenkurs.
- Ein «aktiver Markt» wird wie folgt charakterisiert:
 - Häufige Transaktionen, grosses Volumen, fortwährende Preisinformation
 - Homogene Produkte
 - Kaum Ein- und Austrittsbarrieren
 - Nahezu vollkommene Information über Preis und Qualität
 - Tiefe Transaktionskosten
 - Grundsatz der Profitmaximierung (dealing at arm's length)
- Die bilanzierende Unternehmung kann den Marktpreis realisieren und beabsichtigt dies auch zu tun. Sie handelt regelmässig auf diesem Markt, um Profit zu erzielen (vgl. HÜTTICHE, veb.ch Praxiskommentar, Art. 960b N 15 ff.).

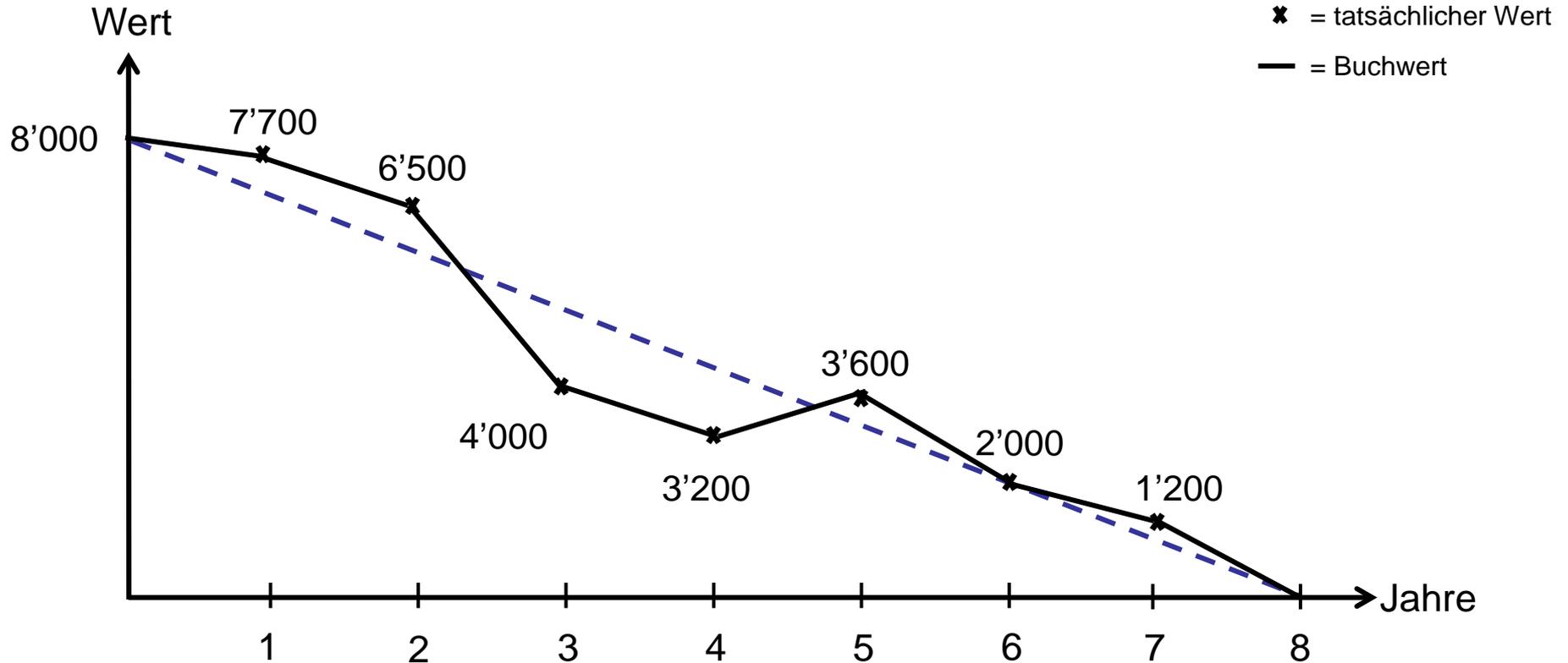
Fair Value Accounting

(MEYER, Accounting, 87)

- Konsequente Bewertung von Aktiven mit aktuellen Ansätzen.
- Alle Wertbeeinträchtigungen und Werterhöhungen sind erfolgswirksam zu verbuchen.
- Planmässige Abschreibungen sind nicht zulässig.
- Ausserordentliche Abschreibungen («Impairments») erübrigen sich.

Fair Value Accounting

(MEYER, Accounting, 83 ff.)

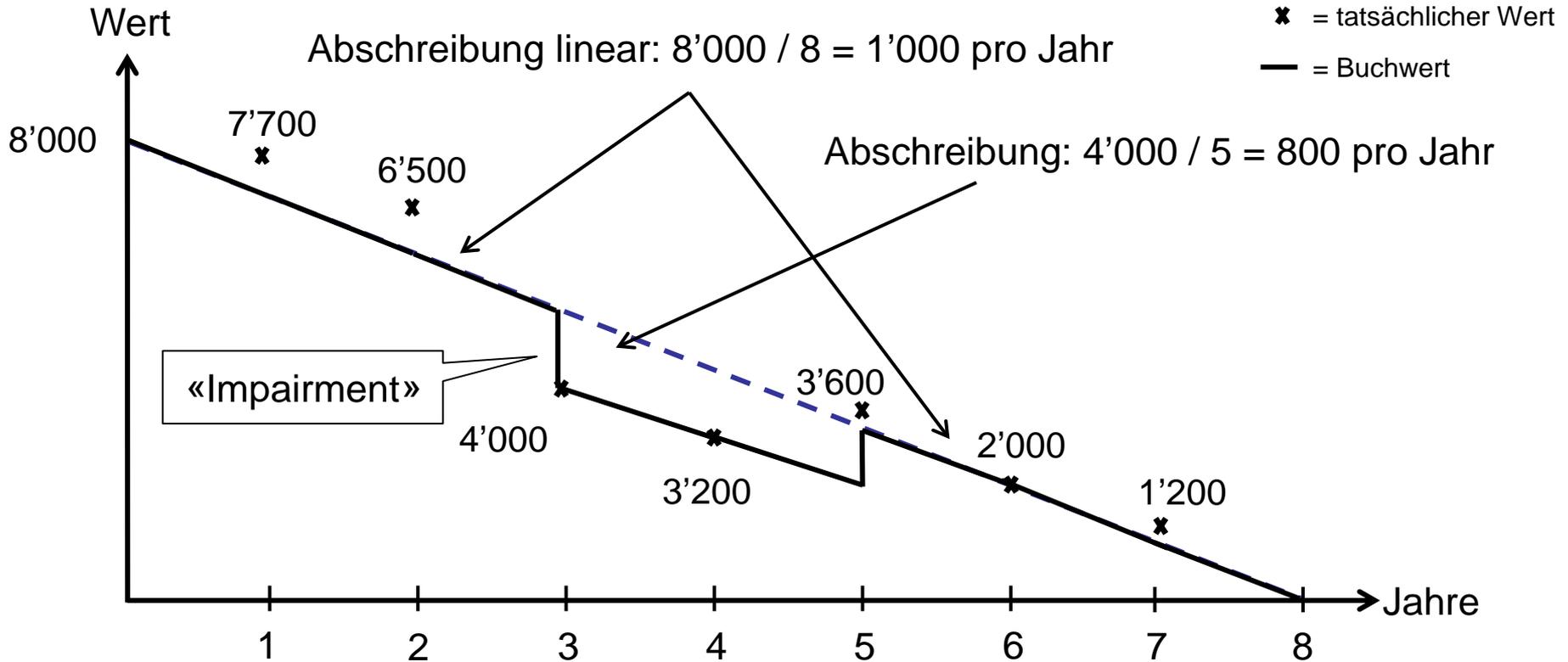


Fortgeführte Anschaffungs- oder Herstellungskosten

- Systematische Orientierung an den historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.
- Keine jährliche Ermittlung des tatsächlichen Wertes
- Bei Anzeichen einer Wertbeeinträchtigung, ausserordentliche Wertverluste sofort erfolgswirksam erfassen («Impairment»; Art. 960 Abs. 3 OR).
- Wenn die Wertbeeinträchtigung verschwindet, ist der Buchwert erfolgswirksam aufzuwerten.
- Fortgeführte Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind die Wertobergrenze.

Fortgeführte Anschaffungs- oder Herstellungskosten

(MEYER, Accounting, 85 ff.)



Begriff: Wertbeeinträchtigungen («Impairment»)

(MÜLLER/HENRY/BARMETTLER, veb.ch Praxiskommentar, Art. 960 N 30 ff.)

Art. 960 Abs. 3 OR: «Bestehen **konkrete Anzeichen** für eine **Überbewertung von Aktiven** oder für **zu geringe Rückstellungen**, so sind die Werte zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.»

Vorgehen:

- 1. Auslösung des Werthaltigkeitstests bei konkreten Anzeichen und jeweils zum Abschlussstichtag.** (Lehre und Praxis orientieren sich für die Auslegung nach IFRS und Swiss GAAP FER.)
- 2. Quantifizierung:** Anschliessend muss die Wertbeeinträchtigung quantifiziert werden.
- 3. Wesentlichkeit:** Nicht jede kleinste Wertbeeinträchtigung ist für die Rechnungslegung relevant. Es müssen nur die für Abschlussadressaten wesentlichen Wertbeeinträchtigungen erfasst werden (Art. 958c Abs. 1 Ziff. 4 OR).
- 4. Erfassung** (bzw. Verbuchung) der Wertbeeinträchtigungen.

Was sind «konkrete Anzeichen» für das Vorliegen einer Überbewertung von Aktiven?

(MÜLLER/HENRY/BARMETTLER, veb.ch Praxiskommentar, Art. 960 N 34 ff.)

- Negative Entwicklung von rechtlichen oder unternehmerischen Rahmenbedingungen, die den Wert des Aktivums wesentlich beeinflussen.
- Hinweise, die eine wesentliche Verminderung des Marktwerts eines Aktivums vermuten lassen (z.B. es wurden bei einer Liegenschaft Altlasten festgestellt).
- Gestiegenes Bonitätsrisiko im Zusammenhang mit Forderungen oder Finanzanlagen.
- Ansteigen der Marktzinsen, die einen substanziellen Einfluss auf den Nutzungswert eines Aktivums ausüben könnte.
- Überalterung oder physischer Schaden bei einem Vermögenswert.
- Ein Vermögenswert wird infolge Stilllegung oder Absicht der Restrukturierung nicht mehr benötigt.

Was sind «konkrete Anzeichen» für das Vorliegen zu geringer Rückstellungen?

(MÜLLER/HENRY/BARMETTLER, veb.ch Praxiskommentar, Art. 960 N 45 ff.)

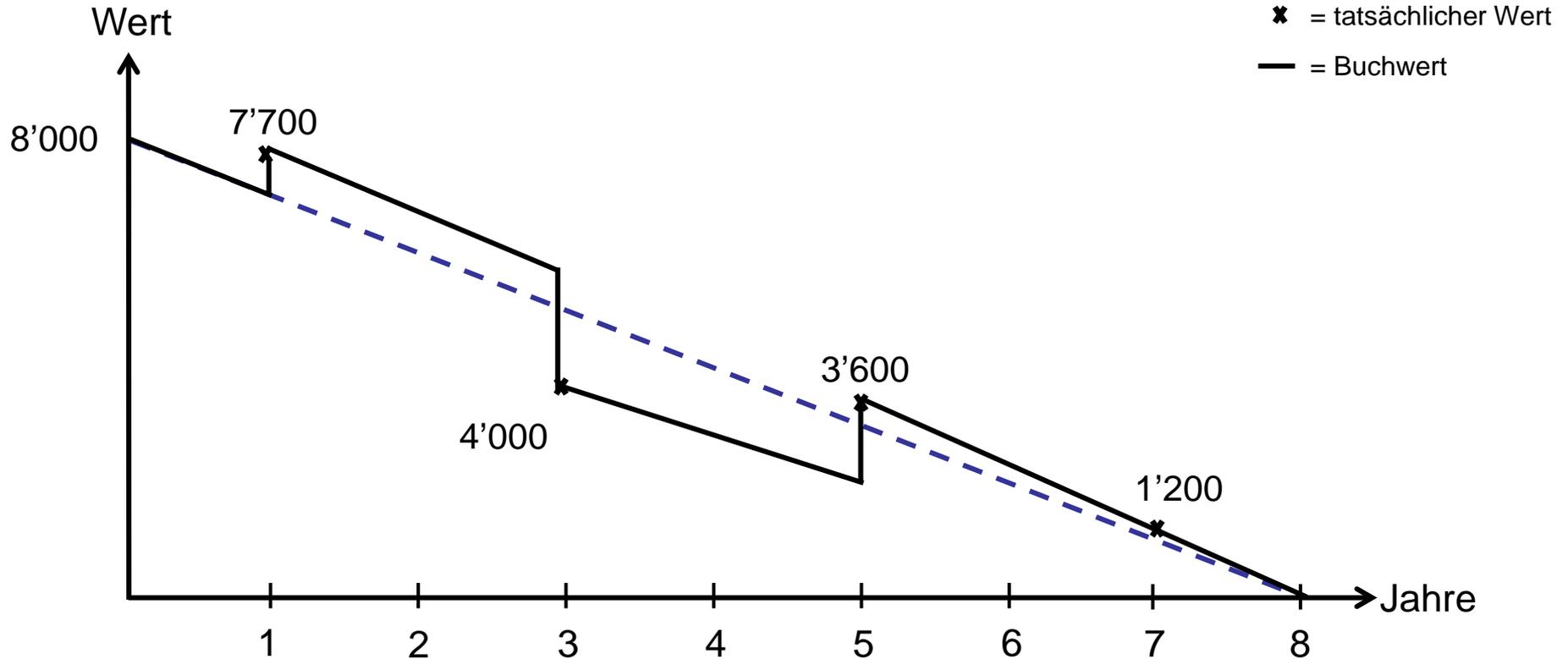
- Die im Gerichtsverfahren bezifferte Schadenssumme ist wesentlich höher als die anfänglich beim Eintritt des Schadens der verpflichteten Person mitgeteilt wurde (z.B. weil nicht nur der Schaden am Produkt selbst, sondern auch Mangelfolgeschäden eingeklagt werden).
- Neue relevante und haftungsbegründende Tatsachen werden bekannt.
- Es werden mehr Gewährleistungs- und Garantieansprüche als üblich gestellt.
- Es ergibt sich eine tatsächliche (\neq rechtliche) Verpflichtung aus Kulanz, d.h. infolge eines üblichen Verhaltens, für einen zusätzlichen Schaden geradezu-stehen (obwohl keine Rechtspflicht dazu besteht).
- Wissenschaftliche Studien weisen auf einen Anstieg der Haftungsrisiken hin (z.B. Studien über Umwelt-, Gesundheits-, oder Katastrophenrisiken).
- Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichts (z.B. Retrozession).

Neubewertung via Eigenkapital

- Aktuelle Neubewertung mit einer Neubewertungsreserve (Eigenkapital) um Ergebnis-Volatilität der Fair Value Bewertung zu mindern.
- Neubewertung erfolgt nur alle zwei bis drei Jahre.
- In den Zwischenperioden werden jeweilige aktuelle Werte über die Nutzungsdauer abgeschrieben.
- Wenn die Neubewertung die bisherigen Werte übersteigt, Wertgewinne in das EK buchen.
- In der Praxis ist dieses komplizierte Verfahren selten.

Neubewertung via Eigenkapital

(MEYER, Accounting, 85 ff.)



Bewertung nach Niederstwertprinzip

(MEYER, Accounting, 85, 153 ff.)

- Dieses Konzept ist vom Vorsichtsprinzip geprägt.
- Falls für Aktiven die (1) aktuellen Werte und (2) die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten bekannt sind, ist stets der tiefere dieser beiden Werte zu wählen.
- **Wichtig:**
 - Grundsätzlich müssen Aktiven einzeln bewertet werden; und
 - Wertschwankungen zwischen verschiedenartigen Aktiven dürfen nicht miteinander verrechnet werden! (Ausnahme: z.B. Hedge Accounting nach anerkannten Regelwerken.)

Grundsatz der Einzelbewertung (Art. 960 Abs. 1 OR)

- Vermögenswerte sind grundsätzlich einzeln zu bewerten.
- Nach dem Grundsatz der Gesamtbewertung (bzw. Gruppenbewertung) wird lediglich verlangt, dass der ausgewiesene Posten als Ganzes korrekt bewertet ist.
- Bei der Gruppenbewertung können Mehr- und Minderwerte miteinander verrechnet werden

Grundsatz der Einzelbewertung (Art. 960 Abs. 1 OR)

Liegenschaft	Erstbewertung	Schätzwert	Folgebewertung
Zürich	5'000	7'000	5'000
Sarnen	3'000	2'000	2'000
Lugano	2'000	1'000	1'000
Total	10'000	10'000	<u>8'000</u>

- Nach dem Grundsatz der Einzelbewertung kann der Mehrwert der Zürcher Liegenschaft (Fr. 7'000) nicht berücksichtigt werden.
- Ausnahme: Mehr- und Minderwerte von artgleichen Vermögenswerten dürfen miteinander verrechnet werden solange es sich nach der Verkehrsauffassung um «vertretbare Sachen» handelt.
- Hier sind die Liegenschaften vermutlich zu verschieden (Lage, Objekt etc. unterschiedlich).

Bilanzierung zu Veräußerungswerten (bzw. die «going concern» Annahme ist nicht mehr gegeben)

- Das OR kennt neben der Bilanzierung zu Fortführungswerten die Bilanzierung zu Veräußerungswerten (vgl. z.B. Art. 725 Abs. 2 OR; Art. 820 OR; Art. 903 OR; Art. 958a Abs. 2 OR).
- Die Bilanzierung zu Veräußerungswerten wird aktuell, wenn für den gesamten Betrieb oder für Betriebsteile die Fortführungsannahme («going concern») nicht mehr erfüllt ist.
- Bei der Bilanzierung zu Veräußerungswerten sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu dem Wert zu bilanzieren, zu welchem sie in absehbarer Zeit verkauft werden können (abzüglich der mit dem Verkauf verbundenen Kosten) bzw. beglichen werden müssen.
- Für die mit der Einstellung des Betriebes verbundenen Kosten sind entsprechende Rückstellungen zu bilden (Art. 958a Abs. 2 OR).

Bilanzierung zu Veräusserungswerten (bzw. die «going concern» Annahme ist nicht mehr gegeben)



Beispiel 1:

- Die Anwalts-AG hat im Jahr 2014 für Fr. 12'000 Computer erworben. Nach 3 Jahren sind die Computer veraltet und im Betrieb nicht mehr einsetzbar.
- Die Computer sind hier über die Lebensdauer von 3 Jahren linear abzuschreiben (d.h. Fr. 4'000 pro Jahr). Der Fortführungswert beträgt im Dezember 2015 insgesamt Fr. 4'000.
- Im Januar 2016 entscheidet sich die Anwalts-AG dafür, ihren Betrieb zu schliessen. Da der aktuelle Inhaber der AG keinen geeigneten Nachfolger für die Anwalts-AG findet, möchte er alle Vermögenswerte (d.h. die Computer) verkaufen.
- Eine Recherche im Internet zeigt, dass auf Auktionsportalen für diese Computer höchstens ein Erlös in Höhe von Fr. 500 erzielt werden kann.
- Sofern die Computer verkauft werden, fallen ca. Fr. 100 Versandkosten an.

Bilanzierung zu Veräusserungswerten (bzw. die «going concern» Annahme ist nicht mehr gegeben)



Beispiel 1:

- Die Veräusserungswerte für die Computer betragen brutto Fr. 500; dieser Wert ist in der Bilanz zu Veräusserungswerten zu erfassen;
- hiervon sind Fr. 100 (voraussichtliche Versandkosten) als Rückstellung zu erfassen; Art. 958a Abs. 2 OR.
- Netto (d.h. unter Berücksichtigung der Rückstellung) beträgt der Veräusserungswert für die Computer Fr. 400.

Bilanzierung zu Veräusserungswerten (bzw. die «going concern» Annahme ist nicht mehr gegeben)



Beispiel 2:

- Die Anwalts-AG hat im Jahr 2000 eine Liegenschaft für Fr. 1'000'000 erworben. Seither hat der Marktwert der Liegenschaft erheblich zugenommen; er beträgt vermutlich zwischen Fr. 1'500'000 bis 2'000'000.
- Aufgrund von Art. 960a Abs. 2 OR darf die Liegenschaft höchstens zu den Anschaffungskosten bewertet werden (Fr. 1'000'000).
- Die Bewertungsvorschrift von Art. 960b OR darf nicht angewendet werden, da für diese Immobilie kein «aktiver Markt» besteht.
- Im Januar 2016 entscheidet sich die Anwalts-AG, ihren Betrieb zu schliessen und die Liegenschaft zu verkaufen.
- Es wird damit gerechnet, die Liegenschaft bis Ende 2016 für Fr. 1'700'000 zu verkaufen. Ein Kaufinteressent ist vorhanden.
- Es fallen voraussichtlich Transaktionsgebühren inkl. Steuern im Umfang von Fr. 100'000 an.

Bilanzierung zu Veräusserungswerten (bzw. die «going concern» Annahme ist nicht mehr gegeben)



Beispiel 2:

- Der Veräusserungswert beträgt brutto Fr. 1'700'000.
- Es sind zugleich Rückstellungen in Höhe von Fr. 100'000 zu bilden, um die voraussichtlichen Aufwände zu erfassen.
- Netto-Wert: Fr. 1'600'000.
- (Der ursprüngliche Anschaffungswert in Höhe von Fr. 1'000'000 ist in diesem Kontext irrelevant.)

Bilanzierung zu Veräusserungswerten (bzw. die «going concern» Annahme ist nicht mehr gegeben)



Beispiel 3:

- Die Christa's Best AG hat eine eigene Marke für eine trendige Salat-Sauce geschaffen. Für die Erschaffung der Marke wurden insgesamt Fr. 15'000 ausgegeben (z.B. Gestaltung des Logos, Registrierung der Marke etc.).
 - Zu welchem Preis muss die Marke als «going concern» bilanziert werden?
 - Zu welchem Preis muss die Marke bilanziert werden, wenn regelmässig Konkurrenten Angebote machen, um die Marke zu erwerben? (Nehmen Sie an, das letzte Angebot betrage Fr. 100'000.)
- Nehmen sie an, dass die Christa's Best AG Finanzprobleme hat und dass dadurch die Hälfte des Aktienkapitals nicht mehr durch die Aktiven (gerechnet zu Fortführungswerten) gedeckt ist. Zu welchem Wert würden sie die Marke in der Bilanz erfassen?

RECHNUNGSLEGUNGSRECHT: THEMEN AUS DER ANWALTS- UND RICHTSPRAXIS

Gründung AG (Sachübernahme)

- Die Start-up AG wird mit Fr. 100'000 Aktienkapital gegründet. Eine Woche nach der Gründung soll die Start-up AG eine Maschine vom Gründer abkaufen. Die zu kaufende Maschine hat Fr. 50'000 wert und wird für Fr. 50'000 übernommen. Buchungssätze:
 - Bargeld / AK Fr. 100'000
 - Maschine / Bargeld Fr. 50'000

Aktiven	Gründungsbilanz		Passiven
Bargeld	100'000	Fremdkapital	0
Maschine	0	Aktienkapital	100'000
Total	100'000	Total	100'000

Aktiven	Bilanz nach Sachübernahme		Passiven
Bargeld	50'000	Fremdkapital	0
Maschine	50'000	Aktienkapital	100'000
Total	100'000	Total	100'000

Kapitalerhöhung AG (Sacheinlage mit Agio) und Aufnahme Kredit

- Die Start-up AG erhöht ihr Aktienkapital um Fr. 50'000. Die Aktien werden zu einem Ausgabepreis von Fr. 750'000 ausgegeben. Die Liberierung erfolgt mit einer Immobilie.
- Zudem nimmt die AG einen Kredit in der Höhe von Fr. 30'000 auf.

Buchungen:

- (1) Immobilie / AK Fr. 50'000
- (2) Immobilie / Agio Fr. 700'000
- (3) Bargeld / Kredit Fr. 30'000

Aktiven	Bilanz nach FK- und EK-Aufnahme		Passiven
Bargeld (3)	80'000	Kredit (3)	30'000
Maschine	50'000	Aktienkapital (1)	150'000
Immobilie (1) + (2)	750'000	Agio (2)	700'000
Total	880'000	Total	880'000

Kapitalherabsetzung (Art. 735 OR)

- Die Profit AG hat 200 Aktien mit je Fr. 1'000 Nennwert. Sie möchte statt eine Dividende zu zahlen, Fr. 100'000 in Form einer Kapitalherabsetzung an die Aktionäre auszahlen.
- Aktienkapital / Bargeld Fr. 100'000

Aktiven	Bilanz vor der Kapitalherabsetzung		Passiven
Bargeld	250'000	Fremdkapital	50'000
Maschine	150'000	Aktienkapital	200'000
		Gewinn	150'000
Total	400'000	Total	400'000

Kapitalherabsetzung (Art. 735 OR)

- Nach der Kapitalherabsetzung hält jeder Aktionär noch dieselbe Anzahl Aktien, wobei sich allerdings der Nennwert jeder Aktie von Fr. 1'000 auf Fr. 500 halbiert hat.

Aktiven	Bilanz vor der Kapitalherabsetzung		Passiven
Umlaufvermögen	150'000	Fremdkapital	50'000
Maschine	150'000	Aktienkapital	100'000
		Gewinn	150'000
Total	300'000	Total	300'000

Liquidation der AG

- Per Auflösungsdatum ist eine Bilanz zu erstellen (vgl. Art. 742 Abs. 1 OR; Art. 587 Abs. 1 OR).
- Die Wertobergrenzen von Art. 960a ff. OR müssen nicht mehr beachtet werden, weil die Fortführungsannahme (Art. 958a OR) nicht mehr erfüllt ist.
- Die Bilanz ist analog Art. 725 Abs. 2 OR zu Veräusserungswerten anzusetzen (d.h. Verwertungsergebnis minus Liquidationskosten).
- Den Bilanzadressaten interessiert, welches Liquidationsergebnis er effektiv erhält.
- Es sind Zwischenbilanzen sind zu erstellen, wenn die Liquidation länger als ein Jahr dauert (Art. 743 Abs. 5, Art. 587 Abs. 2 OR).

DIE AKTIENGESELLSCHAFT IN DER KRISENSITUATION

Pflichten bei Kapitalverlust und Überschuldung

- Das Gesellschafts- und das Rechnungslegungsrecht wollen das Fremdkapital sowie das nominelle Aktienkapital, Partizipationskapital sowie gesetzliche Kapital- und Gewinnreserven bzw. des dadurch «geschützten» Vermögens gegen Kapitalverlust und Überschuldung schützen.
- Art. 725 Abs. 1 OR warnt die Generalversammlung bezüglich der finanziellen Situation.
- Sofern sich der finanzielle Zustand der Gesellschaft laufend verschlechtert und sich diese Verschlechterung nicht aufhalten lässt, ist die Liquidation der Gesellschaft sinnvoller.
- Nach Art. 725 Abs. 2 OR ist der Verwaltungsrat verpflichtet, die Überschuldung dem Gericht anzuzeigen. Die Konkurseröffnung wird im Handelsregister eingetragen. Dritte werden vor der Überschuldung gewarnt.

Pflichten bei Kapitalverlust und Überschuldung

- «Durch die Anzeige der Überschuldung soll eine gleichmässige Befriedigung der Gläubiger sichergestellt und verhindert werden, dass einzelne Gläubiger bevorzugt behandelt oder der Konkurs verschleppt wird, ein wirtschaftlich ungesundes Unternehmen zu noch grösseren Verlusten kommt und das Zwangsvollstreckungs-substrat der Gläubiger weiter geschmälert wird (BGE 121 III 420, 425 E.3)» (BSK OR II-WÜSTINER, Art. 725 N 4).
- Art. 725 OR kodifiziert eine Schadensminderungspflicht.
- Durch die Konkurseröffnung wird die Gesellschaft konkursamtlich liquidiert und es werden voraussichtlich nur noch Veräusserungs-statt der Fortführungswerte erzielt.



Exkurs: Ablauf Konkursverfahren (stark vereinfacht!)

- Konkursöffnung
- Vollzug der Sicherungsmassnahmen
- Einvernahme des Verwaltungsrates
 - Dieser hat wahrheitsgemäss Auskunft zu geben. Zahlreiche Strafbestimmungen werden in diesem Augenblick aktuell, z.B. das Verbot des Vermögenstransfers nach der Konkursöffnung.
- Alle Aktiven der Konkursitin werden verwertet
- Der verwertete Erlös wird an die Pfandgläubiger und an die drei Gläubigerklassen verteilt (Art. 219 SchKG)



Pfandgesicherte Forderungen erhalten zuerst die Ergebnisse aus der Pfandverwertung.

Dann erfolgt die Verteilung der Verwertungserlöse in der Reihenfolge folgender Gläubigerklassen:

- Erste Klasse: bestimmte Arbeitnehmerforderungen
- Zweite Klasse: bestimmte familien- oder sozialversicherungsrechtliche Forderungen
- Dritte Klasse: übrige Forderungen
- **Anschliessend – sofern vereinbart – Forderungen mit Rangrücktritt (Art. 725 Abs. 2 OR)**

Praxisbeispiel EHC Kloten Sport AG

- Gegründet am 3. Dezember 1934
- Schweizer Meister: 1967, 1993, 1994, 1995, 1996
- Schweizer Vize-Meister: 1972, 1987, 1988, 2009, 2011, 2014
- Dienstältester Verein der Nationalliga A bzw. National League

Hinweis: Die Angaben aus diesem Beispiel stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen und Zeitungsberichten.

Praxisbeispiel EHC Kloten Sport AG

Bilanz per 30. April 2006



	Berichtsjahr	Vorjahr
Liquide Mittel	75'206	686'216
Sachanlagen	249'904	148'389
Andere Forderungen	507'768	423'214
Aktive Rechnungsabgrenzungen	945'888	1'572'045
<i>Total Umlaufvermögen</i>	<i>1'778'766</i>	<i>2'829'864</i>
Beteiligungen	30'000	30'000
Sachanlagen	514'300	52'900
Immaterielle Anlagen	3'196'329	2'950'358
<i>Total Anlagevermögen</i>	<i>3'740'629</i>	<i>3'033'258</i>
Total Aktiven	<u>5'519'395</u>	<u>5'863'122</u>

Praxisbeispiel EHC Kloten Sport AG

	Berichtsjahr	Vorjahr
Verb. a. Lieferungen & Leistungen	920'498	932'914
Andere kfr. Verbindlichkeiten	2'376'018	2'874'975
Passive Rechnungsabgrenzung	299'370	329'241
Total Fremdkapital	3'595'886	4'137'131
Aktienkapital	3'813'700	3'100'000
Reserven für eigene Aktien	150	150
Agiozahlungen	571'850	215'000
<i>Jahresverlust</i>	-873'032	
<i>Verlustvortrag (VV)</i>	-1'589'159	
Bilanzverlust (Jahresverl. + VV)	-2'462'191	-1'589'159
Total Eigenkapital	1'923'509	1'725'991
<u>Total Passiven</u>	<u>5'519'395</u>	<u>5'863'122</u>

Praxisbeispiel EHC Kloten Sport AG

Auszug aus dem Revisionsbericht, 30.6.2006



«Die Spielerwerte unter den immateriellen Anlagen wurden auf Grundlage der Richtlinie des [Schweizerischen Eishockeyverbandes] und nicht nach den Bestimmungen gemäss Art. 665 sowie Art. 960 [aOR]* bilanziert. [...] Wir empfehlen trotz dieser Einschränkung, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Ferner machen wir darauf aufmerksam, dass die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist (Art. 725 Abs. 1 OR).»

* Nach heutigem Rechnungslegungsrecht sind Art. 959 Abs. 2 i.V.m. Art. 960 ff. OR zu beachten.

Praxisbeispiel EHC Kloten Sport AG

- Blick: 11. Dezember 2011: «Kloten Flyers in Schieflage – Kloten-Boss spricht von Rückzug aus NLA. Kloten-Boss Jürg Bircher sieht in den finanziellen Turbulenzen kein Licht am Ende des Tunnels.»
- Blick: 9. Januar 2011: «Finanzdebakel bei den Kloten Flyers – «Wir schaffen das» – Sportchef Jürg Schawalder glaubt an die Zukunft der Flyers – und handelt entsprechend.»

Hinweis: Die Angaben aus diesem Beispiel stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen und Zeitungsberichten.

Praxisbeispiel EHC Kloten Sport AG

Jetzt wirds prekär

24. April 2012 14:19; Akt: 24.04.2012 14:52 

Kloten kann Löhne nicht mehr bezahlen

von Klaus Zaugg - Die Lage im Klotener Dorftheater spitzt sich zu: Die Kloten Flyers können erstmals die Löhne nicht mehr bezahlen. Spätestens am 10. Mai sollen die Spieler erfahren, wie es weitergeht.



Jürg Bircher (l.) gibt zu: Die April-Löhne wurden nicht bezahlt. Wie gehts jetzt weiter mit Kloten?

Quelle:
<http://www.20min.ch/sport/eishockey/story/22276716>

Praxisbeispiel EHC Kloten Sport AG

- Kloten Flyers generieren v.a. Einnahmen aus dem Spielbetrieb, Werbung, Vermarktung von TV-Rechten, evtl. aus Catering
- Grösste Aufwandsposten sind die Spielerlöhne und die Stadionmiete
- Wichtigster «Vermögenswert» der Unternehmung stellen die Eishockeyspieler (respektive deren Spieler-Lizenzen) dar
 - Hier war allerdings gemäss Revisionsstelle unklar, ob die Lizenzen der Spieler überhaupt aktiviert werden dürfen (vgl. heute Art. 959 Abs. 2 i.V.m. Art. 960 ff. OR)...

Hinweis: Die Angaben aus diesem Beispiel stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen und Zeitungsberichten.

Art. 725 OR

Anzeigepflichten bei Kapitalverlust und Überschuldung

- ¹ Zeigt die letzte Jahresbilanz, dass die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist, so beruft der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung ein und beantragt ihr Sanierungsmassnahmen.
- ² Wenn begründete Besorgnis einer Überschuldung besteht, muss eine Zwischenbilanz erstellt und diese einem zugelassenen Revisor zur Prüfung vorgelegt werden. Ergibt sich aus der Zwischenbilanz, dass die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger weder zu Fortführungs- noch zu Veräusserungswerten gedeckt sind, so hat der Verwaltungsrat den Richter zu benachrichtigen, sofern nicht Gesellschaftsgläubiger im Ausmass dieser Unterdeckung im Rang hinter alle anderen Gesellschaftsgläubiger zurücktreten.
- ³ Verfügt die Gesellschaft über keine Revisionsstelle, so obliegen dem zugelassenen Revisor die Anzeigepflichten der eingeschränkt prüfenden Revisionsstelle

Eröffnung oder Aufschub des Konkurses

Art. 725a OR

2. Eröffnung oder Aufschub des Konkurses

¹ Der Richter eröffnet auf die Benachrichtigung hin den Konkurs. Er kann ihn auf Antrag des Verwaltungsrates oder eines Gläubigers aufschieben, falls Aussicht auf Sanierung besteht; in diesem Falle trifft er Massnahmen zur Erhaltung des Vermögens.

² Der Richter kann einen Sachwalter bestellen und entweder dem Verwaltungsrat die Verfügungsbefugnis entziehen oder dessen Beschlüsse von der Zustimmung des Sachwalters abhängig machen. Er umschreibt die Aufgaben des Sachwalters.

³ Der Konkursaufschub muss nur veröffentlicht werden, wenn dies zum Schutze Dritter erforderlich ist.

Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreuung

Art. 192 SchKG

C. Von Amtes wegen

Der Konkurs wird ohne vorgängige Betreuung von Amtes wegen eröffnet, wenn es das Gesetz so vorsieht.

Überschuldung ≠ Zahlungsunfähigkeit

- Die Zahlungsunfähigkeit ist (noch) nicht im OR geregelt; vgl. immerhin Art. 190 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG und Art. 191 SchKG.
- Zahlungsunfähigkeit bedeutet, dass der Schuldner seine Forderungen nicht mehr (fristgerecht) bezahlen kann.
- Überschuldung bedeutet, dass das Vermögen das Fremdkapital nicht mehr deckt (bzw. $FK > \text{Vermögen}$).
- Eine überschuldete Unternehmung ist, sofern sie genügend Bargeld hat, um ihre jetzt fälligen Forderungen zu zahlen, immer noch zahlungsfähig.
- Eine Unternehmung, die mehr Vermögenswerte als Verbindlichkeiten hat, kann in Zahlungsunfähigkeit geraten, sofern ihr Vermögen zu wenig liquide ist, um ihre aktuell fälligen Verbindlichkeiten zu begleichen.

Zahlungsunfähigkeit

Art. 190 SchKG

A. Auf Antrag eines Gläubigers

¹ Ein Gläubiger kann ohne vorgängige Betreuung beim Gerichte die Konkursöffnung verlangen:

1. [...]
2. gegen einen der Konkursbetreuung unterliegenden Schuldner, der seine Zahlungen eingestellt hat;

[...]

Art. 191 SchKG

B. Auf Antrag des Schuldners

¹ Der Schuldner kann die Konkursöffnung selber beantragen, indem er sich beim Gericht zahlungsunfähig erklärt.

² Der Richter eröffnet den Konkurs, wenn keine Aussicht auf eine Schuldenbereinigung nach den Artikeln 333 ff. besteht.

Insolvenzerklärung (Art. 736 Ziff. 2 OR i.V.m. Art. 191 Abs. 1 SchKG)

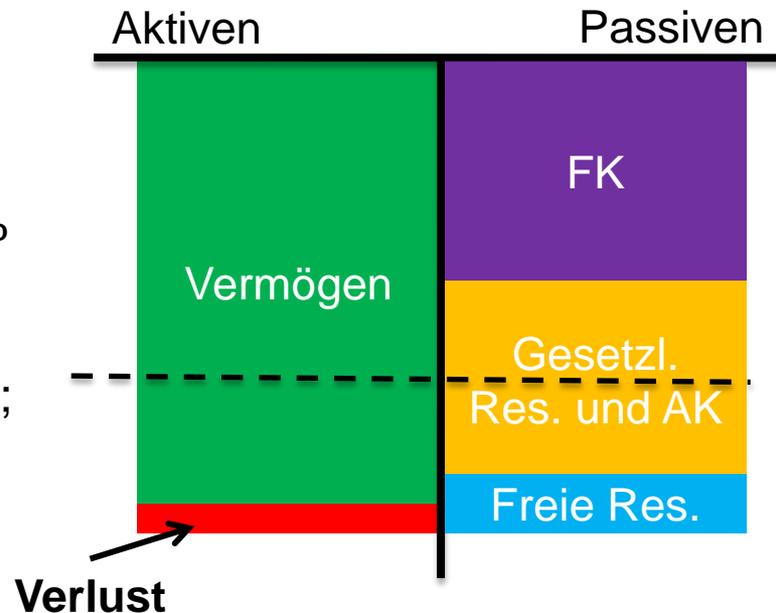
Beim Konkursgericht sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Ausdrückliche Insolvenzerklärung durch VR.
- Ein öffentlich beurkundeter Beschluss, in welchem die GV die Zahlungsunfähigkeit feststellt, die Abgabe der Insolvenzerklärung beim Konkursrichter beschliesst und den VR beauftragt, die Auflösung der Gesellschaft infolge Zahlungsunfähigkeit zu beantragen (Art. 736 Ziff. 2 OR).
- Ein aktueller Handelsregisterauszug.
- Eine Erklärung, ob die Gesellschaft Grundstücke hat (falls, ja wo); Art. 176 Abs. 2 SchKG.

Unterbilanz

- Ab 1 Rappen Verlust besteht eine Unterbilanz.

Die gestrichelte Linie markiert 50% der gesetzlichen Reserven und des Aktienkapitals sowie allfällig vorhandenem Partizipationskapital; Art. 671 ff. und Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 OR.



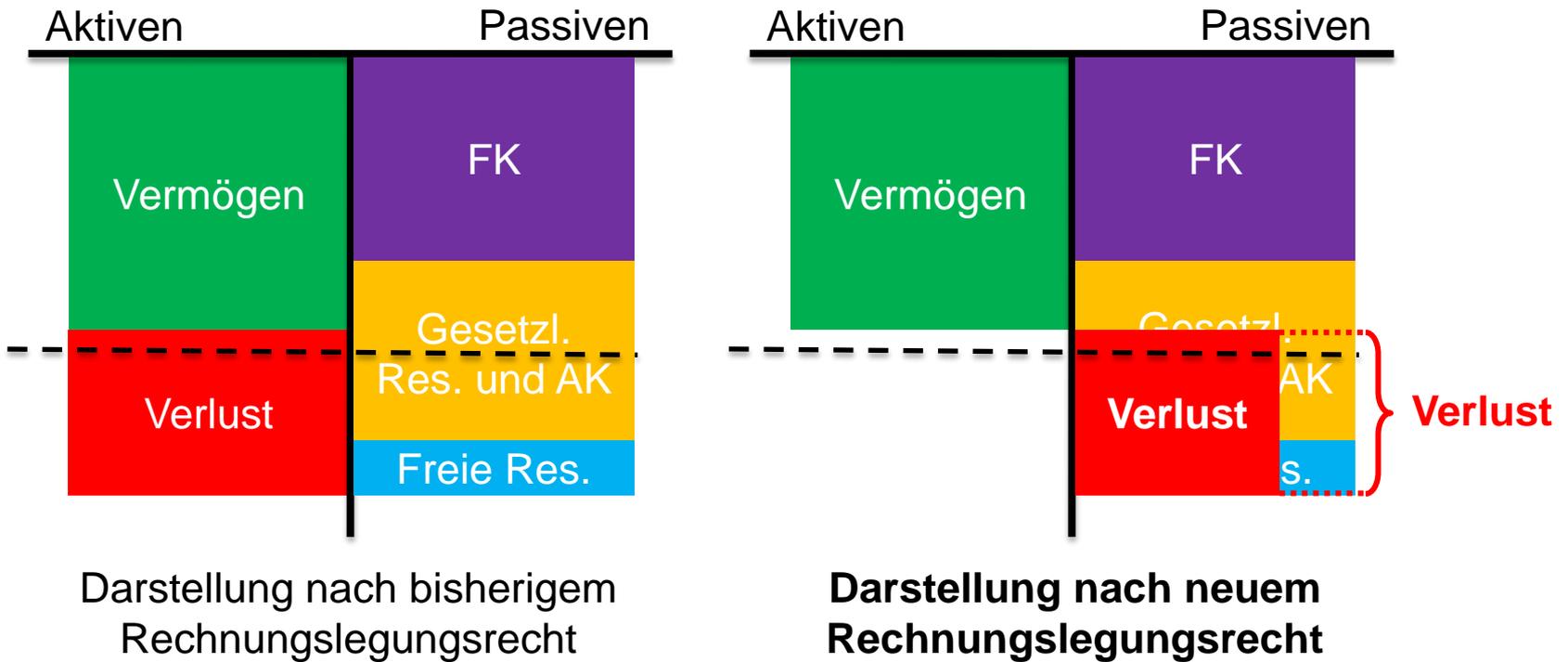
Hinweis: Laut Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 lit. d OR muss der Verlust als Minusposten auf der Seite der Passiven bei den freien Reserven ausgewiesen werden. «Verluste» sind gemäss Art. 959 Abs. 2 OR keine Aktiven. Die hier verwendete grafische Darstellung entspricht dem bisherigen Rechnungslegungsrecht. Die Darstellung nach bisherigem Recht wird hier nur zur besseren Veranschaulichung verwendet.

Gesetzliche Reserven (Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 OR)

Die «gesetzlichen Reserven» bestehen beim neuen Rechnungslegungsrecht aus:

- Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital (evtl. gegliedert nach Beteiligungskategorien)
- Gesetzliche Kapitalreserve (*paid-in surplus*; Agio; Art. 671 Abs. 2 Ziff. 2 OR)
- Gesetzliche Gewinnreserve (*earned surplus*; wird nach Art. 671 ff. OR gebildet; Aufwertungsreserven (Art. 670 OR), Reserve für eigene Aktien; Art. 671a OR; Art. 860 OR)
- Freiwillige Gewinnreserven (Art. 672 f. OR) oder kumulierte Verluste als Minusposten
- Eigene Kapitalanteile als Minusposten
- Die Terminologie des Rechnungslegungsrechts korrespondiert noch nicht mit dem Aktienrecht, da das Aktienrecht (Art. 671 bis Art. 673 OR) noch nicht an die neuen Begriffe angepasst wurde!

Hälftiger Kapitalverlust (Art. 725 Abs. 1 OR)



Hälftiger Kapitalverlust nach Art. 725 Abs. 1 OR

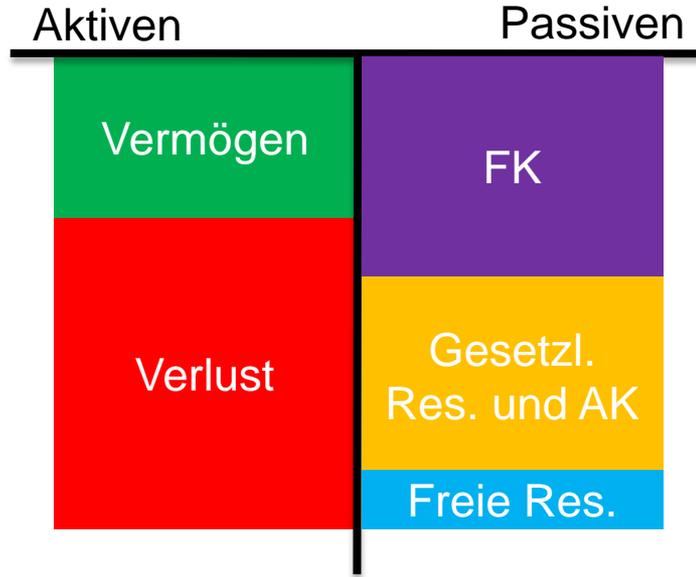
Handlungspflichten des VR

- Unverzüglich Generalversammlung einberufen (dauert mind. 20 Tage, ausser es findet eine Universalversammlung statt; Art. 700 f. OR).
- Die GV orientieren und Sanierungsmassnahmen in entscheidungsreifer Form der GV vorlegen.
- Sanierungsplan muss Ertragsbasis wieder herstellen und Existenz der Unternehmung sichern (HOMBURGER, Zürcher Kommentar, Art. 725 OR N 1216).
- Falls VR zum Schluss kommt, dass der Plan nicht erreicht wird, muss er die Liquidation der Gesellschaft beantragen.

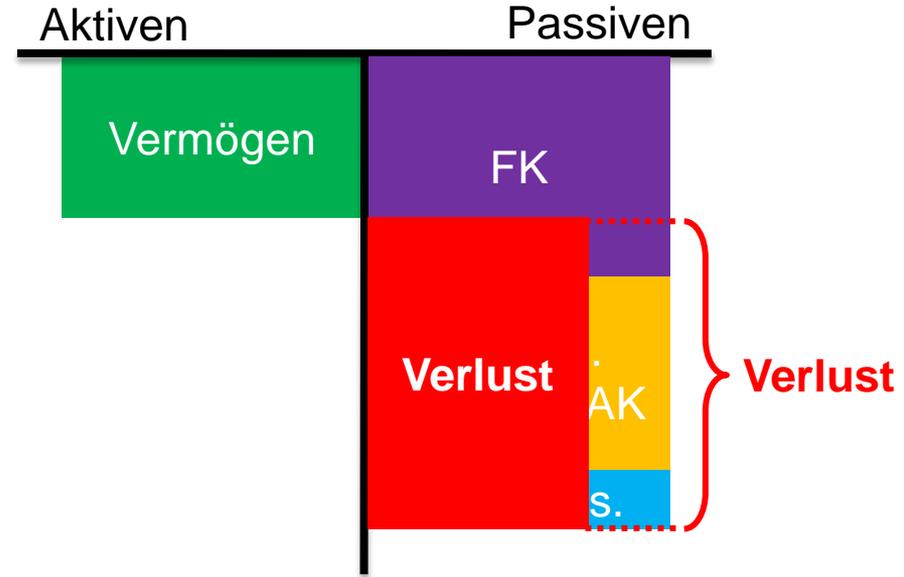
Überschuldung (Art. 725 Abs. 2 OR)

- «Bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung» ist eine Zwischenbilanz zu Fortführungs- und Veräusserungswerten zu erstellen.
- Die Zwischenbilanz ist einem zugelassenen Revisor zur Prüfung vorlegen.
- Sind Forderungen der Gesellschaftsgläubiger weder zu Fortführungs- noch zu Veräusserungswerten gedeckt?
- Bilanzsanierung im Einvernehmen der Gesellschaft mit ihren Gläubigern, z.B. (aussergerichtlichen) Nachlassvertrag möglich? (Zum [gerichtlichen] Nachlassverfahren: Art. 293 ff. SchKG.)
- Sind genügend Rangrücktritte vorhanden, welche von der Pflicht befreien, den Richter zu benachrichtigen? – Sonst: Benachrichtigung des Richters.

Überschuldung (Art. 725 Abs. 2 OR)



Darstellung nach altem Rechnungslegungsrecht



Darstellung nach neuem Rechnungslegungsrecht

- Das FK ist hier grösser als das Vermögen zu Fortführungs- und zu Veräusserungswerten (vgl. das Beispiel auf den nächsten zwei Folien).
- Sobald das EK negativ ist, liegt eine Überschuldung vor.
- Wenn das EK zu Fortführungs- und Veräusserungswerten negativ ist, ist die Überschuldung gemäss Art. 725 Abs. 2 OR gegeben.

Beispiel: Zwischenbilanz nach Art. 725 Abs. 2 OR

AKTIVEN	Fortführungswerte	Veräusserungswerte
Umlaufvermögen		
Flüssige Mittel	455'458	455'458
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
gegenüber Dritten	4'117'074	2'243'669
gegenüber Konzerngesellschaften	348'528	0
Übrige Forderungen		
gegenüber Dritten	336'302	106'056
gegenüber Konzerngesellschaften	1'260'134	0
Warenvorräte	<u>1'107'101</u>	<u>587'697</u>
	<u>7'624'597</u>	<u>3'392'880</u>
Anlagevermögen		
Sachanlagen	<u>412'200</u>	<u>68'700</u>
	<u>412'200</u>	<u>68'700</u>
Total Aktiven	<u><u>8'036'797</u></u>	<u><u>3'461'580</u></u>

Beispiel: Zwischenbilanz nach Art. 725 Abs. 2 OR

Fremdkapital

Bankschulden	796 260	796 260
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	2 741 412	2 741 412
gegenüber Konzerngesellschaften	3 204 323	3 204 323
Übrige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	71 268	85 160
gegenüber Konzerngesellschaften	3 440 074	3 440 074
Langfristiges Darlehen gegenüber Konzerngesellschaften	14 490 716	14 490 716
Langfristige Rückstellungen	4 936 085	4 936 085
	<u>30 744 263</u>	<u>31 820 155</u>

Eigenkapital

Aktienkapital	100 000	100 000
Bilanzverlust	-22 807 466	-28 458 575
	<u>-22 707 466</u>	<u>-28 358 575</u>

Das EK ist sowohl zu Fortführungs- als auch zu Veräußerungswerten negativ

Total Passiven

	<u>8 036 797</u>	<u>3 461 580</u>
--	------------------	------------------

Für die Bilanzdeponierung (Art. 725 Abs. 2 OR) notwendige Urkunden



- Ausdrückliche Überschuldungsanzeige, rechtsgültig unterzeichnet
- VR-Beschluss in welcher die Überschuldungsanzeige beschlossen wurde
- Eine gemäss Art. 958 Abs. 3 OR unterzeichnete Bilanz zu Fortführungs- und zu Veräusserungswerten
- Bericht des zugelassenen Revisors über diese Bilanz zu Fortführungs- und Veräusserungswerten
- Aktueller Handelsregisterauszug der Gesellschaft
- Eine Erklärung, ob die Gesellschaft Grundstücke hat (und falls ja, wo diese sind); Art. 176 Abs. 2 SchKG

Rangrücktritt

- Der Gesellschaftsgläubiger tritt mit dem Rangrücktritt im Rang hinter die anderen Gläubiger zurück.
- Die Rangrücktrittsvereinbarung ist ein Vertrag zu Gunsten Dritter (Art. 112 OR).
- Mit dem Rangrücktritt wird **nicht** auf die Forderung verzichtet
- **Der Rangrücktritt bewirkt keinen Liquiditätszuschuss!**
- Der Rangrücktritt befreit den VR der überschuldeten Gesellschaft von der Pflicht, die Überschuldung beim Gericht anzuzeigen.
- Die Übrigen Pflichten des VR nach Art. 725 OR (insb. die Pflichten, eine GV einzuberufen und ihr Sanierungsmassnahmen zu beantragen) bleiben bestehen.

Rangrücktritt: Voraussetzungen

- Muss **unbedingt** und **für solange unwiderruflich** erklärt werden, **bis die Überschuldung der Gesellschaft beseitigt ist** und die Gesellschaft **wieder genug Eigenkapital** verfügt, **um den Betrieb fortzuführen**.
- Muss im **Ausmass der Unterdeckung** erfolgen und **sollte absehbare künftige Verluste auch abdecken**.
- Rangrücktritt muss mit einer **Stundung** der Forderung verbunden sein (sonst könnte die Forderung bei Fälligkeit geltend gemacht werden).
- Idealerweise mit Forderungsverzicht kombiniert, falls Gesellschaft in Konkurs oder in Nachlassverfahren gerät (sonst werden diese Forderungen nach Art. 754 OR zum Schaden hinzugerechnet; BGer vom 2.9.2010, 4A_277/2010).

Rangrücktritt: Voraussetzungen

- **Der im Rang zurücktretende muss den Rangrücktritt selbst verkraften können** (sonst besteht die Gefahr, dass die Rangrücktrittserklärung von seinen Gläubigern angefochten wird; Art. 288 SchKG).
- **Formerfordernis:**
 - Aus rechtlicher Sicht: formlos (Art. 112 OR)
 - Praxis verlangt aber einfache schriftliche Form (OGer ZH im Beschluss und Urteil vom 4. Dezember 2012); der zugelassene Revisor gibt kein Prüftestat, wenn der Rangrücktritt nicht schriftlich vorliegt

Sanierungsmaßnahmen i.S.d. Art. 725 Abs. 1 OR

- Sanierungsmaßnahmen umfassen in einem weiteren, betriebswirtschaftlichen Sinn alle Vorkehrungen zur dauerhaften finanziellen Gesundung eines Unternehmens
- Dabei wird nach folgenden Sanierungsmaßnahmen unterschieden:
 - organisatorische und betriebliche Massnahmen (z.B. Stilllegung oder Verlegung von Produktionsstätten, Massnahmen in der Produktpalette oder den Absatzmärkten usw.) und
 - finanzielle Massnahmen (z.B. Forderungsverzicht, Zufuhr von neuem Kapital usw.)

Vgl. SPRECHER/SOMMER, Sanierung nach Aktienrecht, ST 2014, 551 ff.

Sanierung aus der Bilanzperspektive

- Bei der bilanzrechtlichen Sanierung geht es «nur» um finanziell-bilanzielle Massnahmen, die eine Bereinigung der Bilanz und die Beseitigung des Kapitalverlustes herbeiführen.
- Die Sanierung der Bilanz kann wie folgt geschehen:
 - a) Auflösung stiller Reserven unter Berücksichtigung der Offenlegungspflichten von Art. 959c Abs. 1 Ziff. 3 OR.
 - b) Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen gemäss Art. 670 OR.
 - c) Erwirkung von Gläubigerverzichten oder à fonds perdu-Zuschüssen.

Sanierung aus der Bilanzperspektive

- d) Eliminierung des kumulierten Verlusts durch
 - Auflösung von offenen Reserven;
 - bestehen neben der allgemeinen Reserve noch weitere Reserven, sind diese vorgängig der Verwendung der allgemeinen Reserve aufzulösen;
 - keiner «Verrechnung» mit Verlusten zugänglich sind die Reserve für eigene Aktien und die Aufwertungsreserve.
- e) Deklarative Kapitalherabsetzung nach Art. 735 OR.

Sanierung aus der Bilanzperspektive

- f) Kapitalherabsetzung unter gleichzeitiger Wiedererhöhung auf mindestens den bisherigen Betrag («Kapitalschnitt»); «Sanierungsharmonika», Art. 732a OR.
- g) Kapitalerhöhung in bar, durch Sacheinlage oder mittels Verrechnungsliberierung (Umwandlung von Fremdkapital in Aktienkapital, «Debt/Equity Swap»).
- h) Sanierungsfusion gemäss Art. 6 FusG.

Sanierung aus der Bilanzperspektive

- Die Massnahmen a) bis c) liegen in der Kompetenz des Verwaltungsrates und können bei entsprechender Ausgestaltung grundsätzlich noch mit Wirkung auf den Bilanzstichtag vorgenommen werden.
- Die anderen Massnahmen bedürfen zu ihrer Anwendung etwas Vorlaufzeit, da z.B. ein GV-Beschluss und weitere Vorkehrungen nötig sind, wie etwa Bar-, Sachübernahme- oder Sacheinlageliberierung, Prüfung durch zugelassenen Revisor und Anmeldung beim Handelsregister.

Sanierung aus der Bilanzperspektive

- Die Revisionsstelle kann im Revisionsbericht konkrete, an der Generalversammlung ordentlich traktandierete Sanierungsbeschlüsse berücksichtigen.

Achtung: Rangrücktritt ist keine Sanierungsmassnahme!

- Ein Rangrücktritt befreit nur davon, dem Gericht eine eingetretene Überschuldung nach Art. 725 Abs. 2 OR anzuzeigen.
- Der Rangrücktritt ändert aber nichts an der finanziellen Situation der Gesellschaft und ist daher keine Sanierungsmassnahme i.S.d. Art. 725 Abs. 1 OR.

Konkursaufschub nach Art. 725a OR

- Sobald dem Richter eine Überschuldung angezeigt wird, hat er die Pflicht, den Konkurs zu eröffnen, wenn die formellen und die materiellen Voraussetzungen gegeben sind.
- Vorgängige Anzeige eines Kapitalverlustes an die GV (Art. 725 Abs. 1 OR) ist entbehrlich.
- Der Konkurs kann ohne Parteiverhandlung und Benachrichtigung der Gläubiger eröffnet werden.
- Örtliche Zuständigkeit: Grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft; Art. 46 Abs. 2 SchKG.

Konkursaufschub nach Art. 725a OR

Formelle Voraussetzungen:

- Rechtsgültig unterzeichnete Überschuldungsanzeige gestützt auf Beschluss des VR (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 7 OR) oder Liquidatoren (Art. 743 Abs. 3 OR),
- subsidiär durch zugelassenen Revisor (Art. 725 Abs. 3, Art. 728c Abs. 3 oder Art. 729c OR).
- Den Konkursaufschub können der VR oder Gesellschaftsgläubiger beantragen.

Konkursaufschub nach Art. 725a OR

Materielle Voraussetzungen:

- Eine Überschuldungsanzeige und eine tatsächliche Überschuldung liegen vor.
- Gläubiger dürfen durch einen Konkursaufschub nicht schlechter gestellt werden als bei sofortiger Konkurseröffnung; keine Bevorzugung einzelner Gläubiger.
- Berechtigte Aussicht auf dauerhafte Sanierung.
- Plausibler und glaubwürdiger Sanierungsplan (Würdigung nach richterlichem Ermessen).

Wirkungen des Konkursaufschubs (Art. 725a OR)

- Sofortige Konkurseröffnung unterbleibt.
- Allfälligen Konkurs- und Verwertungsbegehren wird während des Konkursaufschubs nicht stattgegeben.
- Bewirkt Rechtsstillstand aber keine Stundung (Forderungen werden fällig, verjähren, auch Zinsen laufen weiter).
- Dauer des Konkursaufschubs wird nach richterlichem Ermessen festgelegt; diese Frist ist mehrfach erstreckbar, wenn die Sanierung immer noch als möglich erscheint.

Wirkungen des Konkursaufschubs (Art. 725a OR)

- Der Richter hat die Pflicht, geeignete Massnahmen anzuordnen, um:
 - das Gesellschaftsvermögen zu erhalten und
 - die eine gleichmässige Befriedigung der Gläubiger zu gewährleisten (BGE 120 II 425).
- Einsetzung eines Sachwalters ist möglich; die Aufgaben und Kompetenzen sind auf den Sanierungsplan auszurichten.
- In der Regel muss die Gesellschaft die Kosten des Sachwalters vorschliessen.

Veröffentlichung des Konkursaufschubs?

- Eine amtliche Veröffentlichung kann die Sanierungsbemühungen zerstören.
 - Wer kauft ein Produkt von einer Unternehmung, über welcher schon die Pleitegeier kreisen? (V.a. im Hinblick auf Gewährleistungen, Garantien, Ersatzteile, Kundenservice etc.?)
- Pflicht zur Veröffentlichung besteht nur, wenn dies zum Schutz Dritter notwendig ist (auf Anfrage oder bei laufenden Betreibungen kann der Konkursaufschub dennoch mitgeteilt werden); Art. 725a Abs. 3 OR.
- Rechte der Gläubiger werden durch richterliche Massnahmen zur Erhaltung des Vermögens gewahrt.

Konkursaufschub bei der EHC Kloten Sport AG

Aktiven	Fortführungswerte	Veräusserungswerte
Bargeld	300'550.00	300'550.00
Forderungen aus L+L	150'000.00	90'000.00
übr. kfr. Forderungen	3'000.00	1'800.00
Vorräte u. nicht faktur. Leistungen	0.00	0.00
Aktive Rechnungsabgrenzungen	0.00	0.00
<i>Umlaufvermögen</i>	<i>453'550.00</i>	<i>392'350.00</i>
Finanzanlagen	1'000.00	1'000.00
Beteiligungen	20'000.00	20'000.00
Sachanlagen	50'000.00	1'000.00
Immaterielle Werte (Spielerlizenzen)	4'000'000.00	150'000.00
Nicht einbezahltes Aktienkapital	0.00	0.00
<i>Anlagevermögen</i>	<i>4'071'000.00</i>	<i>172'000.00</i>
Bilanzsumme	4'524'550.00	564'350.00

Mangels öffentlich verfügbarer Bilanz sind diese Zahlen frei erfunden; die Angaben basierend auf dem Geschäftsbericht 2005, wobei nachträglich die Spielerwerte abgeschrieben wurden (eigene Berechnungen).

Konkursaufschub bei der EHC Kloten Sport AG

Passiven	Fortführungswerte	Veräusserungswerte
Verbindlichkeiten aus L+L	400'000.00	400'000.00
kfr. verzinsliche Verbindlichkeiten	150'500.00	150'500.00
übr. kfr. Verbindlichkeiten	413'000.00	413'000.00
passive Rechnungsabgrenzungen	0.00	0.00
<i>kfr. Fremdkapital</i>	<i>963'500.00</i>	<i>963'500.00</i>
lfr. verzinsliche Verbindlichkeiten	0.00	0.00
übr. lfr. Verbindlichkeiten	3'545'000.00	3'545'000.00
Rückstellungen	400'000.00	400'000.00
<i>lfr. Fremdkapital</i>	<i>3'945'000.00</i>	<i>3'945'000.00</i>
Fremdkapital	4'908'500.00	4'908'500.00
Aktienkapital	2'616'050.00	2'616'050.00
gesetzliche Kapitalreserve	0.00	0.00
gesetzliche Gewinnreserve	0.00	0.00
Jahresverlust	-3'000'000.00	-6'960'200.00
Vorjahresverluste	0.00	0.00
eigene Kapitalanteile als Minusposten	0.00	0.00
Eigenkapital	-383'950.00	-4'344'150.00
Bilanzsumme	4'524'550.00	564'350.00

Geschäftsmodell und Umfeld der EHC Kloten Sport AG

Betriebswirtschaftliche Überlegungen beim EHC Kloten:

- EHC Kloten hat Einnahmen aus Spielbetrieb, Werbung, Vermarktung von TV-Rechten, evtl. aus Catering; bedeutende Ausgaben: Spielerlöhne und die Stadionmiete.
 - Club muss Titel gewinnen, um die Ausgaben wieder einzuspielen.
- Fans, Eishockey-Verband und die anderen Eishockey-Clubs haben ein Interesse an einem sportlich (und finanziell) starken EHC Kloten; bei Konkurs oder Nachlassstundung verliert der EHC Kloten die Berechtigung, in der höchsten Liga zu spielen.
- Wichtigster «Vermögenswert» der Unternehmung sind die Eishockeyspieler (bzw. Spieler-Lizenzen):
 - Bei einer Auflösung der EHC Kloten könnte es schwierig werden, das gesamte Kader zu verkaufen – Spieler könnten bei Konkurs evtl. ablösefrei zu anderen Clubs wechseln, d.h. hierfür fallen gar keine oder nur geringe Liquidationserlöse an.
 - **Eigentlich konnte nur noch ein grosser Liquiditätszufluss den EHC Kloten retten...**

Verbandsboss Gaydoul steigt bei Kloten ein

von Klaus Zaugg - Rettung in letzter Sekunde für die Flyers: Milliardär und Verbandsboss Philippe Gaydoul steigt gemeinsam mit anderen Investoren ein. Er hat die Liga an einer Geheimsitzung informiert.



Quelle: <http://www.20min.ch/sport/eishockey/story/Verbandsboss-Gaydoul-steigt-bei-Kloten-ein-28656550>

Übungen

Fall 1: Die Meier AG hat mit heutigem Datum folgende Bilanz:

Aktiven	Meier AG		Passiven
Bargeld	10'000	Bankkredit	48'000
Vorräte	40'000	Aktienkapital	100'000
		Kapitalreserven	22'000
		Verlust	-120'000
Total	50'000		50'000

- Besteht Handlungsbedarf? Für wen?

Fall 2: Die Meier AG hat mit heutigem Datum folgende Bilanz:

Aktiven	Meier AG		Passiven
Bargeld	10'000	Bankkredit	48'000
Vorräte	40'000	Aktienkapital	100'000
		Kapitalreserven	22'000
		Verlust	-120'000
Total	50'000		50'000

- Der Verwaltungsrat hat die ausbezahlten Löhne (Fr. 122'000) vom Vorjahr absichtlich nicht in der Buchführung erfasst und entsprechend auch nicht im Geschäftsbericht des Vorjahres ausgewiesen. Hätte man die Löhne erfasst, dann hätten bis Ende letztes Jahr Fr. 122'000 an zusätzlichen Aufwänden erfasst werden müssen. Entsprechend wäre u.a. der diesjährige Verlust (inkl. Verlustvortrag aus dem Vorjahr) grösser.
- Besteht Handlungsbedarf? Rechtsfolgen?

KONZERNRECHNUNG

Pflicht zur Konzernrechnung

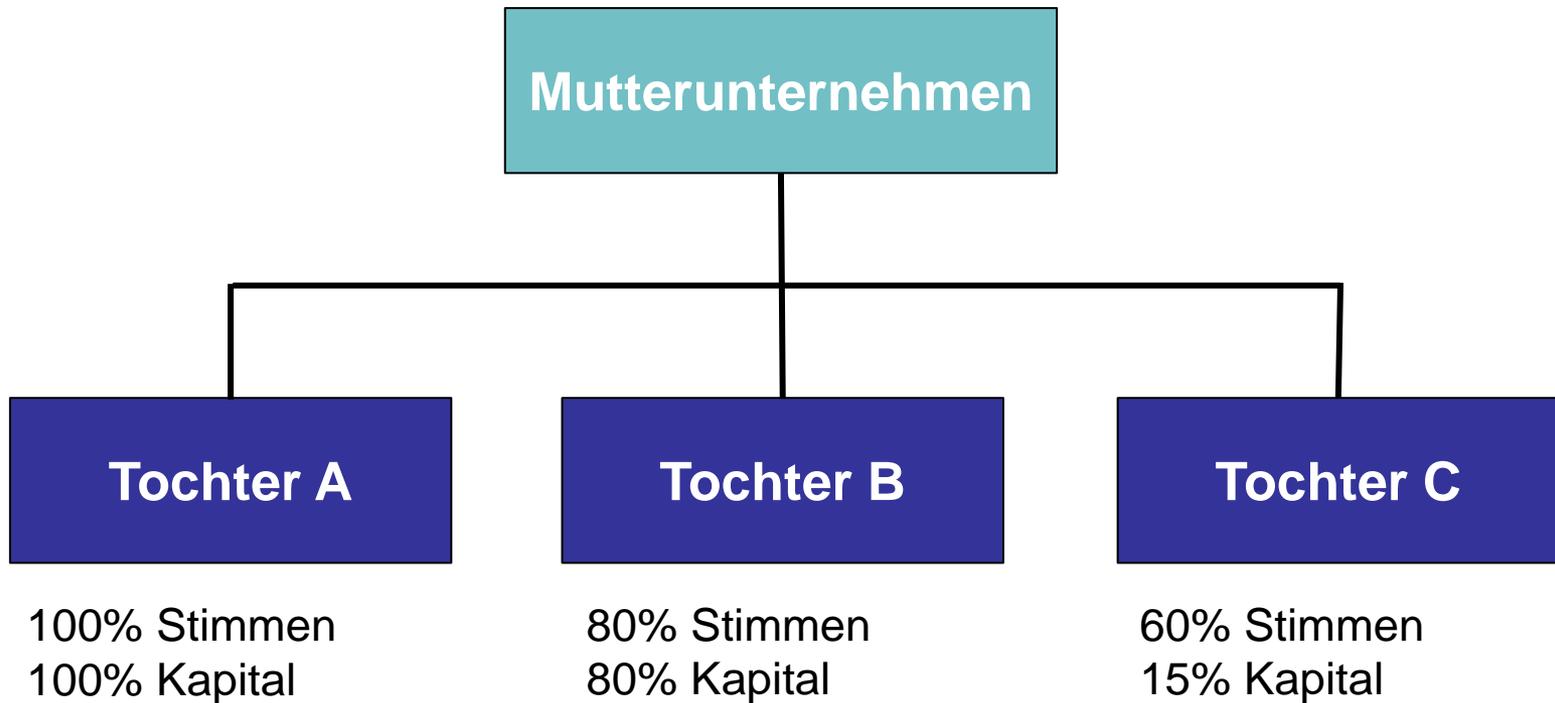
Art. 963 Abs. 1 OR:

- «**Kontrolliert** eine rechnungslegungspflichtige juristische Person ein oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmen, so muss sie im Geschäftsbericht für die Gesamtheit der kontrollierten Unternehmen eine konsolidierte Jahresrechnung (Konzernrechnung) erstellen.»
- **Hinweis:** Für **kleine Konzerne** gibt es **Ausnahmen** von der Konsolidierungspflicht (vgl. Art. 963a OR).

Pflicht zur Konzernrechnung: Kontrollprinzip

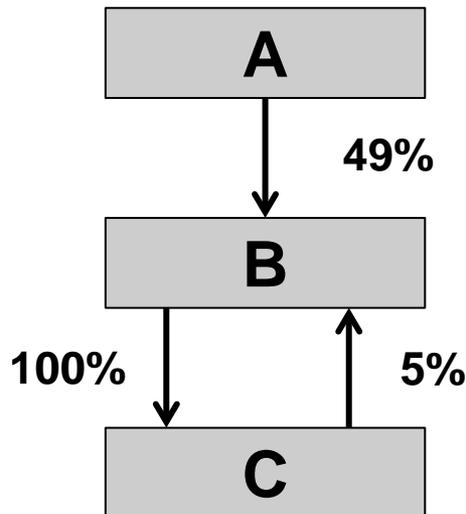
- Eine juristische Person kontrolliert ein anderes Unternehmen nach Art. 963 OR, wenn sie:
 - direkt oder indirekt die Stimmenmehrheit über das oberste Organ verfügt;
 - direkt oder indirekt die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan bestellen oder abberufen kann;
 - aufgrund der Statuten, Stiftungsurkunde, eines Vertrags oder vergleichbarer Instrumente beherrschenden Einfluss hat.
- Die **Möglichkeit der Kontrolle genügt**; die tatsächliche Ausübung der Leitung (wie unter bisherigem Rechnungslegungsrecht nach Art. 663e Abs. 1 aOR) ist nicht nötig!

Tochterunternehmen



Beispiel: indirekte Kontrolle (Art. 963 Abs. 2 Ziff. 1 OR)

Die juristische Person A verfügt direkt über 49% der Stimmen des Unternehmens B. Diesem gehören sämtliche Anteile und Stimmen des Unternehmens C, dem wiederum 5% der Anteile von B gehören:



Stimmenanteil von A:

$$= \frac{49\%}{(100\% - 5\%)} \approx 51.6\%$$

Somit verfügt A indirekt über die Stimmenmehrheit von B.

Vgl. GLANZ/ZIHLER, veb.ch Praxiskommentar, Art. 963 N 32

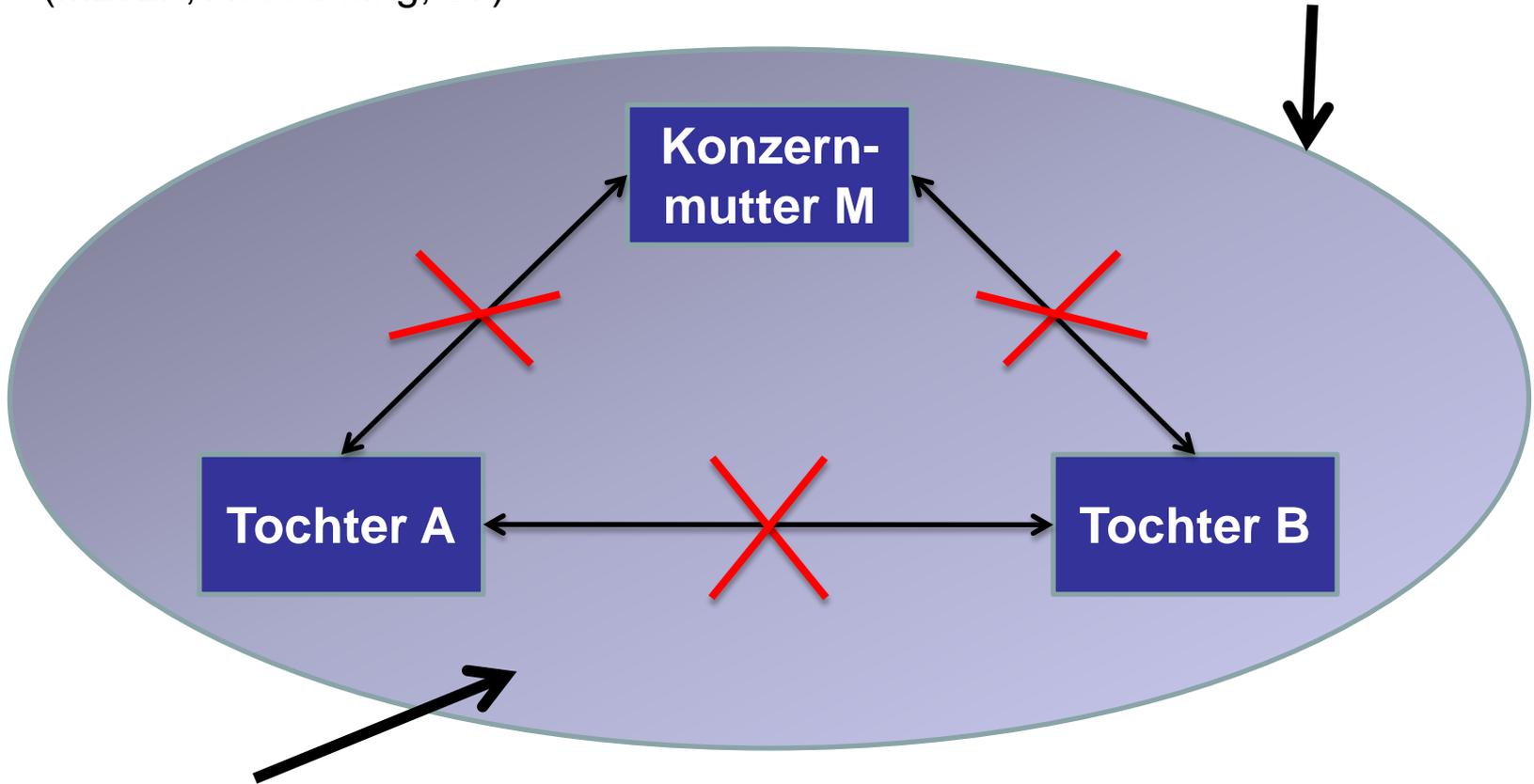


- Seit 1. Januar 2013 definieren die IFRS die «Beherrschung» aus drei Elementen, die kumulativ vorliegen müssen:
 - Investor hat Einfluss, Entscheidungsmacht oder Verfügungsgewalt über den «Investee» bzw. das Beteiligungsunternehmen («power»);
 - der Investor ist durch das Investment in den «Investee» in seinem Risiko belastet oder er hat schwankende Renditen aus diesem Investment («exposure, or rights, to variable returns from investee»); und
 - der Investor hat die Fähigkeit, seinen Einfluss oder seine Verfügungsgewalt dergestalt einzusetzen, dass die Höhe der Rendite des «Investee» beeinflusst wird («link between power and returns»).

Idee der Konsolidierung

(MEYER, Accounting, 57)

Konsolidierungskreis



Konzernbereich

Konzept zur Erarbeitung eines Konzernabschlusses

(MEYER, Accounting, 58)

**Abschluss
Tochter 1**

**Anpassung
Abschluss**

**Angepasster
Abschluss T1**

**Abschluss
Tochter 2**

**Anpassung
Abschluss**

**Angepasster
Abschluss T2**

**Abschluss
Tochter 3**

**Anpassung
Abschluss**

**Angepasster
Abschluss T3**

**Aggregation und
Elimination der Innenbeziehungen**

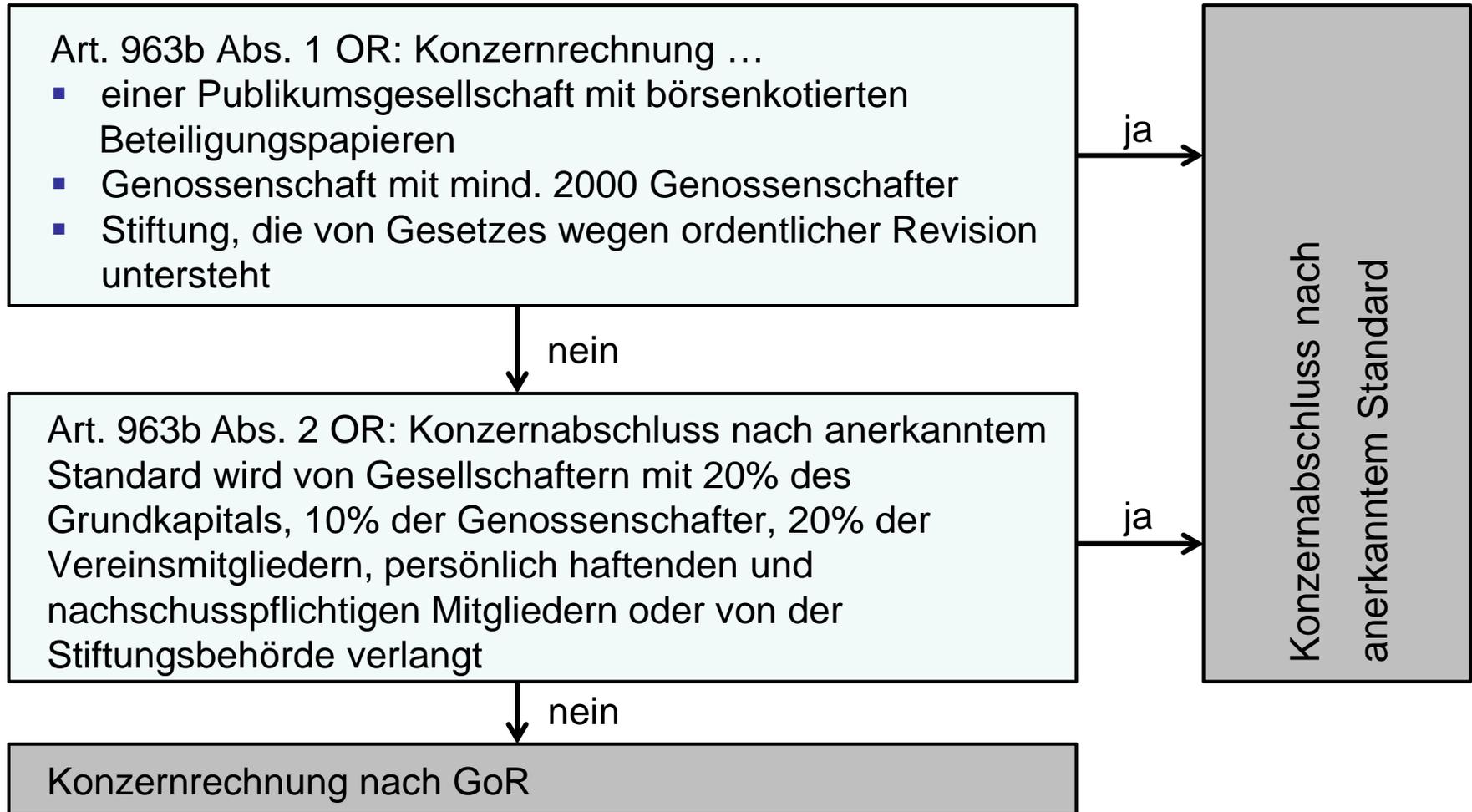
Konzernabschluss

Konzept zur Erarbeitung eines Konzernabschlusses

(MEYER, Accounting, 55 ff.)

- Vereinheitlichung von Kontenplänen, Abschlussstichtag, Bewertungs- und Buchungsgrundsätzen.
- Elimination der konzerninternen, gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten sowie aus der Innenbeziehung resultierenden Aufwände und Erträge zum Erwerbszeitpunkt.
- Bei der Konzernrechnungslegung wird von einer fiktiven rechtlichen Einheit ausgegangen; bei der echten Fusion wird sie Realität.

Konzernrechnung nach anerkanntem Standard oder nach GoR?



Vgl. MEYER, veb.ch Praxiskommentar, Art. 963b N 1 ff.

ANERKANNTE RECHNUNGSLEGUNGS- STANDARDS

Nationale und internationale Accounting Standards

(MEYER, Accounting, 94)

- Abschluss nach Regelwerk zusätzlich zum OR-Abschluss (d.h. zwei Jahresabschlüsse).
- Die anerkannten Standards haben im Wesentlichen folgende Ziele:
 - Bereitstellung strukturierter Informationen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.
 - Harmonisierung der Rechnungslegung und Erhöhung der Vergleichbarkeit.
 - Unterstützung der Entscheidungsfindung der Investoren.
 - «Fair Presentation»; tatsächliche Verhältnisse ohne stille Reserven zeigen.

Wichtige anerkannte Accounting Standards

(MEYER, Accounting, 94)

Regelwerk	Ziel	Charakter	Ausrichtung	Anerkennung	Umfang
Swiss GAAP FER	True & Fair View	Prinzipien- orientiert, übersichtlich	Domestic Standard an der SIX Swiss Exchange	Schweiz	200 Seiten
IFRS	Fair Presen- tation / True & Fair View	Prinzipien- orientiert, detailliert	Internationale Publikums- gesellschaften	Fast weltweit; seit 2008 auch in den USA für nicht- U.S.-Publikums- gesellschaften	Über 3'000 Seiten
US GAAP	Fair Presen- tation	Extreme Regelungs- dichte; kasuistisch	Publikums- gesellschaften in den USA; international	Pflicht für U.S.- Publikums- gesellschaften	Rund 25'000 Seiten

Rechnungslegungsstandards an der SIX Swiss Exchange

	IFRS	US GAAP	Swiss GAAP FER	Standard BankG
Emittenten von Beteiligungsrechten				
International Reporting Standard	X	X		
Swiss Reporting Standard			X	X
Standard für Investmentgesellschaften	X	X		
Standard für Immobiliengesellschaften	X		X	
Standard für Hinterlegungsscheine	X	X		
Standard für kollektive Kapitalanlagen	Spezialgesetzliche Bestimmungen anwendbar			
Emittenten von Forderungsrechten				
Standard Anleihen	X	X	X	X
Standard Derivate	X	X	X	X
Standard für Exchange Traded Products	X	X	X	X

Für Emittenten ohne Sitz in der Schweiz werden auch EU-IFRS akzeptiert; bestimmte ausländische Abschlüsse nach ausländischem Heimatrecht werden auch akzeptiert.
Quelle: «Richtlinie betr. Rechnungslegung» von der SIX Swiss Exchange.

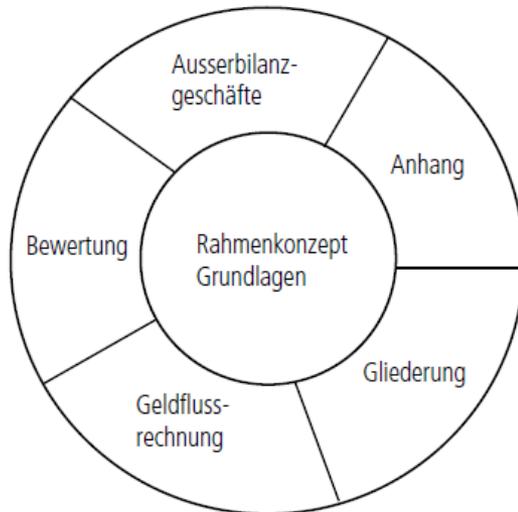
Swiss GAAP FER

- Herausgegeben von der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung.
- Die Swiss GAAP FER sind ein privates Regelwerk, haben aber grundsätzlich keine gesetzliche Bindung; vgl. aber Art. 47 ff. BVV 2, SR 831.441.1, wonach die Jahresrechnung nach Swiss GAAP FER 26 aufzustellen und zu gliedern ist; subsidiär gelten nach der BVV 2 die Art. 957 ff. OR.
- SIX Swiss Exchange kann bei Verletzung des Kotierungsreglements Sanktionen verhängen.
- Im Swiss Reporting Standard der SIX sind die FER Pflicht.

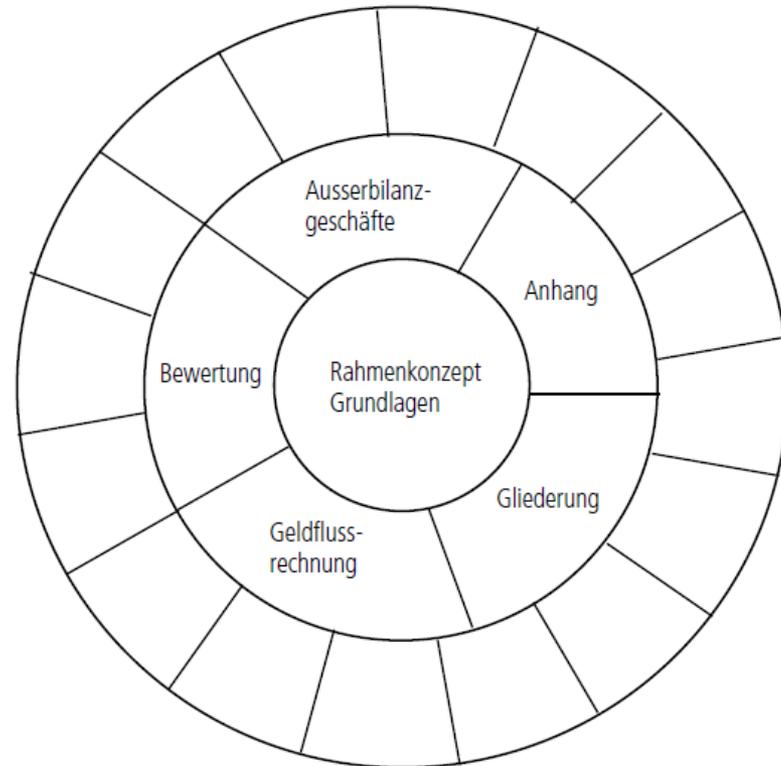
- Ziele:
 - Aussagekraft und Vergleichbarkeit von Abschlüssen erhöhen
 - Annäherung an internationale Rechnungslegungsstandards
 - Kostengünstige und nützliche Alternative für KMU
- True and fair view, d.h. stille Reserven sind nicht erlaubt
- Kleine Unternehmungen müssen nur die «Kern-FER» inkl. Rahmenkonzept anwenden; mittelgrosse Unternehmungen wenden die gesamten Swiss GAAP FER an.

Modularer Aufbau der Swiss GAAP FER

Rahmenkonzept
inkl. Kern-FER für kleine
Organisationen



Swiss GAAP FER
für mittelgrosse Organisationen



International Financial Reporting Standards (IASB)

- Privates Regelwerk, weltweit anerkannt
- Umfang und Komplexität der IFRS wächst ständig
- Ziel:
 - Berichterstattung über die wirtschaftlichen Lage, internationale Vergleichbarkeit und Harmonisierung der Abschlüsse für Publikumsgesellschaften
- Kapitalschutz, Kapitalerhaltung und Ausschüttungsbemessung sind **nicht** geregelt.
- Gewichtung der «Fair Presentation» teils auf Kosten des Vorsichtsprinzips
- <http://www.ifrs.org>

International Financial Reporting Standards (IASB)

Grundaufbau der IFRS:

- Rahmenkonzept («Framework»)
 - Beschreibt Grundannahmen und Grundprinzipien der IFRS-Rechnungslegung
- Standards («IFRS», ältere Standards: «IAS»)
 - Jeder Standard regelt ein spezifisches Thema (z.B. Leasing, immaterielle Aktiven)
- Interpretationen («IFRIC», ältere Versionen: «SIC»)
 - Enthalten Auslegungshilfen und Beispiele

US Generally Accepted Accounting Principles

- Wichtigstes Regelwerk in den USA.
- In den USA hat die Börsenaufsicht SEC die Kompetenz, Rechnungslegungsnormen zu erlassen. Sie hat noch nie von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und hat die Entwicklung der GAAP an private Non-profit Organisationen übertragen. Wichtig für die Normierung sind insb. das «Financial Accounting Standards Board» und das «American Institute of Certified Public Accountants».
- Ziele:
 - «Fair Presentation»; keine stillen Reserven
 - Vergleichbare, für Investoren relevante Informationen bereitstellen
- Kapitalschutz, Kapitalerhaltung und Ausschüttungsbemessung sind **nicht** geregelt.
- Die Standards sind sehr ausführlich und kasuistisch
- <http://www.fasb.org>

Weitere wichtige Accounting Standards

- International Financial Reporting Standards erlassen via Verordnung der EU-Kommission («EU-IFRS»)
 - Diese IFRS unterscheiden sich teilweise von den IFRS des IASB!
 - http://ec.europa.eu/internal_market/accounting/legal_framework/ias_regulation/index_de.htm
- FINMA-RS 2015/1 «Rechnungslegung Banken», BankG, BankV
- International Public Sector Accounting Standards (in der Schweiz ist v.a. das «Harmonisierte Rechnungsmodell 2» gebräuchlich)
- Die «IFRS for SMEs» (SMEs steht für Small and Medium-sized Entities) sind hingegen in der Schweiz unbedeutend.

Weitere Vorgaben aus dem Börsenrecht

Beispiele:

- Kotierungsreglement und dessen Ausführungsbestimmungen.
- Wichtig v.a. auch Ad hoc-Publizität für potenziell kursrelevante, nicht öffentlich bekannte Tatsachen (Art. 53 SIX Kotierungsreglement).
- Evtl. ausländische Normen: z.B. Sarbanes Oxley Act of 2002, ausländische Börsenreglemente.
- ... und vieles mehr...!

Hinweis zu den anerkannten Regelwerken

- Konzernabschluss wird bei grösseren Unternehmen oft auf Basis Swiss GAAP FER oder IFRS erstellt.
- Börse setzt die Einhaltung ebendieser Regelwerke durch.
- Für Steuern und zivilrechtliche Themen (Dividenden, Überschuldungstest, Reservebildung, Schadensermittlung bei Verantwortlichkeitsansprüchen etc.) ist der jeweilige Einzelabschluss (Jahresrechnung) nach OR massgeblich.
- «Cherry picking» von Standards ist unzulässig; nur das ganze Regelwerk (inkl. Kontext und seinen Annahmen) ist anzuwenden.

WIE KOMMT MAN ALS INVESTOR ZU BUCHFÜHRUNGS- UND RECHNUNGSLEGUNGS- INFORMATIONEN?

Bekanntgabe des Geschäftsberichts (Art. 696 OR)

- Jährliche Berichterstattung im Rahmen der ordentlichen Generalversammlung gemäss Art. 696 OR.
- AG muss mindestens 20 Tage vor der ordentlichen GV den Geschäftsbericht und den Revisionsbericht am Sitz zur Einsicht auflegen oder Aktionär muss die Zustellung einer ausgefertigten Fassung verlangen.
- Auch nach der GV kann jeder Aktionär noch während einem Jahr den Geschäftsbericht sowie den Revisionsbericht verlangen (Art. 696 Abs. 3 OR).

Weitere Möglichkeiten

Gestützt auf Aktionärsrechte:

- Recht auf Auskunft und Einsicht (Art. 697 OR)?
- Sonderprüfung (Art. 697a ff. OR)?

Gestützt auf das SchKG:

- Informationen über die Zahlungsfähigkeit: Betreibungsregisterauszug (Art. 8a SchKG), sofern Voraussetzungen gegeben sind?

Weitere Möglichkeiten

- Art. 930 OR: Einsichtnahme in das Handelsregister (Auszug und öffentliche Belege); vgl. <http://www.zefix.ch> (betrifft allerdings nur vereinzelt die Jahresrechnungen; Belege der Unternehmen, die im HR der Kantone ZH oder BS eingetragen sind, lassen sich sogar über Internet abrufen)?
- Evtl. Website der entsprechenden Unternehmung?

Publizität bei börsenkotierten Unternehmen

- Publikumsgesellschaften: Art. 958e Abs. 1 OR
 - Auslegung der Definition «Publikumsgesellschaft» mit Hilfe von Art. 727 Abs 1 Ziff. 1 lit a und lit. b OR.
- Freiwillige Publizität über die Website der Unternehmung oder bei der Börse, auf welcher die Wertpapiere der Unternehmung gehandelt werden (z.B. SIX Swiss Exchange).
- Nach U.S.-amerikanischem Verständnis als «Publikumsgesellschaften» geltende Unternehmen müssen umfassende Dokumentationen und Korrespondenz via Website der U.S. Securities and Exchange Commission offenlegen; vgl. die gratis EDGAR-Datenbank <http://www.sec.gov/edgar.shtml>

Offenlegung und Einsichtnahme in den Geschäftsbericht

Art. 958e OR

D. Offenlegung und Einsichtnahme

¹ Jahresrechnung und Konzernrechnung sind nach der Genehmigung durch das zuständige Organ mit den Revisionsberichten entweder im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen oder jeder Person, die es innerhalb eines Jahres nach der Genehmigung verlangt, auf deren Kosten in einer Ausfertigung zuzustellen, wenn das Unternehmen:

1. Anleiheobligationen ausstehend hat; oder
2. Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat.

² Die übrigen Unternehmen müssen den Gläubigern, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen, Einsicht in den Geschäftsbericht und in die Revisionsberichte gewähren. Im Streitfall entscheidet das Gericht.

Offenlegung und Einsichtnahme nach Art. 958e Abs. 2 OR

- **Aktivlegitimiert:** Gläubiger der Gesellschaft (z.B. Arbeitnehmer als Lohngläubiger).
- **Passivlegitimiert:** Gesellschaft, die weder Anleiensobligationen noch Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert haben.
- Gläubiger muss **schutzwürdiges Interesse beweisen (glaubhaft machen genügt)**; Zahlungsschwierigkeiten der Gesellschaft sind nicht zu beweisen.
- **Interesse** ist z.B. nach BGE 137 III 255 gegeben, wenn:
 - wenn der Gläubiger konkrete Umstände nachweist, die sein Informationsbedürfnis objektiv als gerechtfertigt erscheinen lassen; z.B. Verschlechterung der Bonität der Gesellschaft, Zahlungsbefehle gegen die Gesellschaft, Zahlungsverzug.

Offenlegung und Einsichtnahme nach Art. 958e Abs. 2 OR

- Die Gläubigereigenschaft lässt sich insb. mit einer schriftlichen Schuldanerkennung, anhand von Verträgen oder aus Korrespondenz glaubhaft machen.
- Der Bestand der Gläubigerforderung muss nur glaubhaft gemacht werden.
- Der Schuldner kann das Gesuch um Einsichtnahme «abwehren», wenn er die Forderung des Gläubigers, aus dem sich seine Gläubigerstellung ableitet, erfüllt.
- Die Einreden der Stundung oder der Verjährung der Forderung reichen jedoch nicht aus, da sich diese nicht auf die Gläubigerstellung, sondern auf die Durchsetzung der Forderung beziehen.

Offenlegung und Einsichtnahme nach Art. 958e Abs. 2 OR

- **Umfang des Informationsrechts:**
 - Jahresrechnung und Konzernrechnung (bestehend jeweils aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang; bei grösseren Unternehmen auch zusätzliche Anhang-Angaben und Geldflussrechnung) sowie Revisionsberichte.
 - **Nicht** vom Informationsrecht erfasst:
 - Lagebericht (ist Bestandteil des Geschäftsberichts, nicht aber von der Jahresrechnung; vgl. Marginalie zu Art. 961 OR); die h.L. verlangt aber auch Einsichtsrecht in den Lagebericht.
 - Abschluss nach anerkanntem Standard (da dieser weder zur Jahres- oder Konzernrechnung noch zum Geschäftsbericht gehört).

- Herr Muster hat bei der Gauch AG Fenster bestellt.
 - Bei der Installation der Fenster haben die Angestellten der Gauch AG den Parkettboden in Herrn Musters Haus zerstört.
 - Für Herrn Muster ist ein Schaden in Höhe von Fr. 10'000 entstanden. Die Gauch AG hat inzwischen zahlreiche Einträge im Betreibungsregister.
 - Herr Muster möchte wissen, ob die Gauch AG genügend Haftungssubstrat für die Erfüllung der Forderung hat und er möchte abschätzen, ob es sich lohnt, die Forderung gegen die Gauch AG gerichtlich durchzusetzen. Herr Muster erhofft sich, anhand des Geschäftsberichts der Gauch AG, seine Prozesschancen abzuschätzen.
- Wie muss Herr Muster vorgehen?

ENFORCEMENT UND HAFTUNG FÜR FEHLERHAFTE RECHNUNGSLEGUNG



- Die wichtigste Rolle zur Durchsetzung der Rechnungslegung hat die Revisionsstelle.
- Revisionsstelle prüft mittels ordentlicher Revision (Art. 728 ff. OR) oder eingeschränkter Revision (Art. 729 ff. OR) entsprechend ihrem gesetzlichen (und allenfalls vereinbarten) Prüfungsauftrag und erstellt den Revisionsbericht über ihr Prüfergebnis.
- Wenn die zu prüfende Gesellschaft offensichtlich überschuldet ist und es der VR unterlässt, die Überschuldungsanzeige an das Gericht zu machen, so benachrichtigt die Revisionsstelle das Gericht (Art. 725 Abs. 3; Art. 728c Abs. 3; Art. 729c OR).

Beispiele: Revisionsberichte für den Konzernabschluss und die Jahresrechnung der Lindt & Sprüngli



BERICHT DER REVISIONSSTELLE ZUR KONZERNRECHNUNG

An die Generalversammlung der
Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG, Kilchberg

BERICHT DER REVISIONSSTELLE ZUR KONZERNRECHNUNG

Als Revisionsstelle haben wir die Konzernrechnung der Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang (Seiten 72 bis 107) für das am 31. Dezember 2015 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist für die Aufstellung der Konzernrechnung in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) und den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Konzernrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Konzernrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards sowie den International Standards on Auditing vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Konzernrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Konzernrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Konzernrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Konzernrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshand-

lungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Konzernrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung vermittelt die Konzernrechnung für das am 31. Dezember 2015 abgeschlossene Geschäftsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) und entspricht dem schweizerischen Gesetz.

BERICHTERSTATTUNG AUFGRUND WEITERER GESETZLICHER VORSCHRIFTEN

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 728 OR und Art. 11 RAG) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Konzernrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Konzernrechnung zu genehmigen.

 PricewaterhouseCoopers AG



Bruno Häfliger
Revisionsexperte
Leitender Revisor



Richard Müller
Revisionsexperte

Zürich, 7. März 2016

BERICHT DER REVISIONSSTELLE ZUR JAHRESRECHNUNG

An die Generalversammlung der
Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG, Kilchberg

BERICHT DER REVISIONSSTELLE ZUR JAHRESRECHNUNG

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung der Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang (Seiten 110 bis 115) für das am 31. Dezember 2015 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung um-

fasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2015 abgeschlossene Geschäftsjahr dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

BERICHTERSTATTUNG AUFGRUND WEITERER GESETZLICHER VORSCHRIFTEN

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 728 OR und Art. 11 RAG) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Ferner bestätigen wir, dass der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes und der Reserven dem schweizerischen Gesetz und den Statuten entspricht und empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

 PricewaterhouseCoopers AG



Bruno Häfliger
Revisionsexperte
Leitender Revisor



Richard Müller
Revisionsexperte

Zürich, 7. März 2016

Beispiel des Revisionsberichts der Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG



An die Generalversammlung der Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG, Kilchberg

BERICHT DER REVISIONSSTELLE ZUR JAHRESRECHNUNG

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung der Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang (Seiten 110 bis 115) für das am 31. Dezember 2015 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

VERANTWORTUNG DES VERWALTUNGSRATES

(Beschreibung der gesetzlichen Pflichten des VR)

VERANTWORTUNG DER REVISIONSSTELLE

(Erläuterung d. gesetzl. Pflichten der Revisionsstelle und Prüfungshandlungen)

PRÜFUNGSURTEIL

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2015 abgeschlossene Geschäftsjahr dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

Beispiel des Revisionsberichts der Lindt & Sprüngli

BERICHTERSTATTUNG AUFGRUND WEITERER GESETZLICHER VORSCHRIFTEN

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 728 OR und Art. 11 RAG) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen. In Übereinstimmung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert. Ferner bestätigen wir, dass der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes und der Reserven dem schweizerischen Gesetz und den Statuten entspricht und empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

[Ort, Datum und Unterschrift von zwei Revisionsexperten der prüfenden Revisionsgesellschaft]

Haftung für fehlerhafte Rechnungslegung: Zivilrechtliche Durchsetzung (Art. 754 OR)



- Mitglieder des Verwaltungsrates und alle mit der Geschäftsführung oder mit der Liquidation befassten Personen können aus Art. 754 OR haftbar werden, wenn sie Pflichten im Zusammenhang mit der Buchführung oder Rechnungslegung verletzen und dadurch Schäden verursachen.
- Typische Pflicht- oder Gesetzesverletzungen und Schäden resultieren beispielsweise ...
 - ... aus einer Verletzung der Rechnungslegungsnormen (z.B. Aktivierungs- oder Passivierungsnormen gemäss Art. 959 verletzt, aus unsorgfältiger Bewertung nach Art. 717 Abs. 1 i.V.m. Art. 960 ff. OR, wobei die Fehler für den Geschäftsberichtsadressaten i.S.d. Art. 958c Abs. 1 Ziff. 4 OR wesentlich sein müssen).
 - ... aus zu spätem Erkennen von Kapitalverlust und Überschuldung; evtl. durch falsche Bilanzierung mitverursacht.
 - ... im Zusammenhang mit unvollständiger Buchführung.

Haftung für fehlerhafte Rechnungslegung: Zivilrechtliche Durchsetzung (Art. 754 OR)



- Es könnten u.U. Rechnungslegungsfehler relevant werden, wie etwa wegen unsorgfältiger, nicht vorhandener oder unzureichender Ausgestaltung der Buchführung, Rechnungslegung oder Budgetierung (vgl. z.B. Art. 717 Abs. 1 und Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3 OR). Der VR hat insb. folgende Aufgaben sorgfältig wahrzunehmen:
 - Ausgestaltung des Rechnungswesens: zweckmässige Organisation, vollständige, genaue, zeitnah erfolgende Erfassung der Geschäftsvorfälle, gesetzeskonforme Rechnungslegungs-Policy.
 - Ausgestaltung der Finanzkontrolle (internes Kontrollsystem, Vieraugenprinzip, Unterschriftenregelung etc.).
 - Ausgestaltung der Finanzplanung, Liquiditätsplanung und Budgetierung (betrifft die Geschäftsführung und das Controlling).

Haftung für fehlerhafte Rechnungslegung: Zivilrechtliche Durchsetzung (Art. 755 Abs. 1 OR)

- Mit der Prüfung der Jahres- oder Konzernrechnung befasste Personen können aus Art. 755 Abs. 1 OR verantwortlich werden.
- Pflichtwidrigkeiten stehen z.B. im Zusammenhang mit fehlerhaften Revisionsberichten gemäss Art. 728b bzw. Art. 729b OR oder unterlassenen Anzeigepflichten bei einer offensichtlichen Überschuldung (Art. 728c bzw. Art. 729c oder Art. 725 Abs. 3 OR) oder Verletzung der Vorgaben zur Unabhängigkeit (Art. 728 und 729 OR).
- Haftungsbegründend sind z.B. unterlassene Prüfungen oder das Unterlassen der Anzeige bei der Feststellung von Gesetzes- oder Statutenverstössen oder das Nichtprüfen des vorgeschlagenen Ausschüttungsbetrages.
- Es ist **nicht** die Aufgabe der Revisionsstelle, ein Urteil über die wirtschaftliche Lage der Unternehmung abzugeben, die Zweckmässigkeit der Geschäftsführung zu prüfen oder den Konkurs der Unternehmung zu verhindern («**expectation gap**»)!

Exkurs: Aufsichtsrechtliche Durchsetzung

- Aufsichtsrechtliche Prüfung und Enforcement bei Banken und Versicherungen (Art. 18 und Art. 23 BankG; Art. 27 ff. VAG; Art. 24 ff. FINMAG) insb. durch FINMA.
- Börsenrechtliches Sanktionensystem (Art. 59 ff. Kotierungsreglement der SIX Swiss Exchange) mittels Verweisen, Bussen und der Publikation des Entscheides.
- Die Revisionsaufsichtsbehörde beaufsichtigt Personen und Unternehmen, die Revisionsdienstleistungen erbringen; es muss die einwandfreie Prüftätigkeit gewährleistet sein (Art. 17 RAG).

Exkurs: Strafrechtliche Durchsetzung

Beispiele:

- Art. 166 StGB: Unterlassung der Buchführung
- Art. 325 StGB: Ordnungswidrige Führung der Geschäftsbücher
- Art. 251 StGB: Urkundenfälschung
- Art. 152 StGB: Unwahre Angaben über kaufmännische Gewerbe
- Art. 153 StGB: Unwahre Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden (v.a. betreffend die Liberierung des Kapitals)

Übungen

Frage 1:

- Die Meier-Hayoz AG für das Jahr 2015 ein grosses Eigenkapital ausgewiesen. Der Revisor empfiehlt der Generalversammlung die Annahme der Jahresrechnung. Gehen Sie davon aus, dass die Jahresrechnung korrekt erstellt und korrekt geprüft wurde.
- Anschliessend geht der wichtigste Kunde der Meier-Hayoz AG pleite. Die Meier-Hayoz AG wird zahlungsunfähig, verliert wichtiges Personal und die Abschreibung der Debitoren führt dazu, dass das Eigenkapital der Meier-Hayoz AG negativ wird.
- Der VR geht nach Art. 725 OR vor. (Was heisst das?)
 - a) Haben Gläubiger, die zu Schaden kommen, Ansprüche gegen den VR?
 - b) Die Gläubiger argumentieren, dass der Revisor die Bilanz nicht hätte annehmen dürfen und dass er die Pleite mit einer guten Prüfung hätte verhindern müssen. Die Gläubiger verlangen auch vom Revisor Schadenersatz. Zu recht?
 - c) Was ist Prüfgegenstand von der Revision?
 - d) Variante: Gehen Sie davon aus, dass in der Bilanz 2015 wesentliche Fehler enthalten sind, d.h. der Verwaltungsrat hat die Jahresrechnung falsch erstellt und dass der Revisor die Prüfung unsorgfältig vorgenommen hat. Bei richtiger Bilanzierung wäre bereits im Jahr 2015 eine Überschuldung gezeigt und spätestens mit der Abschlussprüfung aufgedeckt worden. Rechtsfolgen?

Frage 2:

- Sie haben per 31. Dezember 2015 folgende Angaben zu den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der Taxi GmbH:
 - Bankkredit in der Höhe von Fr. 600'000;
 - Bankguthaben: Fr. 200'000;
 - Zu bezahlende Rechnungen für die Wartung der Fahrzeuge («Kreditoren»): Fr. 100'000
 - Fahrzeuge im Wert von Fr. 1'200'000
 - Eine Immobilie im Wert von Fr. 300'000
- Erstellen Sie bitte die Bilanz!

Frage 3:

- Verwenden Sie die von Ihnen erstellte Bilanz aus Aufgabe 2 und gehen Sie im Folgenden davon aus, dass das Eigenkapital dem Stammkapital entspricht. Sie sind Geschäftsführer der Taxi GmbH.
- Im Januar 2016 hat sich bedauerlicherweise ein tragischer Unfall ereignet: Jemand wurde von einem Ihrer Taxis angefahren. Die geschädigte Person verklagte die Taxi GmbH Mitte Februar 2016 auf Schadenersatz in Höhe von Fr. 700'000. Höchstwahrscheinlich muss die Taxi GmbH den gesamten eingeklagten Schaden tragen; die Versicherung übernimmt den Schaden nicht. (Hinweis: Nehmen Sie bitte bei der Beantwortung der folgenden Fragen, soweit nötig, auf die Bilanz Bezug.)
 - a) Besteht Handlungsbedarf?

Frage 3 (Fortsetzung)

b) Was wäre, wenn die geschädigte Person Sie (berechtigterweise) auf Fr. 1'400'000 statt auf Fr. 700'000 verklagen würde? Handlungsbedarf?

Ende Mai 2016 einigen Sie sich in der Instruktionsverhandlung mit einem gerichtlichen Vergleich darauf, der geschädigten Person Fr. 200'000 per Saldo aller Ansprüche zu bezahlen. Sie bezahlen dies umgehend.

c) Besteht Handlungsbedarf?



Kontaktangaben

Prof. Dr. Lukas Müller

Assistenzprofessor für Wirtschaftsrecht, Schwerpunkt
Gesellschaftsrecht

Universität St. Gallen

Institut für Finanzwissenschaft, Finanzrecht und Law and
Economics IFF-HSG

Varnbüelstrasse 19

9000 St. Gallen

Lukas.Mueller3@unisg.ch

https://www.alexandria.unisg.ch/persons/Lukas_Mueller3